

LU



Fachdienst Naturschutz

Info 1/98

**Herausgegeben von der
Landesanstalt für Umweltschutz
Baden-Württemberg
1. Auflage
Karlsruhe 1998**

Impressum

Herausgeber	Landesanstalt für Umweltschutz (LfU) Griesbachstr. 1 76185 Karlsruhe
ISSN	1434 – 8764
Redaktion, Bearbeitung und Gestaltung	Abteilung 2 "Ökologie, Boden- und Naturschutz" Fachdienst Naturschutz
Umschlag und Titelbild	Stephan May, 76359 Marxzell-Schielberg

Karlsruhe, Mai 1998

**Bei diesem Ausdruck handelt es sich um eine Adobe Acrobat Druckvorlage.
Abweichungen im Layout vom Original sind rein technisch bedingt.
Der Ausdruck sowie Veröffentlichungen sind - auch auszugsweise- nur für
eigene Zwecke und unter Quellenangabe des Herausgebers gestattet.**

Inhaltsverzeichnis

IN EIGENER SACHE.....	1
FACHDIENST - KONZEPT UND PROGRAMM	1
ERSTE ERGEBNISSE DER FRAGEBOGENAKTION ZU FACHLICHEN ANFORDERUNGEN AN DEN FACHDIENST	
NATURSCHUTZ	1
VERZEICHNIS VON FACHSTELLEN UND DER BEAUFTRAGTEN FÜR NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE	2
REDAKTIONELLE HINWEISE	2
BEZUGSMÖGLICHKEIT DES NATURSCHUTZ-INFOS	2
FORUM.....	3
LESERECHO	3
NATURSCHUTZ - PRAKTISCH.....	5
EIN FLINKER WÜHLER HAMSTERT, WAS DIE BACKE HÄLT.	5
FALTBLÄTTER ZU NATURSCHUTZGEBIETEN VON DER BEZIRKSSTELLE FÜR NATURSCHUTZ UND	
LANDSCHAFTSPFLEGE STUTT GART	6
LEHRPFADE DER BNL STUTT GART.....	9
§ 24A-KARTIERUNG STAND, ERGEBNISSE UND HINWEISE	10
RECHT VOR ORT	13
1. NATURSCHUTZRECHTLICHE EINGRIFFSREGELUNG IN DER BAULEITPLANUNG GEMÄß BAUGB 1998.....	13
2. BAUEN IM AUßENBEREICH.....	17
3. NEUE RECHTSPRECHUNG ZUM NATURSCHUTZ	18
4. DIE UMSETZUNG DER FFH-RICHTLINIE IN BADEN-WÜRTTEMBERG	21
5. KLEINE BUNDESNATURSCHUTZGESETZ-NOVELLE VERABSCHIEDET	23
6. WASSERRECHTLICHE BEHAND-LUNG VON BOOTSVERMIETUNGEN.....	24
7. GESETZ ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN BODENVERÄNDERUNGEN UND ZUR SANIERUNG VON ALTLASTEN	
(BUNDES-BODENSCHUTZGESETZ-BBODSCHG).....	25
KOMMUNIKATION UND ORGANISATION.....	26
FACHTAGUNG MIT DEN NATURSCHUTZBEAUFTRAGTEN AM 18. FEBRUAR IN LEINFELDEN-ECHTERDINGEN	26
ANSPRACHE VON FRAU MINISTERIN GERDI STAIBLIN ANLÄßLICH DER FACHTAGUNG MIT DEN	
NATURSCHUTZBEAUFTRAGTEN	26
ANSPRACHE VON HERRN GÜNTHER KUON, LANDESARBEITSGE-MEINSCHAFT DER NATURSCHUTZ-BEAUFTRAGTEN	
IN BADEN-WÜRTTEMBERG (LAG)	32
DER TAGBLATT-UMWELTPREIS GEHT AN DIE VIER NATURSCHUTZBEAUFTRAGTEN IM KREIS TÜBINGEN	34
BEISPIELHAFTE INITIATIVEN, AKTIONEN UND TRENDS.....	35
ARTENSCHUTZ UND PHILATELIE	35
AUSZEICHNUNG RICHTUNGSWEISENDER, INNOVATIVER LEISTUNGEN FÜR DIE UMWELT	36
LEBENDIGE BÄCHE UND FLÜSSE	37
AKTIONSPROGRAMM ZUR SANIERUNG OBERSCHWÄBISCHER SEEN	38
PERSPEKTIVEN - IM BLICK UND IN DER KRITIK.....	42
STUDIE ZUR BIOLOGISCHEN VIELFALT IN DEUTSCHLAND	42
SPECTRUM - WAS DENKEN UND TUN DIE ANDEREN?	43
NATURSCHUTZEXPERTEN AUS SECHS EUROPÄISCHEN REGIONEN IN BRACKENHEIM	43
KOMMUNALES ÖKO-AUDIT UND LOKALE AGENDA 21	45
DIE BASIS	46
WAS LANGE WÄHRT, ... DIE VERORDNUNG ÜBER DEN ERSTEN FORTBILDUNGSBERUF IM BEREICH	
NATURSCHUTZ IST RECHTSWIRKSAM.....	46

WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG KONKRET	49
AUSWERTUNG DER GRUNDLAGENWERKE ZUM ARTENSCHUTZ DURCH DIE LANDESANSTALT FÜR UMWELTSCHUTZ	49
UMSETZUNG DER GRUNDLAGENWERKE ZUM ARTENSCHUTZ DURCH DIE BEZIRKSSTELLEN FÜR NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE.....	53
ÜBERARBEITUNG DER NATURRÄUMLICHEN GLIEDERUNG BADEN-WÜRTTEMBERGS AUF EBENE DER	
REPORT	59
20 JAHRE STIFTUNG NATURSCHUTZFONDS BADEN-WÜRTTEMBERG.....	59
27 NEUE NATURSCHUTZGEBIETE AUSGEWIESEN.....	61
"BILANZ UND ZUKUNFT DES VERTRAGSNATURSCHUTZES"	63
KURZ BERICHTET	65
NEUE METHODE ZUR ERFASSUNG DES NATURZUSTANDS.....	65
DER HUFLATTICH - EINE FRÜHBLÜHENDE, ALTE HEILPFLANZE	65
LITERATUR ZUR ARBEITSHILFE.....	66
70 JAHRE NATURSCHUTZ IN BADEN AUS DER GESCHICHTE DER BNL KARLSRUHE.....	66
UMWELTSTANDARDS IN STÄDTEN, GEMEINDEN UND KREISEN. CHECKLISTEN ALS ARBEITSHILFE FÜR DIE UMSETZUNG VON UMWELTSTANDARDS.	66
DAS PFRUNGER RIED.....	66
KOPFWEIDEN - KULTURGESCHICHTE UND BEDEUTUNG DER KOPFWEIDEN IN SÜDWESTDEUTSCHLAND	67
BERÜCKSICHTIGUNG DER BELANGE VON NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE IN DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANUNG	67
VERANSTALTUNGEN UND KALENDER.....	68
AKADEMIE FÜR NATUR- UND UMWELTSCHUTZ - JAHRESPROGRAMM 1998 -	68
SEMINARE	68
AUSSTELLUNGEN.....	68
TAGUNGEN.....	68
VERZEICHNIS VON FACHSTELLEN UND DER BEAUFTRAGTEN FÜR NATURSCHUTZ.....	70

In eigener Sache

Fachdienst - Konzept und Programm

Der Fachdienstes Naturschutz hat sich bei der Tagung des Ministeriums Ländlicher Raum mit den Naturschutzbeauftragten und Unteren Naturschutzbehörden am 18.02.98 vorgestellt. Die wesentlichen Aufgaben, Ansätze und Inhalte sind:

Der Fachdienst Naturschutz ist eine landesweite, fachlich verbindende **Serviceeinrichtung** bei der LfU.

Ziele sind, auf den Punkt gebracht,

- Unterstützung für einen effektiven Vollzug zu leisten,
- Steigerung der Qualität der Arbeit,
- Gleichmäßige Anwendung des Naturschutzrechtes,
- Beschleunigung von Verfahren.

Kundenwünsche aus der Naturschutzverwaltung und von anderen Institutionen werden nach Priorität in Arbeitsprogramme aufgenommen.

Bei der **Erfüllung der Wünsche** werden Verwaltungserfahrungen, vorhandene fachliche Kapazitäten und externer Sachverstand in die Themenaufbereitung einbezogen und über geeignete Arbeitshilfen für die Vollzugsunterstützung angeboten.

Angestrebte Vorteile sind,

- die Naturschutzpraxis nachvollziehbarer zu begründen, zu vereinheitlichen und zu erleichtern,
- die wachsenden Aufgaben und Anforderungen effizienter zu bewältigen und die erforderlichen Mitteleinsparungen aufzufangen.

Stärke entwickeln kann der Fachdienst nur, wenn Sie mitmachen und er dadurch wird, was er will:

- Ohr für die Erfordernisse vor Ort sein,
- Kundenwünsche bündeln,
- kundengerechte Produkte erstellen,
- fachliche Ebenen verbinden und einen breiten Informationsaustausch vermitteln.

Als **nächste Schritte** stehen an,

- den „Leitfaden zur Eingriffs- und Ausgleichebewertung bei Abbauvorhaben“ in seinem neuen methodischen Ansatz breiter zu verankern und damit Erfahrungen, auch hinsichtlich Übertragbarkeit, zu sammeln;

- den in Arbeit befindlichen „Leitfaden zu Verfahren, in denen § 13 NatSchG von Bedeutung“ ist, als Entwurf fertigzustellen und dann einen weiten Kreis um Stellungnahme zu bitten;
- das Naturschutz-Info 2/98 im Sommer herauszugeben;
- die Veröffentlichung eines thematischen Sammelbandes mit anwendungsorientierten wissenschaftlichen Beiträgen im Sommer 98; Redaktionsschluß Ende Mai;
- die Erstellung von Manuskriptrichtlinien für die Veröffentlichungen der LfU im Bereich Naturschutz, auch im Hinblick auf das vorgesehene datentechnische Informationssystem;
- den Aufbau des NaFaWeb (Naturschutz-Infothek) unter Beteiligung der Nutzer weiterzubereiten und im Herbst den Entwurf einer CD-ROM-Version zur Probe herauszugeben;
- einzelne „Themenhefte“ bis zum Jahresende zur Druckreife zu bringen.

Die Ansätze des Fachdienstes scheinen anzukommen und zeigen, daß wir mit Ihrer aller Unterstützung auf dem richtigen Weg sind.

Erste Ergebnisse der Fragebogenaktion zu fachlichen Anforderungen an den Fachdienst Naturschutz

Von den bei der Tagung verteilten ca. 200 Fragebögen zur EDV-Ausstattung und zu Anforderungen an weitergehendes Informationsmaterial wurden bisher ca. 80 ausgefüllte Fragebögen zurückgesandt.

Davon kommen ca. 40% von den Landratsämtern und Stadtkreisen, ca. 50% von den Naturschutzbeauftragten und ca. 10% von anderen Stellen.

Im folgenden soll jetzt nur auf den fachlichen Themenkomplex der beiden Fragebogenteile eingegangen werden. Danach fällt der Bedarf an Beratung und Arbeitshilfen im Vergleich zwischen den unteren Naturschutzbehörden und den Naturschutzbeauftragten sehr unterschiedlich aus.

Bei den Vollzugsbehörden sind Informationen zur rechtlichen Handhabung sowie zu den Themenfeldern „Kriterien für Schutzgebühr, Leitbilder, Bauleitplanung und Bauen“ sowie insbesondere zum gesamten Themenfeld der „Eingriffsregelung“ gefragt, auch Hilfen zur „Öffentlichkeitsarbeit“ (z.B. standardisierte Hinweise zur Beachtung jahreszeitlich be-

dingter rechtlicher Voraussetzungen) werden gewünscht.

Bei den Naturschutzbeauftragten stehen anwendungsbezogene Checklisten und Leitfäden zur Landschaftspflege, Landschafts- und Grünordnungsplanung in Bezug zur Bauleit- und Bebauungsplanung, ebenfalls sehr stark alle Facetten der Eingriffsregelung sowie Aspekte des Flächen- und Artenschutzes im Vordergrund.

Auffallend ist, daß je nach beruflicher Herkunft und Tätigkeit der Beauftragten sich auch ein unterschiedlicher Beratungsbedarf abzeichnet; Naturschutzbeauftragte aus dem Bereich der Forst- und Landwirtschaftsämter haben Unterstützung hauptsächlich zu den Komplexen Landschaftsentwicklung und Eingriffsregelung angemeldet, während der sonstige Personenkreis Anleitungen und Hinweise darüber hinaus zum gesamten angesprochenen Aufgabenfeld erwartet.

Die Unterlagen werden zur Arbeitserleichterung meist in Form von detaillierten Checklisten und kurzgefaßten Anleitungen gewünscht.

Soweit diesmal zur Auswertung der Fragebogenrückläufe!

Herzlichen Dank für Ihre Beteiligung, die zur Ausrichtung und Schwerpunktsetzung der Fachdienstarbeit sehr wichtig ist.

Allen, die den Fragebogen vielleicht vergessen oder keinen bekommen haben, können diesen gerne noch nachreichen oder hier anfordern.

Der Fachdienst wird die Hinweise sowohl für den Aufbau des Naturschutz-Informationssystems (NaFa-Web) als auch zur Festlegung der Prioritäten für die sonstigen Arbeitshilfen nutzen.

Verzeichnis von Fachstellen und der Beauftragten für Naturschutz und Landschaftspflege

Das bisher in die Jahresbände „Veröffentlichungen für Naturschutz und Landschaftspflege“ integrierte Adres-

senverzeichnis wird nun erstmals **als Beilage** zum Naturschutz-Info herausgegeben, damit dieses Verzeichnis aktueller gehalten und bei Bedarf jederzeit in einer fortgeschriebenen Fassung zur Verfügung gestellt werden kann.

Denn auch die Suche nach den richtigen Ansprechpartnern und Adressen kostet Zeit und Arbeitskraft; deshalb wollen wir die Aufnahme von Kontakten erleichtern. Vielleicht kann dadurch manche Frage schneller beantwortet und manches Problem einfacher gelöst werden.

Für die rasche Mitteilung von Adressenänderungen sind wir dankbar!

Redaktionelle Hinweise

Um den Bearbeitungsaufwand der Beiträge zum Naturschutz-Info und auch für andere Publikationen zu verringern, sollten die folgenden Bedingungen beachtet werden:

- Lieferung der Beiträge auf Datenträgern wie Diskette, CD, LVN (Landesverwaltungsnetz), X-400-Mail
- Word for Windows der Firma Microsoft (MS-DOS-Format)

Bezugsmöglichkeit des Naturschutz-Infos

Das Naturschutz-Info wird an einen bestimmten Verteilerkreis kostenlos als Informations- und Arbeitsunterlage verteilt. Für einen darüber hinausgehenden Bedarf besteht die Möglichkeit eines Abonnements zu einer Gebühr von DM 24,00/Jahr; dies gilt auch für die weiteren Interessenten. Der Versand erfolgt im Auftrag der LfU durch die JVA Mannheim.

*Michael Theis
Landesanstalt für Umweltschutz
Fachdienst Naturschutz*

Forum

Nicht zur Beweihräucherung, aber als Spiegel dafür, wie die Erstausgabe des Naturschutz-Info's angekommen ist, werden als Leserecho einige Auszüge von Zuschriften wiedergegeben; manches nur auf den Punkt gebracht.

Leserecho

Naturschutzbeauftragter - Kreis Esslingen

„Zunächst vielen Dank für die Zusendung der, aus meiner Sicht gelungenen Erstausgabe „Naturschutz-Info“. Nach nun schon über 8-jähriger Tätigkeit als Naturschutzbeauftragter sehe ich auf den ersten Blick die Schließung einer bislang vorhandenen großen Lücke. Es werden uns sicher im Umlaufverfahren eine Reihe von Fachzeitschriften zur Verfügung gestellt, die jedoch nur selten die landesspezifischen Belange zum Inhalt haben.

Mit diesem Heft, das hoffentlich mehrfach jährlich erscheinen wird, wird aus meiner Sicht eine gewisse einheitliche Linie der geforderten Stellungnahmen bei bestimmten Problemen erreicht. Wichtig finde ich auch, daß damit ein Forum für den Meinungsaustausch geschaffen wird. Es wird sicher, wie bei allen Neuerungen, eine gewisse Anlaufphase notwendig sein, bis diese Information zum täglichen Nachschlagewerk gehören wird, aber die vorliegende Erstausgabe gibt Anlaß dazu, daß der Probelauf gelingen wird.

Einige wichtige Themen wurden bereits aufgegriffen. Aus meiner Sicht ist z.B. die Handhabung und Durchsetzung von Eingriffsausgleichsmaßnahmen nach wie vor aktuell. Im Zusammenhang mit Bauvorhaben im Außenbereich ist auch die Privilegierung nach § 35 BauGB, die zwar vom zuständigen ALLB bestätigt wird, manchmal doch eine Gratwanderung zwischen den Ermessensspielräumen.

Wünschenswert wären auf alle Fälle einschlägige Grundsatzurteile in Naturschutzangelegenheiten, auf die dann in der täglichen Arbeit zurückgegriffen werden kann.

Hier könnte die Einrichtung einer Hotline, wie offensichtlich bereits geplant, als Serviceleistung gute Dienste leisten.

Mit dem ersten Eindruck soll noch keine Forderung verbunden sein. Damit wird nur der Wunsch verbunden, daß das Naturschutz-Info den Informationsaustausch in beide Richtungen fördert, von dem nicht

nur Behörden, Verbände und Naturschutz-beauftragte, sondern in erster Linie die Natur und Landschaft profitieren.

In diesem Sinne herzlichen Glückwunsch und weiter viel Erfolg.“

Karl Enzelberger, Esslingen

BNL - Stuttgart

„...Sie bitten um Reaktion auf die Erstausgabe. Lassen Sie mich deshalb - ohne bestimmte Rang- und Reihenfolge - einige Gedanken notieren, die mir beim Lesen in den Kopf gekommen sind:

- Aufmachung, Layout und „Roter Faden“ halte ich für gelungen; eine aufwendigere Herstellung sprengt schnell die Machbarkeit. Ein Heft wie dieses läßt sich per PC einfach herstellen - dies ist m. E. wichtig, weil alle „Komplizierungen“ Aufwand mit sich bringen.
- Eine „Komplizierung“ haben Sie sich auferlegt, die jeder Zeitungsmacher nach Möglichkeit zu vermeiden sucht: die Einteilung des Heftes in zahlreiche Kapitel. So kommt es zwangsläufig zu Problemen mit dem Seitenlayout (halbvollständige Seiten). Zeitungshersteller füllen diese halben Seiten mit Anzeigen, Fotos zum Tage, Witzen oder sonstigem „Leertext“, dies geht kaum bei den Naturschutz-Infos. Leichter wäre ein geschlosseneres Layout zu erreichen, wenn man den gesamten Inhalt ungegliedert aufnehmen und allein nach Länge der Beiträge aneinanderreihen würde; ich gebe aber zu, daß die Gliederung ihre Vorteile hat. So wird man mit halben Seiten und halben Spalten wohl leben müssen (das Auseinanderreißen eines Artikels wie auf Seite 38 unten rechts halte ich allerdings nicht für zweckmäßig).
- Vermissten tue ich Abbildungen (Fotos). Ist dies in diesem Heft jetzt Zufall, weil nichts vorlag, oder sind generell keine Fotos möglich? Manches Thema ließe sich eben mit einem Foto doch wesentlich besser veranschaulichen! Schwarzweiß-Fotos lassen sich doch heute (von Papiervorlagen wie von Dias) mit recht wenig Aufwand scannen, das dürfte doch eigentlich weder ein technisches Problem noch ein Kostenfaktor sein.
- Landtagsdrucksachen will „mt“, Seite 47, im allgemeinen nicht abdrucken. Ist sicher auch nicht nötig, es gibt sie ja gedruckt. M. W. gibt es allerdings nur zwei Alternativen, an Landtagsdrucksachen heranzukommen. Entweder man abonniert sie und wirft 90%, die einen nicht interessieren, in den Papierkorb, oder man erhält sie mehr oder weniger per Zufall über Dritte (und lang hintennach). Deshalb der Vorschlag: Weisen Sie per Überschrift und Kurzzinhalt auf

alle aktuellen Landtagsdrucksachen mit Naturschutzbezug hin und nennen Sie eine Adresse, wo man diese eine Drucksache im Original oder als Kopie beschaffen kann. Damit wäre manchem gedient!

Ja, soweit ein paar Gedanken zum vorliegenden Heft. Das Jahr 1998 wird zeigen, wer die Infos liest und wer etwas Mitteilungswertes beiträgt. Ein „Profil“ der neuen Zeitschrift wird sich erst im Lauf des ersten Dutzend Ausgaben herauskristallisieren...

Also: Ich drücke der Neuerscheinung die Daumen und freue mich auf die nächsten Hefte!

Rainer Wolf
Bezirksstelle für Naturschutz
und Landschaftspflege Stuttgart

NABU

„Der neue „Fachdienst Naturschutz“ der LfU gibt mit seinen vielfältigen Informationen zu großen Hoffnungen Anlaß. Gratulation für den Herausgeber und für Sie als Redakteur. Die Naturschutzverbände waren gewissermaßen Geburtshelfer, denn sie haben einen periodischen Naturschutz-Informationsdienst seit Jahren gefordert.“

Sehr erfreulich ist, daß die Verbände auf den 50 Seiten mehrfach erwähnt werden, z.B. bei den staatlichen und privaten Naturschutzzentren in Baden-Württemberg. Das Angebot an die Naturschutzverbände für Beiträge unter „Notizen/Kurz berichtet“ werden wir gerne nutzen.

Wenn die LfU den Freiraum und die Größe hat, auch kleine kritische Beiträge zu bringen, kann das Projekt „Fachdienst“ die Naturschutzdiskussion im Lande beschleunigen und befruchten. Der „Fachdienst“ könnte sich dann auch zu einem wichtigen Forum naturschutzstrategischer Diskussionen entwickeln.“

Siegfried Schuster
Naturschutzbund Deutschland

BNL Karlsruhe

„Idee und Erstausgabe des Naturschutzinfos haben mir sehr gut gefallen: Sie treffen (und füllen) damit eine echte Marktlücke!“

Dr. Christoph Aly
Bezirksstelle für Naturschutz und Landschaftspflege
Karlsruhe

BUND

„Die Erstausgabe des Naturschutz-Info's finde ich sehr gut. Was ist davon über Internet abrufbar? Bei Buch-Besprechungen sollten die Preise angegeben werden.“

Prof. Dr. Gerhard Thielcke
BUND-Landesbeauftragter für
Naturschutz in Baden-Württemberg

Naturschutzbeauftragter – Freiburg

„Ich bedanke mich für die Zusendung dieses neuen Informationsdienstes, der mir sehr nützlich erscheint. Ich hatte auch damals bei der GMO-Untersuchung etwas Derartiges angeregt und freue mich nun, daß er in dieser Weise daher kommt: eine Mischung aus Berichten, Darstellungen, Kommentaren, Hinweisen u.a. Nur keine langen Artikel wie in Fachzeitschriften bitte, keine „witzigen“ Karikaturen u.ä.; man will knappe, zusammengefaßte Informationen lesen, für ausführlichere Darstellungen sind die Hinweise auf erschienene Literatur wichtig und gut.“

Dr. Ottwin Hoffrichter

LNW Baden-Württemberg

„Der Landesnaturschutzverband begrüßt den neuen Fachdienst Naturschutz mit seinem „Naturschutz-Info“ ausdrücklich, speziell auch im Namen der AG „Die Naturfreunde“ und des Schwarzwaldvereins. Das Naturschutz-Info schließt eine wichtige Informationslücke.“

Dr. Anke Trube
Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg

Persönlicher Beitrag

„Wenn wir (d.h. die mit Naturschutz Befassten) uns mit dem Fachdienst Naturschutz identifizieren sollen, dann möchten wir zuallererst auch optisch angesprochen und abgeholt werden.“

Wir sind aber inzwischen auf das besondere Naturschutz-Layout geprägt. Und das ist gut so. Das Naturschutz-Layout ist gut und bewährt und fängt nun (nach mehreren Jahren) endlich an, den Wiedererkennungseffekt bei Dritten auszulösen und Identifikation bei den Naturschutz-Mitarbeiter/innen zu stiften - und so war's ja auch gedacht.

Beim Naturschutz-Layout ist am wichtigsten - wie bei jedem anderen Layout oder jeder anderen „CI“ (corporate identity) für eine Gruppe - daß es einheitlich ist.

Nun schert ausgerechnet der Fachdienst optisch aus. Das darf ja wohl nicht wahr sein! Der Fachdienst, der den Anspruch und die Aufgabe hat zu „koordinieren und zu vereinheitlichen“ (so stehts gleich im ersten Satz, auf Seite drei). Wenn jede Institution wieder auf ihre Weise ausschert, wird's eben nicht einheitlich. Und das ist ganz schlecht.

Deshalb mein Votum: Ab jetzt das Naturschutz-Fachdienst-Info nur mit dem echten Naturschutz-Layout: Das gilt natürlich auch für alle anderen Fachdienst-Produkte.

Dr. Elsa Nickel
Ministerium Ländlicher Raum
Ref. 63

Naturschutz - praktisch

Artikelserie aus der Reihe „Lerngänge durch die Natur“, Artikel Nr. 14, zur Veröffentlichung freigegeben ab 22.09.97

Ein flinker Wühler hamstert, was die Backe hält.

Wer kennt sie nicht, die kleinen possierlichen Goldhamster, die das Herz jedes Kindes höher schlagen lassen. Seiner ursprünglichen Verbreitung entsprechend wird er auch „Syrischer Goldhamster“, genannt. Daß er noch einen größeren Bruder hat, der in der heimischen Feldflur sich zu Hause fühlt, wissen hier die wenigsten. Dabei hatte schon Adamo Lonicero in seinem 1679 erschienen „Kreuterbuch“ im Kapitel „Von den Tieren der Erde“ die hamstertypische Raffgier beschrieben, die dann volkstümlich zum Schimpfwort wurde. Diese Sammelleidenschaft in den großräumigen Mundtaschen hat die Landwirte nicht gerade begeistert. Weiß man doch, daß ein Hamster bis zu 15 kg Pflanzensamen sammeln kann und ein absoluter Tiefbauarbeiter ist. Ausgiebige Gangsysteme für Sommer, Herbst und Winter legt er an. Sie bestehen aus Vorratskammern, Wohn- bzw. Niststube, in der die Jungen aufgezogen werden. Bis zu 8 Fluchtgänge und weitere Fallröhren zu den Vorrats- und Nistkammern existieren. Die Behausung kann bis zu 2 Meter tief liegen. Ganz wichtig ist deshalb die Bodenbeschaffenheit. Trockene, leichte, aber nicht sandige Böden sind ideal. Verhältnisse also, wie sie aus der ursprünglichen Heimat der Hamster, der osteuropäischen Steppe, vorhanden gewesen sind. Der Hamster, wissenschaftlich *Cricetus cricetus* konnte erst mit der Waldrodung nach Mitteleuropa vordringen. Weiter nach Westen wanderte er wegen der hohen Feuchtigkeitsverhältnisse jedoch nicht. 400 Gramm schwer mit einem gedrungenen 26 Zentimeter großen Körper, den typischen Schnurrhaaren, den großen häutigen Ohren und den dunklen Knopfaugen ist der heimische Hamster die große „Ausgabe“ des kleinen Goldhamsters. Ebenso nachtaktiv macht er seine Streifgänge und vertilgt dabei neben Sämereien vor allem im Sommer frische Pflanzenteile und tierische Kost. Samen und Getreide werden für den Winter angesammelt, denn im Herbst zieht sich der Hamster zum Winterschlaf in seinen Bau zurück. Dann senkt er seine Körpertemperatur von 32 auf 4 Grad Celsius ab und erwacht alle 5 bis 7 Tage kurz, um von den nahrhaften Samen zu fressen. Mitte April kommen die Hamster aus dem Bau und beginnen die Partnersuche. Genau genommen sucht das Männchen seine Frau. Man muß wissen, daß Hamster ausgesprochene Einzelgänger sind und die Suche nach einem Weibchen nicht ungefährlich ist. Schließlich sind Hamster sehr wehrhafte Tiere. Schar-

fe Nagezähne und Krallen, die zum Wühlen benötigt werden, finden auch als unangenehme Waffe Verwendung. Das Männchen setzt vorsichtig Duftmarken im Revier des Weibchens ab. Trifft es auf ein paarungswilliges Tier, so beginnt eine äußerst vorsichtige Annäherung. Sie ist häufig von Drohgebärden, Zähnefleischen und Fauchen unterbrochen. Mit zunehmender sexueller Erregung stößt das Männchen einen typischen Trieblaut aus. Wird dieser erwidert, so folgt das Männchen dem Weibchen in dessen Bau. Dort erfolgt dann die Paarung. Spätestens nach drei Tagen wird das Männchen aus dem Bau geworfen. Nach 18 bis 20 Tagen Tragzeit kommen 4 bis 12 junge Hamster nackt und blind zur Welt. Da das Weibchen jedoch nur 8 Zitzen zum Säugen besitzt, überleben maximal auch nur 8 Jungtiere. Die anderen werden von dem Muttertier oder den Geschwistern getötet und aufgefressen. Zwei Würfe pro Jahr kommen zur Welt. Bereits nach einer Woche fressen die Hamsterjungen Grünfutter. Nach zwei Wochen sind sie behaart und können sehen. In der dritten Woche machen sie sich bereits selbständig und nach acht Wochen haben sie das Gewicht der Mutter erreicht. Feinde der Hamster sind vor allem Greifvögel und der Fuchs. Wird ein Hamster angegriffen, versucht er sich sofort in den Boden einzuwühlen oder richtet sich auf. Dabei zeigt er seine dunkle Bauchpartie, faucht gefährlich und schreckt nicht davor zurück, seine Zähne und Krallen zur Gegenwehr einzusetzen. Wehrlos ist er allerdings dem Menschen ausgesetzt. Schwere landwirtschaftliche Fahrzeuge, die den Boden verdichten, und tiefe Bodenbearbeitung zerstören die Bauten der Hamster. Insektizide reichern sich im Fettgewebe der Tiere an und sind unter Umständen dafür verantwortlich, daß die Hamster in der Feldflur immer seltener geworden sind.

Dipl.Biologe Joachim Weber
Bezirksstelle für Naturschutz und Landschaftspflege
Karlsruhe



Zeichnung: P. Hornoff
 Landesanstalt für Umweltschutz
 Ref. 24

Faltblätter zu Naturschutzgebieten von der Bezirksstelle für Naturschutz und Landschaftspflege Stuttgart

Seit 1995 bringt die BNL Stuttgart in unregelmäßiger Folge Faltblätter zu Naturschutzgebieten und Naturschutzthemen im neuen landeseinheitlichen Layout der Naturschutzverwaltung heraus. Sie sollen Informationstafeln in Naturschutzgebieten oder Lehrpfade ergänzen, Verständnis für die Vorgänge in der Natur aber auch für Regelungen in den Schutzgebieten wecken. Gleichzeitig stellen Faltblätter ein Mittel dar, Besucher durch Naturschutzgebiete zu leiten und sie mit Landschaft, Erdgeschichte und Heimat vertraut zu machen, und zwar in einer allgemein verständlichen Sprache.

Jedes Faltblatt ist mit einer Karte sowie mit Fotos, Grafiken und Zeichnungen ausgestattet.

Vielfach haben sich Sponsoren bei den Herstellungskosten beteiligt, so die Stiftung Natur und Umwelt der Landesgirokasse, die Umweltstiftung Stuttgarter Hofbräu, die Stiftung Naturschutzfondsbeim Ministerium Ländlicher Raum, um nur die wichtigsten zu nennen.

Seit Sommer 1997 hat die Stiftung Natur und Umwelt der Landesgirokasse einen Teil der Faltblätter in ihre Reihe „Landschaft pur“ übernommen.

Ausgelegt werden die Faltblätter auf dem Bürgermeisterrat oder Forstamt, in deren Gemarkung oder Bezirk das Naturschutzgebiet liegt oder im zuständigen Landratsamt. Selbstverständlich sind die Faltblätter bei der Bezirksstelle für Naturschutz und Landschaftspflege Stuttgart erhältlich.

Sofern ein Faltblatt in der Reihe „Landschaft pur“ erschienen ist, ist es über die einzelnen Filialen der Landesgirokasse oder die LG-Stiftung Natur und Umwelt zu beziehen.

*Dr. Jürgen Schedler
Bezirksstelle für Naturschutz und
Landschaftspflege Stuttgart
Rupmannstr. 21, 70565 Stuttgart*

Die nachstehende Zusammenstellung zeigt die vorrätigen Faltblätter.

Titel	Ersch -Jahr	Format in cm	Bemerkungen
NSG Eichenhain (S)	1995	31,5 x 21	
NSG Kaltes Feld (AA, GP)	1995	63 x 42	gefördert von Umweltstiftung Stuttgarter Hofbräu
Natur- und Kulturlehrpfad Beckstein/Königshofen (TBB)	1996	42 x 31,5	gefördert von Stiftung Naturschutzfonds, Tauber-fränkische Winzergenossenschaft Beckstein, Aquarell-Verlag, Stadt Lauda-Königshofen, Firma Stahl
Natur erleben - erkennen - schützen mit dem Ökomobil	1996	42 x 42	Herausgeber alle 4 BNLen
NSG Oberes Lenninger Tal (ES)	1997	63 x 42	gefördert von Stiftung Naturschutzfonds
NSG Gerlinger Heide (LB, BB)	1997	42 x 31,5	gefördert von Stiftung Naturschutzfonds
NSG Ipf (AA)	1997	42 x 31,5	gefördert von Stiftung Naturschutzfonds, Stiftung Landesgirokasse Natur und Umwelt; auch als Nr. 1 „Landschaft pur“ der LG-Reihe
Natur- und Kulturlehrpfad Kocherstetten (KUN)	1997	42 x 31,5	gefördert von Stiftung Naturschutzfonds, Stiftung Landesgirokasse Natur und Umwelt; auch als Nr. 2 „Landschaft pur“ der LG-Reihe
Natur- und Landschaftsschutzgebiet Kappelberg (WN)	1997	42 x 31,5	gefördert von Stiftung Naturschutzfonds, Stiftung Landesgirokasse Natur und Umwelt; auch als Nr. 3 „Landschaft pur“ der LG-Reihe
Naturschutzgebiet Jusi - Auf dem Berg	1998	63 x 42	Landschaft pur“, auch als Nr. 4 Landschaft pur“ der LG-Reihe
LSG Glemswald	1995	62 x 42	Hrsg.: RP Stuttgart
Naturschutzzentrum Schopflocher Alb	1996	42 x 21	Hrsg.: Naturschutzzentrum

Lehrpfade der BNL Stuttgart

Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit möchte die Bezirksstelle für Naturschutz und Landschaftspflege Stuttgart mit umfassenden Informationen Tätigkeiten und Ziele der Naturschutzbildung aufzeigen, gleichzeitig Verständnis für Themenfelder, Zusammenhänge und Problembereiche des Naturschutzes wecken, Engagement fördern und letztendlich unsere Verantwortung der Natur gegenüber begreiflich machen. Mit Informationsangeboten „vor Ort“, beispielsweise Informationstafeln oder Lehrpfade, beabsichtigt die Bezirksstelle Stuttgart ihre naturschützerischen Anliegen der Öffentlichkeit anschaulich und allgemeinverständlich vorzustellen.

So sind Lehrpfade aufgrund ihres großen Erlebniswertes hervorragend dafür geeignet, die Schönheit der Natur für Herz und Verstand erlebbar zu machen. Die Schautafeln sind für die breite Öffentlichkeit konzipiert worden, sind in einer allgemein verständlichen Sprache gehalten und entsprechen auch den Interessen von Kindern und Jugendlichen. Ziel ist weniger die Vermittlung von Detailwissen, als vielmehr das Aufdecken ökologischer und kulturhistorischer Zusammenhänge, die im Gelände veranschaulicht werden. Goethes Worte „Wir sehen nur das, was wir wissen“ könnten hierfür als Leitsatz dienen.

Folgende 5 Informations- und Lehrpfade sind bisher eingerichtet worden:

1. Informationspfad zum Naturschutzgebiet „Haarberg-Wasserberg“, Lks. Göppingen

Es handelt sich hierbei um eines der vielfältigsten Naturschutzgebiete im Landkreis Göppingen, dessen Landschaftsbild vor allem durch die Wacholderheiden geprägt wird. 5 Lehrtafeln informieren über die Tier- und Pflanzenwelt, die Nutzungsgeschichte sowie Pflegemaßnahmen. Lehrpfadbeginn ist am Parkplatz an der Straße zwischen Reichenbach im Tal und Unterböhringen.

2. Natur- und Kulturlehrpfad Kocherstetten, Hohenlohekreis

Mit Bildern, Anekdoten und Geschichten werden die Zusammenhänge von Kultur und Natur sowie das Landschaftspflegeprojekt Kocher- und Jagsttal mit Hilfe von 11 Schautafeln anschaulich dargestellt und erläutert. Im Mittelpunkt steht das Mädchen Hedda Hohenloh, das vor rund 200 Jahren mit ihrer Familie hier gelebt haben könnte. Der Weg zum Lehrpfadbeginn ist ab Ortsmitte von Kocherstetten, einem Stadtteil von Künzelsau, ausgedeutet.

3. Natur- und Kulturlehrpfad Beckstein/ Königshofen, Main-Tauber-Kreis

Eine Übersichtstafel und 10 Informationstafeln laden dazu ein, einiges über die Geschichte, die Landschaft und die Natur des Tauberlandes zu erfahren, insbesondere über das Landschaftspflegeprojekt Taubertal. Der Lebensraum „Trocken-hänge“ ist dabei Leitmotiv. In der Ortsmitte von Beckstein weist eine Beschilderung den Weg zum Lehrpfad.

4. Informationspfad zum Natur- und Landschaftsschutzgebiet „Kappelberg“, Rems-Murr-Kreis

10 Stationen informieren über kulturgeschichtliche und naturkundliche Besonderheiten des Fellbacher Hausberges. Das charakteristische Merkmal dieses Keuperrückens sind kleine Heideflächen, die durch jahrhundertelange Beweidung entstanden sind. Von der Stadtmitte in Fellbach führt ein markierter Wanderweg den Kappelberg hinauf. Der Lehrpfad beginnt nach dem Verlassen des Waldes auf der Hochfläche des Vorderen Kappelberges.

5. Informationspfad zum Naturschutzgebiet „Wernauer Baggerseen“, Lkr. Esslingen

In enger Zusammenarbeit mit der Bezirksstelle richtete der Betreuungsverband des Naturschutzgebietes „Wernauer Baggerseen“ einen Lehrpfad mit 19 Informationstafeln im September 1993 ein. Der Lehrpfad erstreckt sich auf fast 2 km entlang des Neckardammweges oberhalb Wernau und führt flußaufwärts zur Markung Wendlingen an das dortige Naturschutzgebiet Neckarwasen. Die Themen spannen sich von der Erläuterung des „Urzustandes“ am Fluß über die Kiesgewinnungen und Entstehung der Baggerseen als wichtige Ersatzlebensräume bis zum Vorstellen einiger wichtiger Tierarten und der Pflege des Schutzgebietes.

Auf jeder Tafel ist eine Abbildung mit Text für Kinder aufgenommen; eine bisher einmalige Komposition.

Weitere Informationen erhalten Sie bei der Bezirksstelle für Naturschutz und Landschaftspflege Stuttgart. Über das Naturschutzgebiet „Wernauer Baggerseen“ ist ein umfangreicher Führer bei der LfU (Nr. 21) erhältlich. Zu den Lehrpfaden „Beckstein/Königshofen“, „Kocherstetten“ und „Kappelberg“ stehen außerdem Faltblätter zur Verfügung, die Sie bei uns anfordern können. Die Faltblätter „Kocherstetten“ und „Kappelberg“ sind auch in der Reihe „Landschaft pur“ der LG-Stiftung „Natur und Umwelt“ Nr. 2 und 3 erhältlich.

Bleibt uns nur noch, Ihnen viel Spaß zu wünschen!

Dr. Jürgen Schedler
BNL S, Ruppmannstr. 21, 70565 Stuttgart
Tel.: 0711/904-3436, Fax: 0711/904-3459

§ 24a-Kartierung Stand, Ergebnisse und Hinweise

Vortrag bei der Tagung des MLR mit den Naturschutzbeauftragten am 18.02.1998

Der Erhebung der besonders geschützten Biotop nach § 24a NatSchG außerhalb des Waldes (§ 24a-Kartierung) wird von den unteren Naturschutzbehörden seit 1992 durchgeführt. Die Felderhebung erfolgt zunächst durch beauftragte Kartierer, teilweise auch durch Bedienstete der Landkreise und kreisfreien Städte. Die Landesanstalt für Umweltschutz ist zuständig für die Kartiermethodik, die Betreuung der Kartierer, die Digitalisierung der Biotop, die landesweite Datenzusammenführung und stellt Software für die Kartierung bereit.

Stand der §24-Kartierung (März 1998)

Die Felderhebung ist abgeschlossen in (siehe Abb.1)
637 Gemeinden (57% aller Gemeinden),
in 8 von 9 kreisfreien Städten,
in 4 von 35 Landkreisen.

Die Felderhebung läuft derzeit in (siehe Abb.1)
192 Gemeinden (17% aller Gemeinden).

Die 24a-Betreuer der LfU begleiteten 1997 ungefähr 130 Kartierer bei ihrer Arbeit. Nach der Felderhebung geben die Kartierer die aufbereiteten Informationen zu den Biotopen in das Erfassungsprogramm ein, zeichnen die Biotopfolien und verfassen einen Abschlußbericht. Im Anschluß hieran prüfen die 24a-Betreuer stichprobenartig die Kartiermaterialien und die Kartierer arbeiten danach gegebenenfalls Änderungen ein. Die Durchsicht des vorgelegten Materials hat vor allem das Ziel, eine landsweit einheitliche Kartierpraxis sicherzustellen. Bei der nachfolgenden Digitalisierung der Biotopgrenzen durch einen Auftragnehmer der LfU müssen häufig nochmals unklare Sachverhalte mit den Kartierern abgestimmt werden. Erst wenn für alle Kartenblätter einer Gemeinde alle diese Arbeitschnitte durchlaufen sind, erfolgt auf der Basis der digitalisierten Biotopgrenzen die Ermittlung der Biotopflächen, der Flächenanteile der Biotop an der Gemeindefläche, die Erstellung von Übersichtskarten im Maßstab 1 : 25.000 und anderes.

Technisch abgeschlossen bearbeitet sind daher zur Zeit erst 115 Gemeinden (10% aller Gemeinden).

Ergebnisse (März 1998)

Die 24a-Betreuer ermitteln zweimal jährlich bei den Kartierern die Zahl der bis dahin erhobenen Biotop. Die Biotopanzahl beträgt in den abgeschlossenen und derzeit bearbeiteten Gemeinden ungefähr 77.500.

Der durchschnittliche Flächenanteil der 24a-Biotop an der gesamten Gemarkungsfläche der 10% technisch abgeschlossenen Gemeinden liegt bei 1,6%. Hierbei schwankt der Flächenanteil beträchtlich, der geringste Wert beträgt 0,10%, der höchste 8,15%.

Die 24a-Biotop im Wald werden durch die Waldbiotopkartierung erfaßt. Nach Hochrechnung der LfU beträgt der Flächenanteil der 24a-Biotop an der Landesfläche im Kartiergebiet der Waldbiotopkartierung ungefähr 1,5%. Diese sind dem oben aufgeführten Wert der § 24a-Kartierung hinzuzufügen.

Es ist daher anzunehmen, daß der Flächenanteil der 24a-Biotop an der Landesfläche ungefähr 3% beträgt.

Hinweise zu den Naßwiesen

Die Erhebung und Abgrenzung von besonders geschützten Biotopen muß von floristisch und vegetationskundlich ausgebildeten Fachkräften vorgenommen werden. Insbesondere im Grünland bedarf es Fachkenntnissen. Vor allem wegen der auf den ersten Blick nicht immer zweifelsfreien Zuordnung einer Fläche zu einem nach §24a geschützten Biotoptyp hat der Gesetzgeber eine parzellenscharfe Biotopkartierung verlangt. Die nachfolgenden Hinweise zu den Naßwiesen sollen helfen, die Abgrenzungen von „Naßwiesenbiotopen“ verständlicher zu machen. Nach der Anlage zu § 24a Absatz 1 gelten unter anderem folgende Bedingungen zur Erfassung von Naßwiesen als § 24a-Biotop:

- „Seggen- und binsenreiche Naßwiesen sind auf nassen oder wechsellassem Moor, Anmoor- oder Gleyböden entstandene Pflanzenbestände, die aufgrund mangelnder Befahrbarkeit nur extensiv nutzbar sind.“
- „...Naßwiesen sind gekennzeichnet durch einen hohen Anteil von Nässe anzeigenden Pflanzen, insbesondere Seggen und Binsen“.

Unter „extensiv nutzbar“ ist vor allem der Gegensatz zu der heute üblichen intensiven Vielschnittnutzung des Grünlandes zu verstehen. Die Aufführung der mangelnden Befahrbarkeit dient der Verdeutlichung der extensiven Nutzbarkeit. Mangelnde Befahrbarkeit mit den üblichen landwirtschaftlichen Fahrzeugen ist bei den Naßwiesen (zumeist tem-porär, im Frühjahr) regelmäßig gegeben. Entscheidend ist, daß Naßwie-

sen durch einen hohen Anteil von Nässe anzeigenden „Pflanzen“ gekennzeichnet sind. Es sind dies häufig Seggen und Binsen, es müssen jedoch nicht Arten dieser beiden Gattungen sein. So treten beispielsweise bei den auch in den Erläuterungen zum § 20c BNatSchG aufgeführten Naßwiesentypen Silgen- und Wasser-greiskraut-Wiesen häufig Seggen und Binsen in der Häufigkeit zurück und andere feuchtezeigende Arten treten vermehrt auf.

Weitere gesetzliche Bedingungen sind, daß

- die Bestände eine Mindestfläche von 500 m² oder einen engen räumlichen Verbund zueinander oder zu anderen geschützten Biotopen aufweisen müssen,
- mindestens zwei Kenn- und Trennarten nach der Anlage zu § 24a Absatz 1 vorkommen müssen.

Diese beiden zuletzt aufgeführten Bedingungen gelten jedoch nicht bei Naßwiesen in Mooren und Quellbereichen. Als Naßwiesen ansprechbare Bestände in Mooren und Quellbereichen sind daher grundsätzlich geschützt.

Neue Veröffentlichungen

§ 24a-Kartierung Baden-Württemberg - Kartieranleitung; 4. Auflage 1977

Inhalt

Technische Kartieranleitung, für die 24a-Kartierung erforderliche Schlüssel und deren Beschreibungen (nur Beschreibungen der besonders geschützten Biotoptypen).

Wesentliche Änderungen in der 4. Auflage

- geringfügige Änderungen bei der technischen Kartieranleitung
- Einarbeitung von bei der Kartierung gewonnenen Erfahrungswerten, insbesondere bei den Biotoptypen
- Zuordnung der FFH-Lebensraumtypen und des Biotopschutzwaldes nach § 30a LWaldG zu den Biotoptypen

Zielsetzung

Handliche Anleitung zur Erhebung und Abgrenzung besonders geschützter Biotope

Zielgruppen

Naturschutzverwaltung, 24a-Kartierer, Naturschutzbe-

auftragte, Mitglieder der Biotopschutzkommission, alle am § 24a NatSchG Interessierte

Arten, Biotope, Landschaft - Schlüssel zum Erfassen, Beschreiben, Bewerten; 2. Auflage

[1. Auflage erschienen unter: „Datenschlüssel der Naturschutzverwaltung Baden-Württemberg“]

Inhalt

Für Erhebungsprojekte des Naturschutzes erforderliche Schlüssel mit Beschreibungen:

- Beschreibung aller in Baden-Württemberg vorkommenden Biotoptypen
- Biotoptypkomplexe des Siedlungsbereichs mit Beschreibungen,
- Bewertungsparameter mit Beschreibungen,
- Schlüssel zu Nutzung, Beeinträchtigung, Pflegemaßnahmen, etc.
- Zuordnung der FFH-Lebensraumtypen und des Biotopschutzwaldes nach § 30a LWaldG zu den Biotoptypen

Wesentliche Änderungen in der zweiten Auflage

- Fortschreibung verschiedener Schlüssel und Beschreibungen
- Beschreibung der Biotoptypenkomplexe des Siedlungsbereiches
- Zuordnung der FFH-Lebensraumtypen und des Biotopschutzwaldes nach § 30a LWaldG zu den Biotoptypen

Zielsetzung

- Alle Datenerhebungen der Naturschutzverwaltung sollen grundsätzlich mit diesen Schlüsseln erfolgen
- Nachschlagewerk zu in Baden-Württemberg vorkommenden Biotoptypen, Biotoptypkomplexen, zu Bewertungsparametern, Pflegemaßnahmen, etc.

Zielgruppen

Naturschutzverwaltung, Naturschutzbeauftragte, Naturschutzverbände, andere Behörden, Fachhochschulen, Hochschulen, alle am Naturschutz Interessierte

Norbert Höll

Landesanstalt für Umweltschutz Ref. 25

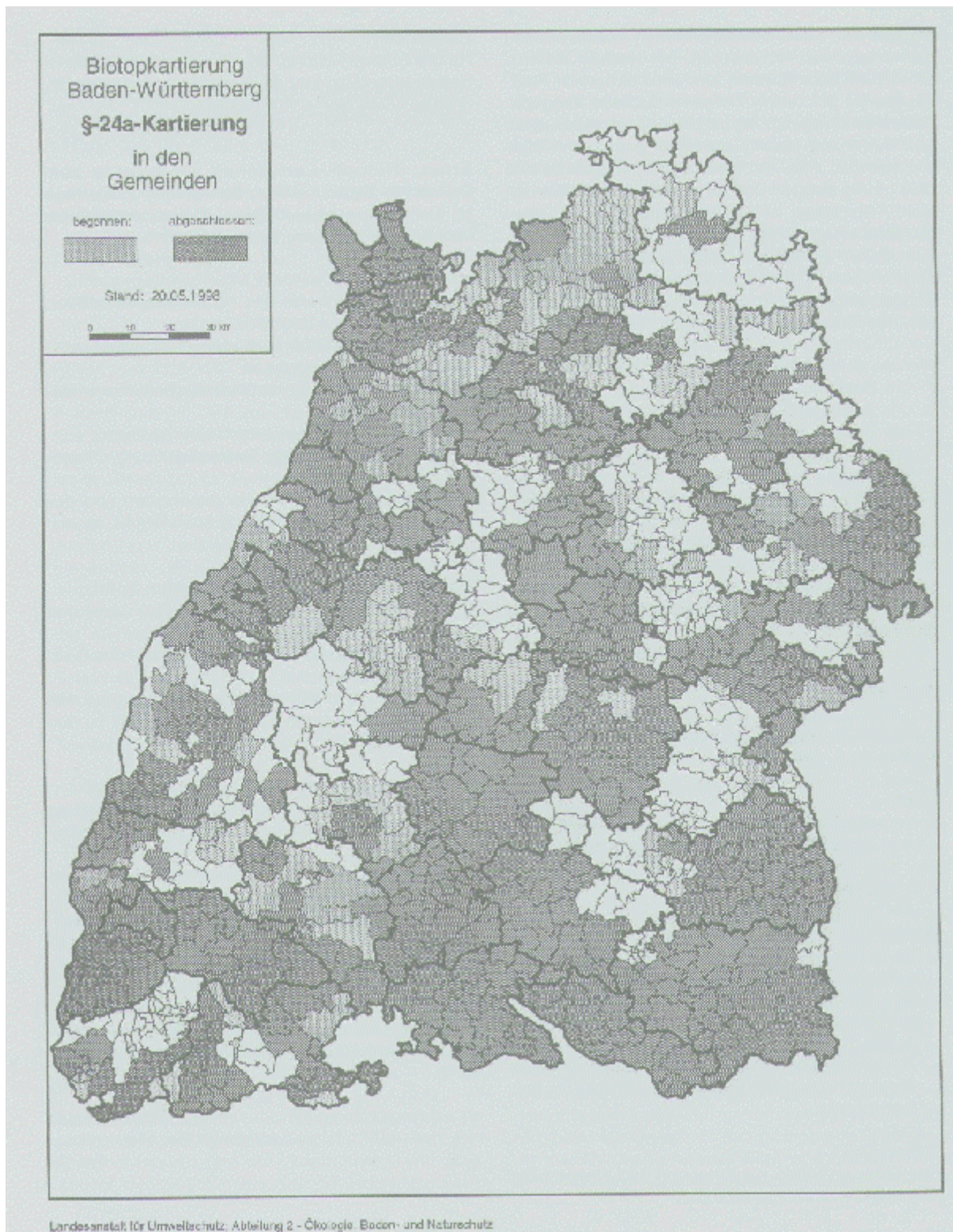


Abb. : Stand der §-24a-Kartierung in den Gemeinden am 20.3.1998

Recht vor Ort

1. Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung in der Bauleitplanung gemäß BauGB 1998

Vortrag bei der Tagung des MLR mit den Naturschutzbeauftragten am 18.02.1998, s. a. Rubrik „Kommunikation und Organisation“

1.1 Einführung: Neuregelung nicht Kehrtwendung,

1.2 sondern Fort-entwicklung

Durch das Bau- und Raumordnungsgesetz (Bau-ROG) vom 18.8.1997 wurde auch das Baugesetzbuch novelliert; die Änderungen sind zum 1.1.1998 in Kraft getreten. Sie betreffen insbesondere auch das Verhältnis von naturschutzrechtlicher Eingriffsregelung und Bauleitplanung, das bislang in §§ 8 a bis 8c BNatSchG geregelt war.

In der Begründung der Bundesregierung wird hervorgehoben, "daß eine materielle Rechtsänderung gegenüber der geltenden Rechtslage des § 8a Abs.1 Satz 1 BNatSchG" nicht beabsichtigt sei. Klarstellung und Fortentwicklung waren die Zielsetzungen der Novellierung. Die im letzten Jahr ergangenen höchstrichterlichen Entscheidungen zu § 8a BNatSchG werden daher auch zukünftig ihre Bedeutung behalten.

Kernpunkte der Neuregelung des BauROG 1998 sind

- die Verzahnung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung mit dem Bauplanungsrecht und
- die Weiterentwicklung der möglichen Kompensationsmaßnahmen.

"Verzahnung" bedeutet dabei, daß die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung auch für den Bereich der Bauleitplanung nicht zur Gänze dem Bauplanungsrecht zugeordnet wird. Die materiellen naturschutzrechtlichen Kernregelungen über den Eingriff in Natur und Landschaft sind im BNatSchG und den Landesnaturschutzgesetzen verblieben. § 8a BNatSchG wurde durch das BauROG aber novelliert und wesentlich verkürzt.

Nach den Vorschriften der Naturschutzgesetze bestimmt sich somit weiterhin, welche Vorhaben "Eingriffe" darstellen und wie "Vermeidung" und "Aus-

gleich" definiert werden. Die naturschutzrechtlich vorgegebene Stufenfolge Vermeidung - Ausgleich - Ersatz ist auch für das Bauleitplanverfahren zu beachten. Nach wie vor naturschutzrechtlich und -fachlich zu lösen sind die Fragen, wie Eingriff und Ausgleich zu bewerten und zu bilanzieren sind. Allerdings ist zu beachten, daß in § 200 a BauGB eine spezielle bauplanungsrechtliche Definition der "Ersatzmaßnahmen" vorgegeben wird.

Im Baugesetzbuch geregelt sind aber nunmehr die Rechtsfolgen eines Eingriffs und die weitere Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen. In § 1a Abs.2 Nr.2 BauGB 98 wird festgelegt, daß die Vermeidung und der Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft in der Abwägung nach § 1 Abs.6 BauGB zu erfolgen hat.

1.2 Der Stellenwert des Naturschutzes in der Bauleitplanung

Nach der bisherigen Regelung war es heftig umstritten, ob die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung als Planungsleitsatz, als Optimierungsgebot oder als Abwägungsbelang einzuordnen sei. Das Bundesverwaltungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 31.1.1997 (Verwalt.blätter f. Baden-Württ. 1997 S.376) hierzu ausgeführt, daß § 8 a BNatSchG kein striktes Gebot enthalte, sondern den Anforderungen des bauplanungsrechtlichen Abwägungsgebots unterliege. Ein "abstrakt höherer Rang" des Naturschutzes in der planerischen Abwägung wird damit zwar verneint, andererseits betont aber das BVerwG, daß die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege gegenüber anderen öffentlichen, beispielhaft in § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB benannten (städtebaulichen) Belangen als Konkretisierung der Staatszielbestimmung des Art. 20a GG eine herausgehobene Bedeutung haben.

Daher verpflichte § 8 a Abs. 1 Satz 1 BNatSchG die Gemeinden, die von der Bauleitplanung berührten Naturschutzbelange in der Abwägung in spezifischer, nämlich den Kompensationsgedanken einschließender Weise zu behandeln. Führe die naturschutzfachliche Bestandsaufnahme von Natur und Landschaft und die anschließende Gegenüberstellung mit den geplanten Vorhaben im Plangebiet dazu, daß erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen von Naturhaushalt oder Landschaftsbild zu erwarten seien, habe die Gemeinde ihre gewonnene Erkenntnis in die Abwägung einzustellen und entsprechend ihrer herausgehobenen Bedeutung zu gewichten.

Im Ergebnis führe dies regelmäßig zu Darstellungen und Festsetzungen zum Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe. Deren Umfang und Art, gemessen an den zu

erwartenden Eingriffen, bleibe zwar der konkreten Abwägung und Entscheidung durch die einzelne Gemeinde vorbehalten. Der Gemeinde würden aber durch § 1 Abs. 5 Satz 1 BauGB Ziele vorgegeben, denen nach der programmatischen Wertung des Gesetzgebers erkennbar ein erhöhtes inneres Gewicht zukommen solle. In diesem Sinne konkretisiere § 8 a Abs. 1 Satz 1 BNatSchG für den Fall zu erwartender Eingriffe in Natur und Landschaft eines der programmatischen Hauptziele jeder Bauleitplanung. Wenn - so das BVerwG wörtlich - Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen möglich sind und keine unverhältnismäßigen Opfer erfordern, "will § 8 a BNatSchG sie auch planerisch ausgewiesen wissen".

Eine Zurückstellung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege komme nur zugunsten entsprechend gewichtiger anderer Belange in Betracht, was besonderer Rechtfertigung bedürfe. Die Gemeinde müsse die Belange, die sie für vorzugswürdig hält, präzise benennen. Lasse die Verwirklichung ihrer Planung Eingriffe in Natur und Landschaft erwarten, so habe sie demgemäß zu prüfen, ob das planerische Ziel auf andere Weise mit geringerer Eingriffsintensität erreichbar ist. Auch der in § 8 a Abs. 1 BNatSchG genannte Belang dürfe gegenüber kollidierenden Belangen nicht weiter als erforderlich zurückgestellt werden.

Eine allgemeine Verpflichtung zur vollen Kompensation besteht damit nach dieser höchstrichterlichen Rechtsprechung im Rahmen der Bauleitplanung zwar nicht, doch wird ein Wegwägen dieser Belange nur ausnahmsweise in Betracht kommen. Vielmehr ist im Regelfall im Rahmen der Gesamtabwägung ein weitestmöglicher Ausgleich gefordert, wovon nur im Einzelfall durch andere städtebauliche Belange abgewichen werden kann.

Von diesem Ansatzpunkt geht auch die Neuregelung in § 8 a Abs.1 BNatSchG, § 1a Abs.2 Nr.2, Abs.3 BauGB aus.

Besondere Vorschriften für die Abwägung gelten hinsichtlich der europäischen Schutzgebiete nach FFH- und Vogelschutzrichtlinie (vgl. z.B. § 1 a Abs.2 Nr.4 BauGB).

1.3 Die räumliche und sachliche Flexibilisierung von Kompensationsmaßnahmen im BauGB 1998

Die Weiterentwicklung des "Baurechtskompromisses" sollte insbesondere der Flexibilisierung von Kompensationsmaßnahmen dienen.

Hinsichtlich der räumlichen Flexibilisierung im BauGB 1998 ist zunächst eine Erläuterung zum Be-

griff der Ersatzmaßnahmen in § 200 a BauGB zu erwähnen. Die Definition der "Ersatzmaßnahmen" wird im Unterschied zu den "Ausgleichsmaßnahmen" im BNatSchG nicht vorgegeben, sondern den Ländern überlassen. Dabei sehen die Landesnaturschutzgesetze unterschiedliche Anforderungen an den erforderlichen räumlichen Bezug von Eingriff und Ersatzmaßnahme vor. Für Baden-Württemberg ist der Begriff der "Ersatzmaßnahme" in § 11 Abs. 4 NatSchG seit jeher weit gefaßt, so daß § 200 a BauGB keine Änderung der Rechtslage bedeutet, sondern lediglich eine Klarstellung darstellt.

Zur Kompensation eines unvermeidbaren, in Umsetzung eines Bebauungsplans zu erwartenden Eingriffs werden durch das BauGB 1998 folgende Möglichkeiten eröffnet: Kompensationsmaßnahmen können entweder

- durch Festsetzung auf dem Grundstück des Eingriffsvorhabens
- durch Festsetzungen im Bebauungsplan nach § 9 BauGB,
- durch Festsetzungen in einem anderen Bebauungsplan,
- durch Maßnahmen auf von der Gemeinde bereitgestellten Flächen oder
- durch städtebauliche Verträge

erfolgen.

Möglich sind gemäß der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Beschluß vom 9.5.1997) die Aufstellung eines "zweigeteilten Bebauungsplans", also Festsetzungen von Kompensationsflächen und -maßnahmen in einem räumlich getrennten Teilgebiet des Bebauungsplans. Maßgeblich sei eine funktionale Betrachtungsweise; eine kleinräumige Sichtweise werde weder den Interessen der planenden Gemeinde noch den Belangen des Naturschutzes gerecht.

Eine solche Vorgehensweise bietet den Vorteil, daß bei einem Bebauungsplan mit zwei getrennten Teilbereichen eine einheitliche Abwägungsentscheidung und damit eine in sich konsistente Planung gewährleistet ist. Dagegen erfolgt bei der Aufstellung von zwei Bebauungsplänen die planerische Verknüpfung zwischen Eingriffs- und Ausgleichsbebauungsplan durch zwei selbständige Abwägungen. In der Begründung des Eingriffsbebauungsplans ist daher auf den Ausgleichsbebauungsplan, der den erforderlichen Ausgleich für die durch den Eingriffsbebauungsplan zu erwartenden Eingriffe übernimmt, hinzuweisen und umgekehrt.

Bedeutsame Neuerung im Vergleich zur bisherigen Rechtslage ist hierbei, daß sich die Gemeinde auch hinsichtlich der Ausgleichsmaßnahmen im zweiten Bebauungsplan bzw. auf von der Gemeinde bereit-

gestellten Grundstücken bei den Eigentümern der Grundstücke des Eingriffsbebauungsplans refinanzieren kann. Hierdurch ist es der Gemeinde beispielsweise möglich, kostenneutral Biotopvernetzungspläne in die Ausgleichskonzeption einzubeziehen.

Hinzuweisen ist auf den Wegfall der Subsidiaritäts-Vorbehalte in § 8 Abs.1 Nrn. 16 und 20 BauGB (alt). Danach konnten bisher Wasserflächen sowie Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft in einem Bebauungsplan nur festgesetzt werden, soweit solche Festsetzungen nicht nach anderen Vorschriften getroffen werden konnten. Dies führte z.B. dazu, daß Maßnahmen zur Renaturierung eines Gewässers im Bebauungsplan nicht festgesetzt werden konnten, da eine derartige Festsetzung auch in einer wasserrechtlichen Planfeststellung erfolgen konnte. Nunmehr ist eine solche Maßnahme auch im Bebauungsplan festsetzbar. Zwar ist auch zukünftig möglicherweise ein wasserrechtliches Verfahren erforderlich, aber infolge der Festsetzung im Bebauungsplan ist eine Abrechnung gegenüber den Eigentümern im Bereich des Eingriffs-Bebauungsplans möglich. Entfallen ist auch das Erfordernis "besonderer städtebaulicher Gründe", jedoch wird in § 9 BauGB die städtebauliche Notwendigkeit jeder Festsetzung verdeutlicht. Diese Notwendigkeit ergibt sich für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen aus den zu erwartenden Eingriffen.

1.4 Die zeitliche Flexibilisierung

Unter dem schillernden Begriff des "Öko-Kontos" wird diskutiert, ob und unter welchen Voraussetzungen eine Gemeinde im Vorgriff auf spätere Eingriffe und Ausgleichspflichten Naturschutzmaßnahmen verwirklichen könne.

Auch nach der bisherigen Regelung des § 8 a BNatSchG war die Eingriffsregelung bei der Bauleitplanung insgesamt, also auch bei der vorbereitenden Bauleitplanung anzuwenden. Hierzu bestimmt nun § 1 a Abs.3 BauGB, daß ein Ausgleich durch geeignete Darstellungen im Flächennutzungsplan nach § 5 BauGB vorzusehen ist. Entsprechend wurde der - nicht abschließende - Katalog des § 5 Abs.2 BauGB ergänzt und in § 5 Abs.2a BauGB eine Zuordnungsmöglichkeit von zu erwartenden Eingriffen zu Ausgleichsflächen ermöglicht. Hierdurch kann eine zeitliche Entkoppelung von Eingriff und Ausgleich erfolgen: Die Gemeinde kann auch schon vorausschauend Maßnahmen vor der Zuordnung von Flächen im Bebauungsplan umsetzen und im nachhinein die dafür aufgewendeten Kosten abrechnen (§ 135 a Abs.2 Satz 2 BauGB). Damit wird die Bildung eines kommunalen "Öko-Kontos" ermöglicht.

Beim sogenannten "Ökokonto" werden der Vollzug von Eingriff und Ausgleich auch in ihrer zeitlichen Abfolge voneinander abgekoppelt, indem der Ausgleich dem Eingriff vorgelagert wird. Im Vorfeld der Durchführung von Baumaßnahmen werden in zusammenhängender Form insbesondere an anderer Stelle im Gemeindegebiet Maßnahmen für den Naturschutz realisiert. Diese Maßnahmen für den Naturschutz haben die Funktion von Maßnahmen für den Ausgleich, sie werden aber zeitlich vor dem Eingriff durchgeführt. Realisiert werden sie von der Gemeinde entweder auf der Grundlage von Darstellungen zum Ausgleich im Flächennutzungsplan, auf der Grundlage eines eigenen Ausgleichsbebauungsplans oder auf eigenen hierzu bereitgestellten Flächen. Sobald die Grundstücke, auf denen die Eingriffe zu erwarten sind, baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen (§ 135 a Abs. 3 Satz 1 BauGB), können dann diese Maßnahmen als für den Eingriff zu leistender Ausgleich "abgebucht" werden.

Die Führung eines "Öko-Kontos" durch die Gemeinde präjudiziert nicht das Abwägungsergebnis bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes. Jedoch muß jedoch bei der Durchführung der Maßnahmen für den Naturschutz bereits eindeutig erkennbar sein, daß sie die Funktion eines an sich erst später erforderlich werdenden Ausgleichs haben wahrnehmen. Diese Darlegung der künftigen Ausgleichsfunktion kann durch eine entsprechende Erläuterung bei der Darstellung von Flächen für Natur und Landschaft im Flächennutzungsplan erfolgen, in derdurch die Begründung des vorgezogenen Ausgleichsbebauungsplans dargelegt geschehen oder auf andere Weise (z. B. in einem Landschaftsplan) dokumentiert werden. Auch kann im Flächennutzungsplan gemäß § 5 Abs. 2 a BauGB bereits eine Zuordnung von Flächen zum Ausgleich zu Flächen, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, erfolgen. Weitere bei der Einrichtung eines Ökokontos zu beachtende bzw. zu berücksichtigende Vorgaben können gemäß § 1 a Abs. 3 Satz 2 BauGB die Ziele der Raumordnung (als verbindliche Vorgabe eines Regional plans) und des Naturschutzes und der Landschaftspflege (z. B. als Vorschläge der Landschaftsplanung zu Koordinierung von Pflegemaßnahmen) enthalten.

Dagegen ist es nicht möglich, in der Vergangenheit, d. h. vor Inkrafttreten der Gesetzesänderung durchgeführte Maßnahmen zugunsten des Naturschutzes nachträglich als Ausgleichsmaßnahmen "umzuwidmen".

1.5 Die Umsetzung der festgesetzten Maßnahmen

Wie bisher sind die auf dem Eingriffs-Grundstück festgesetzten Maßnahmen vom Vorhabensträger zu verwirklichen (§ 135 a Abs.1 BauGB); Maßnahmen an anderer Stelle sind durch die Gemeinde durchzuführen, soweit die Verwirklichung nicht auf andere Weise (z.B. über einen öffentlich-rechtlichen Vertrag mit dem Vorhabensträger) sichergestellt ist (§ 135 a Abs.2 BauGB). Schon bislang enthielten § 8a Abs.4 und 5 BNatSchG (alt) Verteilungsmaßstäbe für die Kosten und eine Ermächtigung zum Erlaß von Kostenersatzsätzen; bei den Verteilungsmaßstäben wird durch § 135 b BauGB 98 "die zu erwartende Versiegelung" ergänzt; die Satzungsermächtigung wird inhaltlich unverändert in § 135 c BauGB 98 übernommen.

Ergänzt werden diese Regelungen durch die Erweiterung der gesetzlichen Vorkaufsrechte der Gemeinde in § 24 Abs. 1 Nr. 1 BauGB für im Bebauungsplan festgesetzte Flächen für Ausgleichsmaßnahmen, durch Klarstellungen in den §§ 55, 57, 59, 61 BauGB im Umlegungsrecht und in den §§ 147, 148, 154, 156 BauGB im Besonderen Städtebaurecht (Bodenordnung, Sanierungsrecht).

1.6 Weitere wichtige Änderungen des BauGB 98 im Bereich der Bauleitplanung

- Wegfall der Anzeigepflicht für Bebauungspläne (vgl. § 10 BauGB)
- Übernahme von Regelungen aus dem MaßnahmenG:

§ 34 Abs.4 "Ergänzungssatzung: die Einbeziehung von einzelnen Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile kann ohne die Einschränkung, daß die Festsetzung zu Wohnzwecken erforderlich ist, erfolgen. Eine Integration von einzelnen Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile ist immer dann möglich, wenn die einbezogenen Flächen durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs geprägt sind.

§ 35 Abs. 6 "Außenbereichssatzung": jetzt auch für kleinere Handwerks- und Gewerbebetriebe möglich

1.7 Umsetzung im Land

- Baden-Württemberg macht keinen Gebrauch von der Aussetzungsmöglichkeit des § 246 Abs.6 BauGB 98
- Einführungserlaß muß noch unter den beteiligten Ministerien abgestimmt werden.

1.8 Literatur

- /1/ *RUF (1997): Die Rechtsänderungen durch das Bau- und Raumordnungsgesetz 1998, Kommunalzeitschrift des Gemeindetags Baden-Württemberg S.552-574*
- /2/ *BATTIS/KRAUTZBERGER/LÖHR (1997): Die Neuregelungen des Baugesetzbuchs zum 1.1.1998, Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (NVwZ) S.1145 ff.;*
- /3/ *UECHTRITZ (1997): Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung in der Bauleitplanung: Klarstellungen (Recht-sprechungsübersicht), NVwZ S.1182;*
- /4/ *WAGNER/MITSCHANG (1997): Novelle des BauGB 1998: Neue Aufgaben für die Bauleitplanung und die Landschaftsplanung, Deutsches Verwaltungsblatt (DVBl) S.1137*
- /5/ *WAGNER (1997), Das neue Bauplanungsrecht - zu seiner Verknüpfung mit dem Bauordnungs-, Fach- und Umweltplanungsrecht, Umwelt- und Planungsrecht (UPR) S.387 ff.;*
- /6/ *MITSCHANG (1997): Die planexterne Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft, Naturschutz und Landschaftsplanung S.273 ff.*

*Dr. Dietrich Kratsch
Ministerium Ländlicher Raum
Ref. 63*

2. Bauen im Außenbereich

Änderungen durch die Novellierung des Baugesetzbuchs

Durch die am 1.1.1998 in Kraft getretene Novellierung des Baugesetzbuchs ist auch die für das Bauen im Außenbereich maßgebliche Vorschrift des § 35 BauGB geändert worden. Nachfolgend wird eine Übersicht über die wichtigsten Änderungen gegeben.

§ 35 Abs.1 (privilegierte Vorhaben):

- gestrichen wurden die bisherigen Nummern 2 (nachgezogene Altenteilerhäuser) und 3 (Landarbeiterstelle).
- Für "Betriebe der gartenbaulichen Erzeugung" wurde ein neuer Privilegierungstatbestand geschaffen (§ 35 Abs.1 Nr.2). Bisher waren derartige Vorhaben nur dann nach Nr. 1 privilegiert, wenn das Vorhaben lediglich einen untergeordneten Teil der land- oder forstwirtschaftlichen Betriebsfläche einnahm. Diese Einschränkung ist entfallen. Somit sind nunmehr auch die reinen "Unterglasbetriebe" privilegiert. Wichtig ist in diesem Zusammenhang der Planungsvorbehalt (§ 35 Abs.3 Satz 3, s.u.).

§ 35 Abs.2 (sonstige Vorhaben):

- Ausdrückliche Benennung des Tatbestandsmerkmals der "gesicherten Erschließung".

§ 35 Abs.3 Satz 1 (Öffentliche Belange):

- Klarere Gliederung mit Durchnummerierung der zu prüfenden öffentlichen Belange.
- Die Darstellungen von Landschafts- oder sonstigen Fachplänen werden als öffentliche Belange ausdrücklich in die Prüfung der Zulässigkeit eines Vorhabens einbezogen (Nr. 2). Erfasst werden alle Pläne, die auf gesetzlicher Grundlage und von der dafür zuständigen Stelle im vorgeschriebenen Verfahren aufgestellt sind; es ist nicht erforderlich, daß diese Pläne Rechtsnormcharakter haben.
- Das Gewicht bodenschutzbezogener Belange wird durch Einfügung des "Bodenschutzes" in Nr. 5 verstärkt.

§ 35 Abs. 3 Satz 3 (Planvorbehalt)

- Der bisher in Satz 4 hinsichtlich der Wind- und Wasserkraftanlagen enthaltene Planungsvorbehalt ist nunmehr auf alle privilegierten Vorhaben mit Ausnahme der landwirtschaftlichen Betriebe (Abs.1 Nr.1) anwendbar. Damit haben die Gemeinden und Regionalverbände die Möglichkeit, durch die positive Standortzuweisung an einer oder mehreren Stellen im Plangebiet den übrigen Planungsraum von privilegierten Anlagen i.S.

von Abs. 1 Nrn. 2 bis 6 freizuhalten. Bedeutsam kann dies insbesondere für Unterglas-Gartenbaubetriebe und Vorhaben des Kiesabbaus sein.

§ 35 Abs.4 (Begünstigte Vorhaben)

- In Satz 1 Nr.1 wurden die Möglichkeiten zur Nutzungsänderung bisher landwirtschaftlich genutzter Gebäude erweitert. Auch eine gewerbliche Folgenutzung ist zulässig, wenn sie "einer zweckmäßigen Verwendung erhaltenswerter Bausubstanz" dient. Einschränkend wird aber zusätzlich festgelegt, daß das umgenutzte Gebäude im räumlich-funktionellen Zusammenhang mit der Hofstelle stehen muß (also nicht anwendbar auf alleinstehende Feldscheunen) und vor dem 27.8.1996 (Datum der Kabinettsbesetzung über den Gesetzesentwurf) errichtet wurde. Die weitere Einschränkung, daß die Aufgabe der bisherigen Nutzung nicht länger als sieben Jahre zurückliegt, ist bis zum 31.12.2004 nicht anzuwenden, da Baden-Württemberg von der Ermächtigung des § 245 b Abs.2 BauGB Gebrauch gemacht hat.
- Nach Satz 1 Nr.2 lit.b) kommt es im Gegensatz zur bisherigen Regelung nicht mehr darauf an, ob die Mängel oder Mißstände bei dem vorhandenen Gebäude nur durch unvertretbar hohen Aufwand beseitigt werden könnten.

§ 35 Abs.5:

- Für alle Außenbereichsvorhaben ist das Gebot einer flächensparenden Bebauung gefordert; Versiegelung ist möglichst gering zu halten.

§ 35 Abs.6:

- Aus dem BauGB-Maßnahmengesetz wurde die Möglichkeit der "Außenbereichssatzung" übernommen, wobei nunmehr auch Vorhaben, die kleineren Handwerks- und Gewerbebetrieben dienen, ermöglicht werden können. Außenbereichssatzungen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Hinzuweisen ist auf § 36 Abs.2 Satz 3: Während bisher ein von der Gemeinde versagtes Einvernehmen nur durch die Verwaltungsgerichte ersetzt werden konnte, kann nunmehr auch die Aufsichtsbehörde ein rechtswidrig versagtes Einvernehmen der Gemeinde ersetzen.

*Dr. Dietrich Kratsch
Ministerium Ländlicher Raum
Ref. 63*

3. Neue Rechtsprechung zum Naturschutz

Vorbemerkung

In der Rubrik "Neue Rechtsprechung zum Naturschutzrecht" soll in regelmäßigen Abständen ein Überblick über die Fortentwicklung des Naturschutzrechts gegeben werden. Thematisch zusammengefaßt sollen dabei die Fundstellen sowie die Grundrichtungen wichtiger Entscheidungen wiedergegeben werden. Abgedruckt sind teilweise die Leitsätze, teilweise zusammenfassende Hinweise des Bearbeiters.

Wünschenswert wären dabei auch Hinweise auf unveröffentlichte Entscheidungen der Verwaltungsgerichte und des VGH Mannheim, soweit sie von allgemeinem Interesse sind. Die Kolleginnen und Kollegen an den Naturschutzbehörden werden daher gebeten, derartige Entscheidungen dem Fachdienst zur Auswertung zur Verfügung zu stellen.

3.1 Allgemeines

BVerfG, Beschl. v. 10.10.1997, 1 BvR 310/84, NJW 1998 S.367:

Natur- und landschaftsschutzrechtliche Normen können den Umfang des geschützten Eigentumsrechts i.S. von Art.14 I 2 GG festlegen; sie entfalten dabei keine enteignende Wirkung. Der Eingriff in die Eigentümerpositionen muß aber durch schwer-wiegende Gründe des öffentlichen Interesses und unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit gerechtfertigt sein (bejaht für den Ausschluß einer noch nicht begonnenen und noch nicht genehmigten Kiesausbeutung in einer Landschaftsschutzverordnung bei entsprechender Schutzwürdigkeit des Gebiets).

BVerwG Beschluß v. 18.7.1997, 4 BN 5.97, NuR 1998 S.37:

Das geltende Naturschutzrecht kennt keinen allgemeinen Vorrang des "Vertragsnaturschutzes" vor einseitig hoheitlichen Schutzmaßnahmen

VGH Mannheim, Urteil vom 24.11.1997 - 5S3409/95:

Es ist der unteren Naturschutzbehörde möglich, sich bei Verstößen gegen Naturschutzrecht einen eigenen Vollstreckungstitel in der Form einer naturschutzrechtlichen Beseitigungsanordnung zu verschaffen. Die unteren Naturschutzbehörden sind somit nicht darauf angewiesen, daß die Baurechtsbehörden ihr Beseitigungsverlangen notfalls auch zwangsweise durchsetzen, um ordnungsgemäße Zustände zu erreichen, sondern haben eine eigene Handhabe. Ein Eigentümer kann sich, selbst wenn schon von der Baurechtsbehörde eine Entscheidung ergangen sein sollte,

nicht im Sinne eines Vertrauensschutzes darauf berufen, daß eine - gegenüber der naturschutzrechtlichen Anordnung - weniger umfassende baurechtliche Verfügung abschließenden Charakter habe.

3.2 Zur Landwirtschaftsklausel

BVerwG Beschluß v. 18.7.1997 - 4 BN 5.97, NuR 1998 S.37:

Der Begriff der "Landwirtschaft" umfaßt nur die Fischereiwirtschaft, nicht die hobbymäßig betriebene Fischerei (z.B. Sportfischerei). Zur Unzulässigkeit einer Befreiung von einem Angelverbot in einem Naturschutzgebiet auch VG Wiesbaden, Urteil v. 2.4.1996, NuR 1998 S.55.

VGH Kassel, Urteil v. 14.10.1996, NuR 1997 S.607:

Die Beseitigung von alten Obstbaumhochstämmen mit dem Ziel, auf diesen Flächen künftig Ackerbau zu betreiben, hält sich nicht im Rahmen der landwirtschaftlichen Bodennutzungen, die ordnungsgemäß im Sinne des Naturschutzgesetzes sind; als Wiederherstellungsmaßnahme kann die Neupflanzung junger Bäume verlangt werden.

VGH Kassel, Urteil v. 20.6.1996 - 6 UE 1513/95, NuR 1997 S.148:

Naturschädigende Anwesen (Wohnhaus und Lagerhalle mit Parkplätzen), die der Landwirtschaft dienen sollen, sind in einem Landschaftsschutzgebiet regelmäßig nicht zulässig, soweit sie nicht ortsgebunden sind.

3.3 Zum Biotopschutz

zur Verfassungsmäßigkeit des Biotopschutzes:

OVG Münster, B v. 15.8.1994, NuR 1995 S.301:

Vorlagebeschluß an das BVerfG, da die nordrhein-westfälischen Biotopschutz-Bestimmungen wegen des Verstoßes gegen Bestimmtheitsgebot und Verhältnismäßigkeitsgrundsatz verfassungswidrig seien (Anm: auf die bad.-württ. Bestimmungen trifft die Argumentation des OVG nicht zu)

BVerfGE 83, 201, 212; BVerwG, NJW 1993 S.2949; BGH, DVBl. 1995 S.104:

Naturschutzrechtliche Vorschriften wie der gesetzliche Biotopschutz, die Eigentümerbefugnisse für die Zukunft neu regeln, sind zu den Inhalts- und Schrankenbestimmungen des Eigentums im Sinne des § 14 Abs.1 Satz 2 GG zu rechnen und stellen daher keine Enteignungsnormen i.S. des Art. 14 Abs.3 GG dar

BGH, DVBl. 1995 S.104:

jedes Grundstück wird durch seine besondere Lage und Beschaffenheit sowie seine Einbettung in Natur und Landschaft geprägt. Auf diese besondere Situation

- das Vorliegen eines der gefährdeten wertvollen Biotoptypen - hat der Eigentümer bei Ausübung seiner Befugnisse im Sinne der Sozialpflichtigkeit des Eigentums Rücksicht zu nehmen.

zur Einbeziehung künstlich entstandener Biotope:

VGH Mannheim, Urteil v. 9.9.1992 - 5 S 3088/90, NuR 1993 S.140:

der Einordnung als Feuchtgebiet (damals noch nach § 16 NatSchG) steht nicht entgegen, daß die maßgebliche Vernässung des Grundstücks widerrechtlich oder künstlich entstanden ist. (so auch schon OLG Hamm, Urteil v. 2.3.1989 - 22 U 106/88, NuR 1991 S.43).

zur landwirtschaftlichen Privilegierung:

OVG Schleswig-Holstein Beschluß v. 11.4.1996, 1 M 75/95, NuR 1997 S.256:

Die Vernichtung eines -Feuchtbiotops durch Innutzungsnahme als Ackerfläche nach vorherigem Ausbau der Dränage ist nicht durch die Landwirtschaftsklausel privilegiert.

zum Verhältnis zu Planfeststellungsverfahren:

VGH Mannheim, Urt.v. 28.3.1996 - 5 S 1301/95, VBIBW 1996 S.468:

die Planfeststellungsbehörde hat das Verbot des § 24 a Abs.2 NatSchG zu beachten. Die Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses umfaßt auch Ausnahmen nach § 24 a Abs.4 NatSchG, selbst wenn diese im Planfeststellungsbeschluß nicht ausdrücklich erwähnt werden. Es muß sich aber aus dem Beschluß oder dem landschaftspflegerischen Begleitplan ergeben, daß sich die Behörde in materieller Hinsicht der Relevanz des § 24 a NatSchG bewußt war.

zu Anordnungen bei Verstößen gegen § 24 Abs.2 NatSchG:

VGH Mannheim, Beschluß v. 15.4.1996, 5 S 520/96; VG Sigmaringen, Beschl. v. 30.1.1996, 9 K 1865/95:

Anordnungen nach § 25 a in Verbindung mit §§ 24 a Abs.2, 12 Abs.4 NatSchG können für sofort vollziehbar erklärt werden, wenn aus dem illegalen Eingriff typischerweise eine starke Nachahmungsgefahr für ebenfalls dem Biotopschutz unterliegende Grundstücke in der Nachbarschaft ausgeht oder es für den Fall der Durchführung eines über einen längeren Zeitraum andauernden Hauptverfahrens zu einer weiterschreitenden Naturschädigung kommt.

zum feststellenden Verwaltungsakt:

VG Dresden, Urteil v. 18.3.1997 - 13 K 1278/95, NuR 1997 S.465:

für einen feststellenden Verwaltungsakt fehlt die Rechtsgrundlage; allerdings enthält die sächsische Regelung keine dem § 24 a Abs.8 NatSchG entspre-

chende Vorschrift, so daß die Ausführungen des VG Dresden nicht auf das baden-württ. Recht übertragbar sind.

VGH Mannheim, Urteil v. 9.9.1992 - 5 S 3088/90, NuR 1993 S.140:

Die Abgrenzung eines Feuchtgebietes (damals noch nach § 16 NatSchG) kann Gegenstand eines feststellenden Verwaltungsaktes sein.

zum Verhältnis Biotopschutz - Bauleitplanung:

OVG Lüneburg, Urteil v. 23.8.1994, 3 L 3939/93; BVerwG, Beschl. v. 21.12.1994 - 4 B 266.94, DÖV 1995 S.382:

§ 8a BNatSchG verdrängt nicht den gesetzlichen Biotopschutz (in der Entscheidung bezogen auf § 34 BauGB, hierzu ist aber in Bad.-Württ. die Sonderregelung des § 67 Abs.6 NatSchG zu beachten)

VGH Mannheim, Urteil v. 13.6.1997, 8 S 2799/96, VBIBW 1998 S.64 (abgedruckt im Naturschutz-Info 1):

§ 24 a NatSchG ist zwingende Rechtsvorschrift. Ein Bebauungsplan, der ohne eine von der unteren Naturschutzbehörde zugelassene Ausnahme Handlungen erlaubt, die zu einer Zerstörung oder erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung des besonders geschützten Biotops führen können, ist nichtig. Die Ausnahmeerteilung ist vor Satzungsbeschluß der Gemeinde erforderlich; bei einer nachträglich erteilten Ausnahme ist ein erneuter Satzungsbeschluß erforderlich.

zu Ausnahmen:

OVG Magdeburg, NuR 1996 S.161:

neben der Ausnahmevorschrift ist grundsätzlich auch die allgemeine Befreiungsvorschrift des § 62 anwendbar (insbes. für den Fall der nicht beabsichtigten Härte).

zur Biotopkartierung:

VG München, Urteil v. 7.8.1996, M 11 K 94.6378:

Biotopkartierungen haben keine unmittelbare Außenwirkung und keinen Regelungscharakter und begründen somit kein Rechtsverhältnis i.S. von § 43 Abs.1 VwGO. Ein betroffener Eigentümer kann daher nicht mittels Feststellungsklage gegen die Kartierung selbst vorgehen. Die von der unteren Naturschutzbehörde beauftragten Kartierer haben das Recht, zum Zweck der Erhebung von Daten für die Biotopkartierung Privatgrundstücke zu betreten. Bei besonders leichten Eingriffen - wenn das Grundstück ohnehin nach § 37 NatSchG frei betretbar ist - kann eine vorherige Benachrichtigungspflicht entfallen.

zu einzelnen Biotoptypen:

VGH Mannheim, Urteil v. 28.11.1995 - 3 S 3203/94:

Röhricht-, Seggen- und Binsenbestände auf intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen fallen nicht unter die besonders geschützten Biotope. Im konkreten Fall wuchsen die Röhricht- und Binsengewächse nur außerhalb der Vegetationsperioden der landwirtschaftlichen Pflanzkulturen und wurden im Rahmen der Bewirtschaftung jeweils wieder untergepflügt.

zu Ordnungswidrigkeiten:

AG Sigmaringen, Urteil v. 18.4.1994, Owi 129/95:

Bußgeld von 300 DM für den Eingriff in eine Hecke auf einem Steinriegel.

Dr. Dietrich Kratsch
Ministerium Ländlicher Raum
Ref. 63

3.4. Neuere Rechtsprechung zum Flächenschutz**3.4.1 Erforderlichkeit einer Schutzgebietsfestsetzung**

BVerwG Beschl. v. 18.7.1997 - 4 BN 5.97, NuR 1998, 37 ff

Ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft durch Festsetzung eines NSG ist nicht erst dann erforderlich i. S. von § 13 Abs. 1 BNatSchG (= § 21 Abs. 1 NatSchG), wenn die in der Vorschrift genannten Rechtsgüter konkret gefährdet oder bereits geschädigt sind. Eine vorgesehene Weiterentwicklung der Schutzwürdigkeit im Rahmen eines Pflege- und Entwicklungsplanes hindert nicht die Ausweisung als Naturschutzgebiet.

3.4.2 Abgrenzung von Schutzgebieten

VGH Mannheim Ur. v. 17.11.1995 - 5 S 1612/95 NVwZ - RR 1996,639 ff.

Keine Einbeziehung nicht hinreichend schutzwürdiger Grundstücksflächen in ein NSG, wenn damit eine Pufferzone zwischen dem Kernbereich des NSG und der nicht geschützten Fläche oder eine klare Grenzziehung geschaffen werden soll.

Die Einbeziehung minder oder nicht schutzwürdiger Flächen inmitten eines Naturschutzgebietes ist regelmäßig zulässig.

(Hinweis: Zu „Pufferzonen“ i.S. v. § 21 Abs. 5 NatSchG durch dienende LSG wurde nicht entschieden).

3.4.3 Schutzgebiete und Bauleitplanung

VGH Kassel, Ur. v. 24.11.1995 4 UE 239/92, NVwZ-RR 1997

Einbeziehung eines Wochenendhausgebietes in ein LSG ist nur ausnahmsweise möglich.

Die Einbeziehung von nach § 34 BauGB bebaubaren Flächen in LSG ist dann möglich, wenn die Bebaubarkeit generell oder durch Befreiungsmöglichkeit erhalten bleibt (hier für Wochenendhausgebiet entschieden). LSG-VO, die generell die Bebaubarkeit von Bauland unterbindet, ist abwägungsfehlerhaft.

VGH Mannheim, Ur. v. 18.11.1996 NVWZ-RR 98, 99 f.

Stimmt der Träger einer Bauleitplanung einer LSG-VO zu, die Grundstücke in den Schutzbereich der Verordnung einbezieht, welche im Flächennutzungsplan (FNP) als Wohnbauflächen dargestellt sind, ist die Naturschutzbehörde nicht durch den entgegenstehenden FNP an der Schutzgebietsausweisung gehindert. Ein Widerspruch der Naturschutzbehörde gegen den FNP oder eine Veränderung der Sachlage im Sinne von § 7 Abs. 2 BauGB ist dann nicht Voraussetzung für die LSG-VO.

BVerwG Beschl. vom 21.7.1997 - 5 S 432/96 - DOV 1998, 73 f.

Aus Bundesrecht ergibt sich eine Pflicht der Naturschutzbehörden weder zur Festsetzung eines LSG noch zur Aufrechterhaltung einer solchen Festsetzung (im Anschluß an BVerwG, Ur. v. 24.3.96)

Dies liegt im Normsetzungsermessen des Verordnungsgebers. Ebenso ist es ihm unbenommen, eine Schutzgebietsfestsetzung nachträglich wieder aufzuheben oder zu beschränken, sofern sachliche Gründe dies rechtfertigen (hier entschieden für eine Hotelanlage).

VGH Mannheim Ur. v. 9.5.97 - 8 S 2357/97, VGH BW-LS 264/1997

Eine LSG-VO genießt grundsätzlich Vorrang vor einem Bebauungsplan. Dies gilt auch, wenn eine frühere LSG-VO, gegen die der Bebauungsplan bei seinem Erlaß und bei seiner Beanstandung verstieß, bis zum gerichtlichen Verfahren durch eine neuere LSG-VO ausgewechselt wird.

Dr. Dietwalt Rohlf
Ministerium Ländlicher Raum
Ref. 62

4. Die Umsetzung der FFH-Richtlinie in Baden-Württemberg

Die EG hat am 21.05.1992 die Richtlinie 92/43 EWG des Restes zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Pflanzen und Tiere, kurz auch Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) bezeichnet, erlassen.

Ein wesentliches Ziel dieser Richtlinie ist die Schaffung eines kohärenten (zusammenhängenden) europaweiten Schutzgebietsnetzes „Natura 2000“, in dem die für das Gebiet der Mitgliedstaaten wesentlichen und repräsentativen Lebensräume und ihre Arten geschützt werden. Teil dieses Schutzgebietsnetzes sollen auch die besonderen Vogelschutzgebiete nach der EG-Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG) werden.

Der Erhalt vieler Arten ist nicht nur vom Zustand einzelner Lebensräume, sondern auch von deren Dichte in einer Landschaft und der geographischen Lage der Gebiete zueinander abhängig. Um beispielsweise den Austausch von Einzelindividuen und damit den Genaustausch innerhalb der Arten zu gewährleisten und um den Lebensraumbedürfnissen wandernder Tierarten gerecht zu werden, soll die Verinselung von Schutzgebieten überwunden werden. Die FFH-Richtlinie zielt daher auf ein System von Schutzgebieten ab, was in seiner Gesamtheit den Fortbestand bzw., die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der bedrohten Arten und Lebensräume gewährleistet.

Dazu gehört auch die Förderung von linearen Landschaftselementen wie Hecken, Böschungen, Waldsäumen und Fließgewässern sowie von sogenannten Trittschneckenbiotopen wie z.B. kleine Teiche oder Gehölze.

In den Anhängen der FFH-Richtlinie sind diejenigen Lebensräume (Anhang I) und Arten (Anhang II) genannt, die in dem Schutzgebietsnetz „Natura 2000“ besonders schutzwürdig sind.

In Baden-Württemberg kommen 54 Lebensraumtypen des Anhanges I der FFH-Richtlinie vor. Hierzu zählen unter anderem die Wachholderheiden und die extensiv bewirtschafteten Mähwiesen, wie die Salbeiglattthaferwiesen, natürliche und halbnatürliche Fließgewässerabschnitte, feuchte Hochstaudenfluren, Hartholzwälder entlang der Ufer großer Flüsse, Eichen-Hainbuchenwälder und Buchenwälder verschiedener Ausprägung.

13 Lebensräume sind wegen ihrer besonderen europaweiten Bedeutung als prioritär eingestuft. Die in Baden-Württemberg vorkommenden prioritären Lebens-

räume sind Trockenheiden auf Silikat-Untergrund sowie die ebenfalls an trockene Verhältnisse angepaßten lückigen Kalkpioniergrasen, die kalkhaltigen Schutthalden, die subkontinentalen Blauschillergrasrasen und die Trespen-Schwengel-Kalktrockenrasen, letztere soweit sie orchideenreich sind. Als Feuchtgebiete sind Borstgrasrasen, naturnahe lebende Hochmoore, kalkreiche Sümpfe mit den Pflanzenarten Schneide (*Cladium mariscum*) und Davalls Segge (*Carex davalliana*) sowie Kalktuffquellen genannt. Unter den Wäldern sind Schlucht- und Hangmischwälder, Moorwälder sowie Erlen- und Eschenwälder an Fließgewässern aufgeführt. Auch die temporären Karstseen, wie der Eichener See, zählen zu den prioritären Lebensräumen. Der Eichener See ist als flächenhaftes Naturdenkmal ausgewiesen.

Mit Ausnahme der temporären Karstseen sind diese Lebensräume in Baden-Württemberg bereits nach § 24 a NatSchG oder § 30 a LwaldG gesetzlich geschützt.

Arten, deren Habitate nach der FFH-Richtlinie besonders geschützt werden sollen, sind z.B. die Gelbbauchunke oder der Kammolch, eine Reihe von Fischarten, darunter das Bachneunauge, der Lachs oder der Maifisch, Käferarten wie der Hirschkäfer oder der Große Eichenbock, mehrere Libellen und Schmetterlinge, wie z.B. die Helm-Azurjungfer, der Große Feuerfalter oder der Goldene Scheckenfalter. Aus der Pflanzenwelt sind im Anhang II der FFH-Richtlinie u.a. genannt der Frauenschuh, das Bodensee-Vergißmeinnicht oder der Vierblättrige Kleefarn.

Prioritäre Arten in Baden-Württemberg sind die Pflanzenart Sandsolberscharte, die auf Binnendünenstandorten in Nordbaden vorkommt, die totholz-bewohnenden Käferarten Juchtenkäfer und Eremit sowie als Vertreter der Schmetterlinge die Spanische Flagge, eine Art, die an Waldsäumen und in dem anschließenden gebüschreichen Offenland lebt.

Die Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten, eine nationale Vorschlagsliste derjenigen Gebiete vorzulegen, in denen Lebensräume entsprechend Anhang I der Richtlinie in guter und repräsentativer Ausprägung vorhanden sind, sowie der Gebiete, in denen Arten nach Anhang II der Richtlinie nennenswerte Vorkommen aufweisen. Die EG-Kommission will sodann bis Juni 1998 jeweils im Einvernehmen mit den Mitgliedstaaten aus deren Listen den Entwurf einer Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung erstellen. Diese Liste enthält Gebiete mit prioritären Lebensräumen und /oder Vorkommen einer mehrerer prioritären Arten sowie die Gebiete, in denen in der Richtlinie ebenfalls genannte Lebensräume in repräsentativer Ausbildung und/oder Arten von besonderer Bedeutung vorkommen. Ist ein Gebiet aufgrund dieses Verfahrens als Gebiet auszuweisen, so daß bis zum Juni 2004 europaweit das Schutzgebietsnetz „Natura 2000“ ein-

gerichtet und durch entsprechende Schutzmaßnahmen gesichert ist.

Die Landesanstalt für Umweltschutz hat gemeinsam mit den Bezirksstellen für Naturschutz und Landschaftspflege die bestehenden Naturschutzgebiete über 75 ha, und die diese umgebenden, sogenannten dienenden Landschaftsschutzgebiete auf das Vorhandensein von Lebensräumen und Arten der Anhänge I und II der Richtlinie untersucht. Desweiteren untersucht wurden bereits der EG gemeldete Gebiete nach der Vogelschutzrichtlinie, soweit es sich um für den Vogelschutz bedeutsame Gebiete handelt.

Bundestag und Bundesrat haben Ende März das zweite Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes, das die Umsetzung der FFH-Richtlinie im Bundesrecht regelt, verabschiedet. Bei der Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht wird keine neue Schutzgebietskategorie eingeführt, vielmehr werden FFH-Gebiete z.B. als Naturschutzgebiete oder Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen.

Da in einer ersten Tranche nur bereits ausgewiesene Schutzgebiete gemeldet werden, bedarf es hier keiner neuen Ausweisung als Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebiete.

Eine Meldung dieser Gebiete verändert die bestehenden Schutzgebietsverordnungen mit den darin enthaltenen Ge- und Verboten nicht. Die zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung ausgeübte land- und forstwirtschaftliche Nutzung hat Bestandsschutz. Änderungen oder Erweiterungen einer bestehenden Nutzung sind bereits heute durch den Schutzzweck oder entsprechende Ge- und Verbote beschränkt. Auch im Rahmen der neuen Regelungen zur Umsetzung der FFH-Richtlinie haben sich Umnutzungen bzw. Erweiterungen nach den jeweiligen Schutzgebietsverordnungen zu richten.

Soweit die Richtlinie zum Schutz der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung eine Verträglichkeitsprüfung für Projekte, Pläne und Eingriffe vorschreibt, die ein solches Gebiet erheblich beeinträchtigen könnten, sieht bereits das geltende Recht bei der Eingriffsregelung eine solche Verträglichkeitsprüfung vor und ist diese Prüfung im Rahmen der bestehenden Zulassungsverfahren vorzunehmen. Fällt diese Prüfung negativ aus, darf das Projekt nur dann verwirklicht werden, wenn das öffentliche Interesse einschließlich sozialer oder wirtschaftlicher Belange dies aus zwingenden Gründen erfordert und keine zumutbaren Alternativlösungen zur Verfügung stehen. Die EU-Kommission ist über die getroffenen Ausgleichsmaßnahmen zu unterrichten. Sind schädliche Auswirkungen auf in der Richtlinie genannte Lebensräume und /oder prioritäre Arten zu erwarten, darf ein Vorhaben nur dann zugelassen werden, wenn es zum

Schutz der Gesundheit des Menschen, zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit, wegen seiner maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder wegen anderer zwingender Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses durchgeführt werden soll. Im letzteren Fall ist die Stellungnahme der Kommission einzuholen.

*Brigitte Koehler-Neumann,
Reinhard Kohler,
Ministerium Ländlicher Raum, Ref. 63*

5. Kleine Bundesnaturschutzgesetz-Novelle verabschiedet

Streit mit 3. Änderungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz vorprogrammiert

Die unendliche Geschichte um die Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) hat einen vorläufigen Schlußpunkt gefunden. Am 26.03.1998 haben der Bundestag und am 27.03.1998 der Bundesrat dem Vorschlag des Vermittlungsausschusses zur Änderung des BNatSchG zugestimmt. Damit kann die sogenannte "Kleine Novelle" zum Bundesnaturschutzgesetz vom Bundespräsidenten ausgefertigt und verkündet werden. Sie wird voraussichtlich im Mai 1998 in Kraft treten.

Vorausgegangen war ein langer Streit, über den teilweise bereits im Naturschutzinfo (s.Nr. 1 S.16) berichtet wurde. Bewegung in die verhärteten Fronten hatte wohl das Urteil des Europäischen Gerichtshof (EUGH) vom 17.12.1997 gebracht. Der EUGH hatte festgestellt, daß die Bundesrepublik europäisches Recht dadurch verletzt hat, daß sie die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) nicht rechtzeitig zum 05.06.1994 in nationales Recht umgesetzt hat. Dieses Urteil eröffnet der Europäischen Kommission die Möglichkeit, ein Strafgeld gegen die Bundesrepublik zu beantragen, das bis zu 1,5 Mio. DM pro Tag betragen kann. Daraufhin hat der Vermittlungsausschuß mit Unterstützung einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe die "Kleine Novelle" formuliert, die nunmehr Gesetz geworden ist. Sie beschränkt sich auf die Umsetzung der FFH-RL und Änderungen im Artenschutzrecht.

Durch die §§ 19a bis 19f BNatSchG werden die Anforderungen an FFH-Gebiete einschließlich der Verträglichkeitsprüfung für Veränderungen im näheren Umfeld der FFH-Gebiete geregelt sowie die Voraussetzungen festgelegt, unter denen etwa Waldschutzgebiete; Verträge oder Bewirtschaftungsstrategien für den Schutz ausreichen. Diese Vorschriften gelten sofort bundesunmittelbar, auch soweit sie innerhalb der nächsten fünf Jahre teilweise durch Landesrecht ersetzt werden müssen. Damit sind auch in Deutschland die Voraussetzungen für die Benennung der Schutzgebiete zum kohärenten europäischen Schutzgebietssystem "NATURA 2000" gegeben.

Die "Kleine Novelle" enthält darüber hinaus zahlreiche Änderungen im Abschnitt "Artenschutz". Diese waren erforderlich geworden, weil die EU das Artenschutzrecht mit der Verordnung (EG) Nr. 338/97 und der dazu ergangenen Durchführungsverordnung (EG) Nr. 939/97 neu geregelt und insbesondere die Handelsverbote abschließend definiert sowie die Einfuhrkontrollen auf die EU-Außengrenzen beschränkt hat. Als Folge dieses Teiles der "Kleinen Novelle" steht

zunehmend eine Überarbeitung der Bundesartenschutzverordnung unmittelbar bevor.

Wer nun glaubt, daß damit die lange Geschichte der Bundesnaturschutzgesetznovelle ein mehr oder weniger glückliches Ende genommen hat, befindet sich allerdings im Irrtum. Die Diskussion um die Neudefinition des Verhältnisses Naturschutz und Landwirtschaft wird weitergeführt. Die Regierungsfractionen haben nämlich parallel zur Verabschiedung der 2. Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes bereits den Entwurf eines 3. Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes im Bundestag eingebracht, das folgende Themen zum Inhalt hat:

- Änderung der bisherigen Landwirtschaftsklauseln in §§ 1 Abs. 3 und 8 Abs. 7 BNatSchG,
- Betonung des Vertragsnaturschutzes,
- Verpflichtung der Länder, den Betroffenen einen Rechtsanspruch auf Ausgleich für "standortbedingte erhöhte Anforderung an die ausgeübte land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzung" einzuräumen,
- Einführung der Schutzgebietskategorie Biosphärenreservat sowie
- Anpassung von Vorschriften an das neue Raumordnungsrecht..

Damit sind die Hauptstreitpunkte, an denen die "Große Novelle" im Bundesrat gescheitert war, wieder auf der Tagesordnung.

Der Entwurf geht davon aus, daß die Zustimmung des Bundesrates für diese Gesetzesänderungen nicht erforderlich ist. Damit hat bei diesem "Einspruchsgesetz" der Bundestag das letzte Wort. Der Zeitplan ist sehr knapp. Bereits Ende April soll nach einer Anhörung und kurzen Ausschußberatungen der Bundestag den Gesetzesbeschluß fassen. Der Bundesrat hat dann nur die Möglichkeit, in seiner Sitzung am 08.05.1998 den Vermittlungsausschuß anzurufen. Andernfalls würde das Gesetz nach Ablauf einer 3-Wochen-Frist in Kraft treten können. Sollte dann der Bundestag einem eventuellen Vorschlag des Vermittlungsausschusses nicht zustimmen und bei seinem Gesetzesbeschluß bleiben, müßte der Bundesrat Einspruch einlegen. Dieser kann durch den Bundestag mit qualifizierter Mehrheit überstimmt werden.

Dies alles gilt natürlich nur, wenn es sich wirklich um ein "Einspruchsgesetz" handelt. Der Bundesrat dürfte in seiner Mehrheit allerdings der Auffassung sein, daß für diese Fragen - ebenso wie in der alten Novelle - auch im 3. Änderungsgesetz die Zustimmung des Bundesrates erforderlich ist.

Es bleibt also spannend. Fortsetzung im nächsten Naturschutzinfo.

*Dr. Rohlf
Ministerium Ländlicher Raum
Ref. 62*

6. Wasserrechtliche Behandlung von Bootsvermietungen

Ergebnisniederschrift über die 66. Dienstbesprechung mit den Wasserrechtsreferenten der Regierungspräsidien am 15./16.10.1997 in Untermarchtal

Bei der wasserrechtlichen Behandlung von Bootsvermietungen (insbesondere Kanus und Kajaks) ist folgendes zu beachten:

Grundsätzlich ist das „Fahren mit kleinen Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft“ als Gemeingebrauch jedermann ohne Einholung einer besonderen Erlaubnis gestattet (§ 26 Abs. 1 Wassergesetz). In jüngerer Vergangenheit haben sich an mehreren naturnahen und ökologisch bedeutsamen Abschnitten von Fließgewässern in Baden-Württemberg kommerzielle Bootsvermieter niedergelassen, die Kanus bzw. Kajaks zur Vermietung bereithalten und die Mieter an einem vorher bestimmten Punkt mit einem Transportfahrzeug wieder abholen bzw. sie zu einem Ausgangspunkt bringen, von dem sie auf dem Wasserweg zur Vermietungsstelle zurückfahren.

Der dadurch veranlaßte starke Bootsverkehr führt in erheblichem Umfang zu nachteiligen Auswirkungen auf Flora und Fauna entlang der Gewässer. Vor allem werden Vögel und Insekten, aber auch Fische, Weichtiere, Kleinlebewesen sowie die Schwimmblatt-, Unterwasser- und Ufervegetation beeinträchtigt.

Das Ministerium für Umwelt und Verkehr weist dazu auf folgendes hin:

Soweit aufgrund der in räumlichem Zusammenhang mit einem Gewässer stehenden Tätigkeit des Bootsvermieters die Ursache dafür gesetzt wird, daß ein oberirdisches Gewässer in besonders intensiver Art und Weise genutzt wird und dadurch Schädigungen der Gewässerökologie zu befürchten sind, liegt eine Nutzung des Gewässers vor, die über den Gemeingebrauch nach § 26 Abs. 1 WG hinausgeht. Zwar kann sich jeder einzelne Mieter eines Bootes auf den Gemeingebrauch berufen, jedoch ist dies für den Vermieter unbeachtlich. Nur durch eine mit kommerziellem Hintergrund ausgeübte Tätigkeit kommt es zu einem Gebrauch des Gewässers, der insgesamt betrachtet nicht dem Gemeingebrauch zuzuordnen ist. Da das über den Gemeingebrauch hinausgehende Verhalten des Bootsvermieters keinem wasserrechtlichen Erlaubnistatbestand unterfällt, ist es eine Sondernutzung (bgl. VG Freiburg, Urteil vom 1.07.1983 - 7 K 62/82 - ZW 1984, 376, 378 f). Diese darf nur durchgeführt werden, wenn eine entsprechende Gestaltung in Form einer Sondernutzungserlaubnis vorliegt.

Für die Sondernutzungserlaubnis gelten die Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften des Wassergesetzes.

- a) Zuständig ist die untere Wasserbehörde (§ 96 Abs. 1 Satz 1 WG), bei deren Zuständigkeitsbereich überschreitenden Regelungen die von der höheren Wasserbehörde bestimmte untere Wasserbehörde (§ 3 Abs. 2 LVwVfG).
- b) Für das Verfahren sind insbesondere erforderlich:
 - ein Antrag gem. § 100 WG
 - Anhörung Beteiligter gem. § 28 LVwVfG, Mitwirkung berührter Behörden (z.B. nach §§ 12 Ab. 1,24 a NatSchG, Gewässerdirektion)
 - schriftliche Erteilung der Sondernutzungserlaubnis gem. § 102 WG

1. Die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis liegt im Ermessen der zuständigen Behörde; sie ist zu befristen und mit den erforderlichen Nebenbestimmungen zu versehen. Insbesondere ist an eine Beschränkung des Bootsverkehrs in räumlicher (z.B. Festlegung von Ein- und Ausstiegstellen), zeitlicher und in zahlenmäßiger Hinsicht zu denken. Ebenso an Informationspflichten gegenüber den Mietern. Die Sondernutzungserlaubnis ist zu versagen, soweit von der Bootsvermietung eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu erwarten ist, die nicht durch Nebenbestimmungen (insbesondere Auflagen) verhütet oder ausgeglichen wird. Der Begriff „Wohl der Allgemeinheit“ ist dabei in Anlehnung an den Begriff „Wohl der Allgemeinheit“ des § 6 WHG auszulegen. Insbesondere darf die Sondernutzungserlaubnis daher die Benutzung eines Gewässers nicht gestatten, die durch andere gesetzliche Vorschriften ausdrücklich untersagt ist. Das gilt namentlich für die Verbote des Natur- und Landschaftsschutzes (vgl. Gieseke, Wiedermann, Czychowski, Wasserhaushaltsgesetz, 6. Aufl., § 6 Rz 22).

Naturnahe und unverbaute Bach- und Flußabschnitte sind besonders geschützte Biotope (§ 24 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG). Sofern das Vermieten der Boote zu einer Zerstörung oder erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung führen kann, ist eine Ausnahme nach § 24 a Abs. 4 NatSchG erforderlich, die durch die wasserrechtliche Sondernutzungserlaubnis ersetzt wird, wenn diese im Einvernehmen mit der jeweils zuständigen Wasserbehörde erteilt wird.

Die Zulassungspflicht besteht auch für bereits bestehende Bootsvermietungen. In diesen Fällen ist unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten zu überprüfen, ob bis zur Entscheidung des vom Bootsvermieter zu stellenden Antrags der Betrieb - ggf. unter Einschränkungen - weiterhin geduldet werden kann. Auf den als Anlage beigefügten Beitrag von Steffen Waller „Das

Vermieten von Booten an Wasserwanderer - Paradebeispiel für die Abgrenzung zwischen Gemeingebrauch und Sondernutzung im Wasserrecht“ in ZfW 1996, 502 und die dort zitierten Quellen wird hingewiesen.

Neben der Entscheidung über die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis für Bootsvermieter muß - entsprechend der bisherigen Praxis - immer auch geprüft werden, ob nicht eine Regelung des Gemeingebrauchs nach § 28 Abs. 2 Nr. 1 WG oder § 21 Abs. 2 Nr. 2 NatSchG erforderlich ist.

Bootsvermieter im Bereich von Gewässern, die für die Schifffahrt bestimmt sind (Bundeswasserstraßen sowie Gewässer, die nach § 30 Abs. 1 WG für die Schifffahrt bestimmt sind), bedürfen keiner Sondernutzungserlaubnis. Dort ist eine bestimmungsgemäße Nutzung zulässig, die nach Umfang und Intensität die in § 26 WG genannten Nutzungen um ein Vielfaches übersteigt. Im Hinblick auf die Struktur, Morphologie und Belastbarkeit dieser Gewässer sind die unter 1. beschriebenen Gefährdungen der Gewässerökologie dort grundsätzlich nicht zu befürchten, so daß eine den Gemeingebrauch überschreitende „Übernutzung“ durch Bootsvermietungen nicht vorliegt. Zu beachten ist jedoch, daß Einschränkungen auf Grund besonderer Verhältnisse durch besondere Regelungen nach § 30 Abs. 2 WG, nach naturschutzrechtlichen Vorschriften und aufgrund anderer Sonderbestimmungen möglich sind.

*Ministerium für Verkehr und Umwelt
Baden-Württemberg*

7. Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz-BBodSchG)

Ziel des Bundes-Bodenschutzgesetzes ist es, die Funktionen des Bodens nachhaltig in ihrer Leistungsfähigkeit zu erhalten oder wiederherzustellen. Die Sicherung des Bodens als Lebensgrundlage und Lebensraum für Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen wird in der Zweckbestimmung des Gesetzes besonders hervorgehoben. Hierzu sind Maßnahmen zur Beseitigung bestehender Belastungen zu ergreifen und Vorsorge gegen künftige Beeinträchtigungen von Böden zu treffen.

Das Gesetz begründet u.a. Pflichten zur Vermeidung und Abwehr von Bodenbelastungen sowie zur Sanierung des Bodens. Dieses Grundpflichten gewährleisten, daß der Boden nachhaltig geschützt und nicht vom Menschen in seiner Leistungsfähigkeit überfordert wird. Dies gilt sowohl für stoffliche als auch für physikalische Einwirkungen. Im wesentlichen geht es um folgende Pflichten:

- Jeder, der den Boden nutzt, hat sich so zu verhalten, daß durch ihn keine Gefahren für den Boden hervorgerufen werden.
- Vorsorgepflichten stellen sicher, daß der Boden in seiner ökologischen Leistungsfähigkeit nicht überfordert wird.
- Grundstückseigentümer und -besitzer müssen sicherstellen, daß von ihren Böden keine Gefahren ausgehen.
- Sind bereits Schädigungen des Bodens eingetreten, besteht die Pflicht zur Bodensanierung.
- In den Kreis der zur Sanierung Verpflichteten wird der Gesamtrechtsnachfolger des Verursachers sowie grundsätzlich auch der frühere Eigentümer miteinbezogen.
- Treten Bodenbelastungen nach Inkrafttreten des Gesetzes auf, so hat die Beseitigung der Schadstoffe (Dekontamination) grundsätzlich Vorrang vor anderen Sanierungsmaßnahmen.
- Bodenverunreinigungen haben in der Regel auch Verunreinigungen des Gewässers zur Folge. Deshalb erstreckt sich die Pflicht zur Bodensanierung auch auf die Sanierung von Gewässerbelastungen. Hierdurch wird sichergestellt, daß für beides - die Sanierung des Bodens und die Sanierung des belasteten Gewässers - einheitliche Anforderungen gelten. Bislang stellten hier unterschiedliche Behörden unterschiedliche Anforderungen.

*Auszug der Pressemitteilung 14/98 vom 6.2.1998
des Bundesumweltministeriums*

7.1 Gesetz zum Schutz des Bodens

vom 17.03.1998

Inhaltsübersicht

Erster Teil Allgemeine Vorschriften

- § 1 Zweck und Grundsätze des Gesetzes
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Anwendungsbereich

Zweiter Teil Grundsätze und Pflichten

- § 4 Pflichten zur Gefahrenabwehr
- § 5 Entsiegelung
- § 6 Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden
- § 7 Vorsorgepflicht
- § 8 Werte und Anforderungen
- § 9 Gefährdungsabschätzung und Untersuchungsanordnungen
- § 10 Sonstige Anordnungen

Dritter Teil Ergänzende Vorschriften für Altlasten

- § 11 Erfassung
- § 12 Information der Betroffenen
- § 13 Sanierungsuntersuchungen und Sanierungsplanung
- § 14 Behördliche Sanierungsplanung
- § 15 Behördliche Überwachung, Eigenkontrolle
- § 16 Ergänzende Anordnungen zur Altlastensanierung

Vierter Teil Landwirtschaftliche Bodennutzung

- § 17 Gute fachliche Praxis in der Landwirtschaft

Fünfter Teil Schlußvorschriften

- § 18 Sachverständige und Untersuchungsstellen
- § 19 Datenübermittlung
- § 20 Anhörung beteiligter Kreise
- § 21 Landesrechtliche Regelungen
- § 22 Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften
- § 23 Landesverteidigung
- § 24 Kosten
- § 25 Wertausgleich
- § 26 Bußgeldvorschriften

Veröffentlicht im Bundesgesetzblatt JG 1998 Teil I, Nr. 16, ausgegeb. Bonn am 24.3.1998

Kommunikation und Organisation

Fachtagung mit den Naturschutzbeauftragten am 18. Februar in Leinfelden-Echterdingen

Tagesordnung

- Begrüßung durch Frau Ministerin Gerdi Staiblin

Ansprache zum Thema „Schwerpunkte des Naturschutzes in Baden-Württemberg“

- Ansprache von Herrn Günther Kuon, Sprecher der Landesarbeitsgemeinschaft der Naturschutzbeauftragten über Anliegen der Naturschutzbeauftragten
- Aussprache
- Vorstellung des Fachdienstes Naturschutz-Konzeption und nächste Schritte (Michael Theis)

Sachstandsberichte mit anschließender Möglichkeit zur Diskussion zu folgenden Themen:

- Novellierung des Baugesetzbuches: Folgerungen (Dr. Dietrich Kratsch)
- Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes (Reinhard Kohler)
- §24 a-Biotop; (Dr. Dietrich Kratsch/Norbert Höll) Erfassung, Behandlung, Sicherung der Biotop, VwV Biotopschutz und Erfahrungsaustausch über das Verfahren in den Biotopschutz-kommissionen
- Bilanz und Zukunft des Vertragsnaturschutzes (Dr. Helmut Wagner)
- Auswertung und Umsetzung der Grundlagenwerke (Dr. Karl Hermann Harms/Dr. Jürgen Schedler)

Ansprache von Frau Ministerin Gerdi Staiblin anlässlich der Fachtagung mit den Naturschutzbeauftragten

Sehr geehrter Kuon,
werte Naturschutzbeauftragte,
meine sehr geehrten Damen und Herren,

ich freue mich, daß Sie unserer Einladung zu dieser Fachtagung so zahlreich gefolgt sind und grüße Sie alle sehr herzlich.

Es ist mir ein Anliegen, Ihnen, sehr geehrte Damen und Herren, für Ihr Engagement im Naturschutz zu danken.

Besonders hervorheben möchte ich hier die Naturschutzbeauftragten. Sie beraten die Unteren Naturschutzbehörden mit großem persönlichen Einsatz und größtenteils in ihrer Freizeit.

Ich stehe zum System der ehrenamtlichen Naturschutzbeauftragten. Sie leisten unverzichtbare Naturschutzarbeit vor Ort.

Die große Bedeutung, die ich dieser Institution beimesse, können Sie daran erkennen, daß im letzten Jahr zu den bestehenden 193 Naturschutzbeauftragten Haushaltsmittel für 27 weitere Naturschutzbeauftragte bereitgestellt wurden.

In Zeiten von Personalabbau, Stellenkürzungen und massiven Einschnitten in den öffentlichen Haushalten ist dies ein positives Signal und nicht ganz selbstverständlich.

Verwaltungsreform

Die heutige Veranstaltung gibt mir Gelegenheit, Ihnen einen kurzen Abriss über die Schwerpunkte des Naturschutzes in Baden-Württemberg zu geben.

Zunächst einige Anmerkungen zur Verwaltungsreform:

Sie wissen, daß die Koalitionsvereinbarung für die Verwaltungsreform in der Naturschutzverwaltung drei Dinge vorsieht:

1. Stärkung der unteren Naturschutzbehörde durch 44 hauptamtliche Naturschutzfachberater
2. eine dadurch entsprechende Reduzierung des Personals der Bezirksstellen für Naturschutz und Landschaftspflege und
3. die Streichung des Devolutiveffektes.

Daß die Umsetzung der Koalitionsvereinbarung in dieser Form tiefe Einschnitte in die Naturschutzverwaltung bedeuten würde, brauche ich Ihnen nicht zu sagen.

Ich verkenne nicht, daß die unveränderte Weiterführung der bisherigen Strukturen durchaus ihren Reiz hätte, denn die Naturschutzverwaltung leistet mit wenig Personal fachlich gute Arbeit.

In der anstehenden Reformdebatte gibt es meines Erachtens gute Gründe, die Bezirksstellen für Naturschutz und Landschaftspflege als unabhängige Fach-

stellen, (angegliedert an die Regierungspräsidien), zu erhalten.

Angesichts der Haushaltssituation werden Abstriche beim Personal - wie in anderen Bereichen der Verwaltung auch - jedoch unumgänglich sein.

Deshalb werden wir die Aufgaben kritisch überprüfen und Prioritäten setzen müssen. Denn nur so werden wir mit geringerem Personaleinsatz auch Akzente setzen können.

Erste Vorstellungen sind entwickelt, umfangreiche Abstimmungsgespräche - auch mit dem Herrn Ministerpräsidenten - sind noch erforderlich.

Der Ministerrat hat bereits im Juni 1997 die Abschaffung des Devolutiveffektes im Naturschutzrecht und im Denkmalschutzrecht beschlossen.

Ich bin überzeugt davon, daß die Naturschutzbeauftragten bislang mit diesem Recht sorgfältig umgegangen sind.

Deshalb werde ich diese Frage bei den anstehenden Gesprächen nochmals aufgreifen.

Ausweisung von Naturschutzgebieten

Der Naturschutz ist und bleibt eine der wichtigsten gesellschaftspolitischen Aufgaben dieser Landesregierung.

Ein Schwerpunkt bilden dabei die Natur- und Landschaftsschutzgebiete und die §24a-Biotop. Landschaftselemente, die bei ihrer Arbeit einen wichtigen Stellenwert einnehmen.

Erst vor kurzem, Mitte Dezember, habe ich gemeinsam mit Herrn Regierungspräsidenten Dr. Schroeder am Rohrhardsberg im Schwarzwald das 900. Naturschutzgebiet in Baden-Württemberg eingeweiht.

Insgesamt wurden im Jahre 1997 weitere 32 Naturschutzgebiete mit insgesamt 2.600 ha Fläche ausgewiesen. Das entspricht der Größe von über 3.500 Fußballfeldern. Damit sind jetzt in Baden-Württemberg rund 71.000 ha Fläche als Naturschutzgebiete ausgewiesen.

Wie wichtig mir dieses Thema ist, können sie am aktuellen Beispiel des Naturschutzgebietes Rheinniederung Wyhl-Weisweil sehen.

Dort konnte das Regierungspräsidium mit meiner Unterstützung das Schutzgebietsverfahren ohne be-

sondere Vorbehalte und ohne Ausklammerung eines Kernkraftwerkstandortes erfolgreich abschließen.

Sie wissen, daß wir in den letzten Jahren mit einem Sonderprogramm bei den Regierungspräsidien überdurchschnittlich viele Naturschutzgebiete ausweisen konnten, wofür ich den Regierungspräsidenten dankbar bin.

Nach Beendigung des Sonderprogrammes wird die Ausweisung von Schutzgebieten langsamer vorwärtsgen.

Dies liegt unter anderem daran, daß es in unserem dichtbesiedelten Land (fast 300 Einwohner je km²; im Gegensatz dazu z.B. Rheinland-Pfalz mit 200 Einwohner je km²) zunehmend schwieriger wird, Naturschutzgebiete auszuweisen.

Einerseits nehmen die Widerstände zu, weil in immer stärkerem Maße wirtschaftlich genutzte Flächen wie Felder, Wiesen und Weiden oder für die bauliche Entwicklung von Gemeinden relevante Flächen in die Planungen einbezogen werden. Zum anderen ist Natur nicht beliebig vermehrbar.

Gleichwohl bleibt die Ausweisung von Schutzgebieten auch künftig eine wichtige Aufgabe der Regierungspräsidien. Dies habe ich vor kurzem auch noch einmal im Gespräch mit den Regierungspräsidenten betont.

Die Naturschutzgebiete sind die Filetstücke des Naturschutzes. Sie sind für viele Tier- und Pflanzenarten wertvolle Rückzugsräume in unserer Kulturlandschaft. Rund 70 % der gefährdeten Tier- und Pflanzenarten Baden-Württembergs finden in den Naturschutzgebieten einen Lebensraum. Viele besonders gefährdete Arten, etwa bei den Vögeln und Schmetterlingen, sind praktisch nur noch in den Naturschutzgebieten zu finden.

Schutzgebiete müssen betreut und gepflegt werden. Für mehr als die Hälfte der Naturschutzgebiete in Baden-Württemberg sind mittlerweile Pflege- und Entwicklungspläne erstellt. Sie sind die Grundlage der weiteren Arbeiten in den Schutzgebieten.

Für 20 bis 25 % der Naturschutzgebiete sind Pflege- und Entwicklungspläne nicht erforderlich, weil die Entwicklungsziele, zum Beispiel im Wald, über das Forsteinrichtungswerk zusammen mit dem Naturschutz festgelegt werden.

Und für die restlichen 25 bis 30 % werden solche Pflegepläne noch erarbeitet.

Auch in Zukunft trete ich dafür ein, daß ökologisch besonders wertvolle und sensible Kernbereiche durch

gesetzliche Unterschutzstellung umfassend und langfristig bewahrt werden.

Dabei ist es mir ein besonderes Anliegen, Naturschutz und Landwirtschaft zu verbinden.

Hierbei können auch die Landschaftsschutzgebiete flexibel eingesetzt werden, wie es die Landesarbeitsgemeinschaft der Naturschutzbeauftragten in ihrem 1997 erarbeiteten Positionspapier vorschlägt. Dies insbesondere, wenn die land- und forstwirtschaftliche Nutzung zur Erhaltung der Kulturlandschaft gesichert werden soll. Dabei müssen die Grundeigentümer, meistens Bäuerinnen und Bauern zuerst, also noch frühzeitiger und umfassender, an den Verfahren beteiligt werden. Sie müssen informiert und überzeugt werden.

Schutzgebietsausweisungen müssen partnerschaftlich und mit Augenmaß erfolgen. Ein frühzeitiges Gespräch, offen geführt, und der intensive Dialog mit den Betroffenen während der Planungsüberlegungen eröffnet die Chance zum gegenseitigen Verständnis und stärkt nachhaltig die Akzeptanz.

Biotopschutzgesetz und Biotopkartierung

Dies gilt auch für die Erhaltung von Biotopen nach §24a des Naturschutzgesetzes. Viele der von uns als besonders schützenswert erachteten Biotope sind aus der traditionellen landwirtschaftlichen Nutzung heraus entstanden, Ihnen ist dies bekannt. Nur im Zusammenwirken von Naturschutz und Landwirtschaft können z. B. Streu- und Naßwiesen, Wacholderheiden und Magerrasen gesichert werden.

Die Kartierung der 24a-Biotope kommt planmäßig voran. Die Kartierarbeiten sind in fast 60 % der Gemeinden abgeschlossen, in weiteren 20 % im Gang.

Auf Grund der bisher vorliegenden Ergebnisse der landesweiten Biotopkartierung dürften rund 3 % der Landesfläche als 24a-Biotope ausgewiesen werden. Zusammen mit Naturschutzgebieten und Bannwäldern haben wir in Baden-Württemberg damit derzeit rund 5% an Vorrangflächen für den Naturschutz.

In diesem Zusammenhang war es wichtig, daß im letzten Herbst die Verwaltungsvorschrift erlassen wurde, die Grundlage für die Arbeit der Biotop-schutzkommissionen ist. Hier setze ich auf Kompromißbereitschaft und konstruktives Zusammenwirken der Kommissionsmitglieder, auch hier muß der Dialog und das gegenseitige Akzeptieren im Vordergrund stehen.

Nach dem Gesetz sind Zerstörung und nachhaltige Beeinträchtigung der besonders geschützten Biotope untersagt. Dies bedeutet in der Regel die Festschreibung der bisherigen Nutzung.

In manchen Fällen ist das für die Landbewirtschaftung schmerzlich. Wir haben deshalb beschlossen, die Förderungen von 24a-Biotopen ins MEKA-Programm aufzunehmen. Und dies, obwohl wir sparen müssen und für den MEKA-Haushalt eine Obergrenze eingeführt werden mußte. Trotz alledem können für Erhaltungsmaßnahmen nach wie vor Anträge gestellt werden können. Damit wird deutlich, welch hohen Stellenwert die Landesregierung den besonders geschützten Biotopen beimißt.

Neue Wege im Naturschutz

Meine Damen und Herren,

wir müssen darüber hinaus bereit sein, im Bereich des Naturschutzes neue Wege zu gehen.

Von dem Psychoanalytiker Erich Fromm stammt der Ausspruch:

"Wenn das Leben keine Vision hat, nach der man strebt, nach der man sich sehnt, die man verwirklichen möchte, dann gibt es kein Motiv sich anzustrengen."

Ich habe die "Vision einer Naturschutzpolitik", die großflächig eine extensive und rentable Landnutzung ermöglicht und dabei die ökologischen Belange berücksichtigt.

Eines ist für mich klar: Großflächiger Naturschutz kann nicht per Gesetz verordnet werden. Naturschutzziele großflächig umzusetzen geht nur im Einvernehmen mit den Menschen vor Ort. Sie müssen überzeugt werden, daß Naturschutz nicht gleichbedeutend ist mit Restriktionen, Einschränkungen und Verzicht.

Großflächiger, integrierter Naturschutz, gemeinsam mit den Menschen entwickelt und umgesetzt, muß als Chance für die Region gesehen werden. Als Chance für eine zukunftsorientierte Entwicklung, zu der die Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen und der Ressourcen unserer Kulturlandschaften gehören.

Diesen Ansatz einer nachhaltigen, umweltverträglichen Landnutzung verfolgen wir in Baden-Württemberg mit zwei Modellprojekten: dem PLENUM (*Projekt des Landes zur Erhaltung und Entwicklung von Natur und Umwelt*) im Raum Isny und Leutkirch und dem "Modellprojekt Konstanz". Diese beiden Projekte

unterstützen wir jährlich mit 2 Millionen DM. Initiativen in allen Landesteilen zeigen, daß diese Idee auf fruchtbaren Boden fällt.

Beispielhaft nenne ich die Regionalvermarktung von extensiv gehaltenen Rindern, die Vermarktung von Naturpark-Lebensmitteln und die Streuobstvermarktung.

Aber auch das Land leistet seinen Beitrag:

Beispielsweise fördert das Land im Rahmen des MEKA über 65.000 ha Streuobstwiesen mit rd. 13 Mio. DM pro Jahr. Die Vermarktung von Fruchtsaft aus Streuobstbeständen wird vom Land zusätzlich mit ca. 2 Mio. DM pro Jahr unterstützt. Großflächig lassen sich Naturschutzziele auch in Naturparks verfolgen. Denn hierbei geht es um die Sicherung und Entwicklung einer harmonischen Kulturlandschaft.

Es geht also nicht nur um eine naturverträgliche Erholungsnutzung, sondern auch um Naturschutz, nachhaltige, umweltschonende Land- und Forstwirtschaft und umweltgerechte Gewerbe- und Siedlungsentwicklung.

Die Idee eines Naturparks "Südschwarzwald" findet meine volle Unterstützung, weil auch hier der integrierte Ansatz verfolgt werden soll, wie er sich beim Naturparkplan Obere Donau bewährt hat. Ich habe positive Signale aus der südschwarzwälder Raumschaft, daß sich hierfür eine breite Mehrheit finden wird. Die Vorbereitungen hierzu laufen auf Hochtouren.

Naturschutz und Bauleitplanung

Ein weiteres Problem, mit dem Sie als Naturschutzbeauftragte täglich konfrontiert sind, ist der immer noch hohe Flächenverbrauch für Siedlungs- und Infrastrukturmaßnahmen.

Im letzten Jahr wurden durchschnittlich 11 ha täglich für Baumaßnahmen in Anspruch genommen.

Sicherlich darf sich der Naturschutz nicht allgemein in die Rolle eines "Verhinderers" drängen lassen. Die Probleme um den Erhalt und die Schaffung von Arbeitsplätzen sind zu einer zentralen gesellschaftlichen Frage geworden.

Es ist aber Aufgabe des amtlichen wie auch des privaten Naturschutzes darauf hinzuwirken, daß dem Gebot zum sparsamen Umgang mit der Fläche und dem Gebot zum Ausgleich von Eingriffen hinreichend Rechnung getragen wird. Daher habe ich mich im Landeskabinett und im Landtag gegen eine landes-

rechtliche Aussetzung der Ausgleichsregelungen des neuen Baugesetzbuchs ausgesprochen.

Ich bin froh darüber, daß mein Vorstoß eine breite Unterstützung gefunden hat.

Eine Aussetzung des § 1a Baugesetzbuch (BauGB) wird es in Baden-Württemberg nicht geben.

Beim Ausgleich von Eingriffen sind flexiblere Lösungen gefragt. Auch hier bin ich für Vorschläge der Naturschutzbeauftragten dankbar. So könnten wir die Entwicklung naturschutzfachlich wertvoller Flächen stärker als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen in Augenschein nehmen. Dadurch könnten den Bedenken der Landwirte begegnet werden, durch die Neuanlage von Biotopen zu viel landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch zu nehmen.

Reine Pflegemaßnahmen allerdings - so hat uns das Justizministerium kürzlich bestätigt - können hierzu nicht herangezogen werden.

Rückblick

Meine Damen und Herren,

wenn ich auf die letzten 20 Monate zurückblicke, dann sind wir im Naturschutz und damit bei der Pflege und Erhaltung der Kulturlandschaft ein gutes Stück vorangekommen. Ich will einige Punkte nennen:

- Die zwei Landschaftserhaltungsverbände (Schwäbisch Hall und Emmendingen), die wir jährlich mit 900.000 DM unterstützen, haben sich im wesentlichen bewährt und sollen Vorbild für weitere sein. Wie wir solche Einrichtungen auch in anderen Landkreisen etablieren können, wird derzeit im Hause intensiv diskutiert.
- Die Pflegeverträge als wichtiger Bestandteil des Vertragsnaturschutzes konnten trotz massiver Haushaltskürzungen bei 20 Millionen DM jährlich gehalten werden. Auch zukünftig werde ich mich dafür einsetzen, daß ausreichende Finanzmittel für den Vertragsnaturschutz zur Verfügung stehen.
- Bei den Streuobstwiesen sichern wir über die bereits angeführte Unterstützung von Vermarktungseinrichtungen und über den MEKA wichtige Lebensräume. Streuobstwiesen sind für das Landschaftsbild und den Artenreichtum (über 5.000 Arten) von herausragender Bedeutung. Auch Reisergärten für alte, regionale Obstsorten sind hierfür sicher eine gute Idee. Eine gesetzliche Unterschutzstellung aller Streuobstbeständen halte ich jedoch nicht für sinnvoll. Die bestehenden Instru-

mente zum Schutz der Streuobstbestände reichen meines Erachtens aus.

- Die Konzeption zur Einrichtung von Naturschutzzentren wurde mit der Eröffnung der Zentren in Schopfloch, Beuron, Rappenhört und Ruhestein fortgesetzt. Jetzt fehlt nur noch das Naturschutzzentrum auf dem Feldberg. Zur Verwirklichung dieses Naturschutzzentrums sind im Haushalt 98 und 99 jeweils 1,5 Mio.DM vorgesehen. Hinzu kommen entsprechende Mittel aus der EU - Komplimentärfinanzierung.
- Zusätzlich zu den Naturschutzgebieten werden 27.000 ha Bann- und Schonwälder als Waldschutzgebiete ausgewiesen werden. Derzeit sind - Stand 16.12.1997 - 16.552 ha als Waldschutzgebiete ausgewiesen, davon 3.600 ha Bannwald und 12.952 ha Schonwald.
- Baden-Württemberg nimmt in der Umweltbildung im Bundesvergleich einen Spitzenplatz ein. Die Naturschutzzentren, die Ökomobile, die letztes Jahr ihr 10-jähriges Jubiläum feierten, die Stiftung Naturschutzfonds und vielfältige Umweltbildungsangebote der Landesforstverwaltung wie z.B. das "Haus des Waldes", tragen dazu bei.
- Im Rahmen des ITADA-Projekts arbeiten wir gemeinsam mit unseren europäischen Nachbarn aus Frankreich und der Schweiz an der Weiterentwicklung einer umweltgerechten und rentablen Landbewirtschaftung.
- Hinzu kommt das Freiraumkonzept, bei dem wir grenzüberschreitend Umweltgesichtspunkte in unsere räumlichen Planungen einbringen wollen.
- Und: Mit Industriepartnerschaften wie unserem Arnika-Projekt im Südschwarzwald und Öko-Sponsoring gehe ich neue, zukunftssträchtige Wege.

Fazit:

Trotz gewaltiger Einsparlasten in meinem Ressort haben wir die Kernbereiche baden-württembergischer Naturschutzpolitik gehalten.

Novelle BNatSchG / FFH-Richtlinie

Damit ich nicht mißverstanden werde: Auch wenn wir im letzten Jahr im Naturschutz ein gutes Stück vorangekommen sind, will ich nicht verschweigen, daß wir nicht alles erreichen konnten, was wir uns vorgenommen haben.

Bislang nicht möglich war beispielsweise die Novellierung des Naturschutzgesetzes von Baden-Württemberg. Sie haben die Diskussionen um die vorgesehene Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes sicherlich verfolgt und kennen die Hin-

tergründe. Die Verzögerung der Novelle ist auch deshalb bedauerlich, weil dadurch die rechtliche Umsetzung der Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) bislang nicht möglich war.

Ich bitte aber um Verständnis für die Position der Landesregierung. Wir sind nicht bereit, uns durch bundesgesetzliche Regelung weitere landespolitische Zahlungsverpflichtungen "aufdrücken" zu lassen.

Die FFH-Richtlinie enthält verbindliche Vorgaben für den Schutz der auf dem Hoheitsgebiet der EU besonders gefährdeten Biotope und Habitats der Arten. Ein weiteres Ziel ist es, ein zusammenhängendes europäisches ökologisches Netz besonderer Schutzgebiete mit der Bezeichnung "Natura 2000" einzurichten.

Ich bitte um Verständnis, daß Baden-Württemberg erst dann verbindlich Gebiete melden kann, wenn die Umsetzung in nationales Recht erfolgt ist. Denn es muß klar sein, welche rechtlichen und auch finanziellen Verpflichtungen auf das Land zukommen.

Schluß

Meine Damen und Herren,

wir alle müssen dafür sorgen, daß unsere vielfältige Kulturlandschaft mit ihren Schutzgebieten als unverzichtbare Lebensräume für Tier- und Pflanzenwelt uns und den kommenden Generationen erhalten bleibt.

Wir betreiben Naturschutz nicht gegen die Landwirtschaft und auch nicht zur Befriedigung der persönlichen Interessen einzelner in Naturschutzverwaltung und -verbänden. Naturschutz ist gesetzlich verankerte, gesamtgesellschaftliche Aufgabe zum Wohl der Allgemeinheit. Und Naturschutz ist eine Chance für die Regionen, die Landnutzer, insbesondere die Landwirte. Naturschutz ist und bleibt eine Chance für den Fremdenverkehr.

Nachhaltige, umweltgerechte Landnutzung und erfolgreicher Natur- und Umweltschutz sind Investitionen in unsere Zukunft und die kommender Generationen. Natur- und Umweltschutz sind kein Luxus, den wir uns in guten Zeiten leisten und auf den wir in wirtschaftlich schlechteren Zeiten verzichten können. Die Bewahrung von Natur und Umwelt vor Beeinträchtigung und Zerstörung ist eine der wichtigen Voraussetzungen für wirtschaftliche Entwicklung, soziale Sicherung und politische Stabilität.

Was wir brauchen, ist Naturschutz mit Augenmaß. Dazu stehe ich auch weiterhin und dafür werde ich mich konsequent einsetzen. Nicht Konfrontation und Vorwürfe bringen uns weiter, sondern Dialog und ein konstruktives Miteinander. Dies erwarte ich von allen Beteiligten. Dazu stehe ich und dafür setze ich mich mit Nachdruck ein. Hierfür brauche ich weiterhin ihre Unterstützung.

Ministerin Gerdi Staiblin



Auf dem Podium (v.l.n.r.): Frau Ministerin Gerdi Staiblin, Abteilungsleiter im MLR Jürgen Mayer, Hartmut Schiering, Stv.RL 62; am Rednerpult Günther Kuon
Foto: Michael Theis

Ansprache von Herrn Günther Kuon, Landesarbeitsgemeinschaft der Naturschutzbeauftragten in Baden-Württemberg (LAG)

Herr Kuon begrüßt Frau Ministerin, die Mitarbeiter des Ministeriums Ländlicher Raum, die Vertreter von BNL, RP und LRA, die Naturschutzbeauftragten und beglückwünscht die Tübinger Preisträger des Tagblatt-Umweltpreises.

Sehr geehrte Frau Ministerin, sehr geehrte Damen und Herren,

das Leitungsteam der LAG pflegte intensive **Kontakte** mit dem Ministerium, der Frau Ministerin selbst, mit den Fraktionen und einzelnen Abgeordneten, und versuchte auch, mit dem Ministerpräsidenten ins Gespräch zu kommen.

Es gab noch nie so viele Kontakte zwischen den Naturschutzbeauftragten und der Politik.

Es gab noch nie so viele Gespräche mit dem Fachministerium.

Es war auch notwendig und wird es noch einige Zeit bleiben.

Erfreulich waren wichtige Entscheidungen des Ministeriums, mit denen sich Frau Staiblin als **Naturschutzministerin** bewies:

In Kürze aus Sicht der Naturschutzbeauftragten:

Frau Ministerin hat die **Koalitionsaussagen** zur Verwaltungsreform im Naturschutzbereich einer intensiven Prüfung unterworfen und damit schnelle Fehlentscheidungen verhindert. Ihre jüngsten Vorschläge zeigen, daß unsere Argumente angekommen sind und lassen hoffen, daß die Landesregierung und die Regierungsfractionen zu akzeptablen Entscheidungen geführt werden.

Sie hat zusammen mit den Umwelt- und Naturschutzfachleuten in den Fraktionen den FDP-Wunsch zurückgewiesen, die **Nachfolgeregelung des § 8a** im Baurecht erst einmal für 3 Jahre auszusetzen.

Sie hat sowohl dem **Petitionsausschuß** als auch der Landtagsmehrheit in einem wichtigen Präzedenzfall widersprochen und damit allen wieder Mut gemacht, die dem illegalen Hüttenbau in der freien Landschaft entgegenzutreten.

Auch die Entscheidung für ein Durchfahrungsverbot im Bereich der **Unteren Güll** war ein wichtiges Signal nach außen, die Belange des Artenschutzes zu wahren.

Wir Naturschutzbeauftragten hoffen, daß im weiteren Verlauf der Legislaturperiode eine echte **Stärkung des Naturschutzes** erreicht wird.

Wir haben im Ministerium Ländlicher Raum, in den Fraktionen des Landtags und in der Öffentlichkeit wiederholt vorgetragen, daß wir dazu kompetente und funktionsfähige **Bezirksstellen** brauchen und unser **Devolutivrecht** verteidigen müssen.

Damit wenden wir uns nicht gegen die gesamte Koalitionsaussage, sondern wir unterstützen sogar die notwendige **Stärkung des Naturschutzes auf der Kreisebene**.

Wir kennen die Landkreise, in denen der Naturschutzbeauftragte zu wenig Unterstützung hat, zu wenig Personal den Unteren Naturschutzbehörden zugeteilt wird, keine eigene **Fachkompetenz** für die notwendigen kreisweiten Naturschutzkonzeptionen aufgebaut wurde.

Andere Kreise haben vorgemacht, daß es auch anders geht: Dort arbeiten **Kreisökologen**, laufen wichtige Modellprojekte und funktioniert die Arbeitsteilung zwischen Haupt- und Ehrenamt, Behörde und Verbänden.

Die Naturschutzarbeit wird weniger angreifbar, wenn sie professioneller wird. Gleichzeitig sorgen wir in unserem Ehrenamt für die notwendige **Unabhängigkeit und Kritikfähigkeit**. Daneben müssen künftig überall hauptamtliche Ökologen die Konzeptionen erstellen für Schutzgebietsplanung, Landschaftsentwicklung und -pflege, müssen diese Konzeptionen abstimmen mit den verschiedenen Interessengruppen und ihren Vertretern im Landkreis und so die Grundlage für die notwendige Akzeptanz sichern.

Wir Naturschutzbeauftragte haben unseren Anteil an einer **Verstärkung der Verantwortung** auf Kreisebene bereits dadurch geleistet, daß wir

- unser Einzelkämpferbewußtsein gegenüber dem Teamgeist einer **Arbeitsgemeinschaft** zurückstellen und diese neue Arbeitsform auch weiterentwickeln können,
- unsere **Zusammenarbeit** mit den Naturschutzverbänden, speziell mit den § 29-Arbeitsgruppen des LNV verstärken,
- selbst Kontakte pflegen mit den Interessengruppen verschiedener Landschaftsnutzer, um alte Feindbilder abzubauen und **integrative Strate-**

gien vorzubereiten, da kommen sich unsere Leitbilder näher,

- alte Mißbrauchsstrategien aufdeckten, die bisher stets dem Naturschutz den Schwarzen Peter zu steckten, auch wenn die Entscheidungsverantwortung bei anderen Trägern öffentlicher Belange lag,
- auf unseren **Jahrestagungen** aus eigener Kraft Themen aufgegriffen haben, die uns zu neuen Ansätzen führen und alte Konflikte verringern können. Dabei werden wir künftig eine „Ideenbörse“ anbieten, um den Erfahrungsaustausch zu fördern.

Die Professionalisierung ist auf Kreisebene in verschiedenen Arbeitsbereichen zumindest teilweise schon dadurch weit gediehen, daß **private Anbieter** in die Arbeit einbezogen werden:

- Vorerhebungen für Schutzgebietskonzepte
- Erstellung und Begleitung von Landschaftspflegekonzepten
- Umweltverträglichkeitsuntersuchungen
- Grünordnungsplanungen

usw. erfordern die zeitlichen Möglichkeiten des Ehrenamtes.

Steigende Ansprüche an solche Aufgaben verbessern die Entscheidungsgrundlage und stärken die von uns vertretenen Belange. Unsere Aufgabe als NB wird es künftig sein, unsere Stärke als orts- und personenkundige Kompetenz zu **prüfen**,

- ob alle für den konkreten Landschaftsausschnitt erheblichen Fragen **korrekt bearbeitet und richtig bewertet** sind,
- ob die Vorschläge der vorgelegten Planung in das **Leitbild** passen und sinnvolle Kombinationen mit Schutz- und Pflegekonzepten, Vernetzungsplänen zulassen.

Bei allen integrativen Bemühungen um gemeinsam erarbeitete Leitbilder bleibt es uns nicht erspart, als Anwälte der Natur immer wieder für die **Durchsetzung** der entsprechenden öffentlichen Belange zu sorgen. Im Widerstreit mit Einzelinteressen werden wir uns auch in Zukunft gleichzeitig konfliktfähig und kompromißbereit beweisen.

Dazu braucht das Land auch in Zukunft **starke Persönlichkeiten** in unserem Ehrenamt. In diesem Amt erwarten wir künftig mehr Unterstützung

- wie bereits dargestellt durch **professionelle Zusammenarbeit** von Kreisökologen und privaten Planungsbüros,
- die seit langem geforderte **technische Unterstützung** durch Geräte der Telekommunikation

und der EDV, kompatibel mit der im staatlichen Naturschutz eingesetzten Hard- und Software,

- die Weiterentwicklung des **Fachdienstes** einschließlich Fortbildung mit praktischen Handreichungen
- die Hilfe der Verwaltungsebenen bei Problemen mit **Aufwandsentschädigungen und steuerlichen Problemen**,
- die öffentliche Unterstützung in Konfliktfällen, die positive Darstellung unserer Arbeit in der **Öffentlichkeit** anlässlich von Neueinsetzungen und Wiederberufungen, auch gelegentliche Ehrungen vertragen sich gut mit dem „Ehrenamt“,
- die organisatorische und inhaltliche Unterstützung unserer Jahrestagungen, um unsere eigenen **Ansätze aus der Praxis** weiterzuentwickeln.

In Bühl haben wir 1994 auf die Probleme im ungeschützten Außenbereich hingewiesen. Viele kleine Eingriffe summieren sich im Laufe der Zeit und gefährden die ökologischen Funktionen der ungeschützten Landschaft.

Daraufhin gründeten wir 1995 in **Ulm** unsere LAG unter dem Motto Naturschutz zwischen Offensive und Defensive.

In **Karlsruhe** beschäftigten wir uns 1996 mit künftigen Leitbildern der Landschaftspflege und Landschaftsentwicklung. 1997 in **Emmendingen** haben wir versucht, den Ansatz zu erweitern. Die vier Arbeitspapiere über Erhaltung und Entwicklung der Kulturlandschaft, Probleme beim Ausgleich von Eingriffen, Landschaftsschutzgebiete und Obstsortengärten bilden eine Einheit mit vielen zusammenhängenden Ansätzen, über die wir im MLR berichtet haben und die in Ihrer Rede, Frau Ministerin Staiblin, bereits angesprochen wurden.

Trotzdem gibt es bereits erste erfolversprechende Ergebnisse, über die einzelne Kollegen berichten könnten und auf die wir auch heute nachmittag in den Fachreferaten und anschließenden Gesprächsrunden noch eingehen können.

Jetzt sollten wir die Anwesenheit von Frau Ministerin Staiblin nutzen und ihr die Chancen vermitteln, die sich aus diesen Ansätzen ergeben. Tragen Sie ihr bitte unsere **positiven Erfahrungen** vor, die wir mit diesen Ansätzen in einzelnen Landschaftsteilen schon gemacht haben oder demnächst machen wollen.

Günther Kuon

(Verschiedene thematische Aspekte wurden danach von Vertretern der Naturschutzbeauftragten eingehender vorgetragen.)

- Die „**Vorstellung des Fachdienstes Naturschutz**“ durch Herrn Theis finden Sie in der Rubrik „In eigener Sache“
- Die Berichte „**Novellierung des Baugesetzbuches**: Folgerungen von Herrn Dr. Kratsch und „**Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes**“ (FFH-RL) von Herrn Kohler finden Sie in der Rubrik „Recht vor Ort“
- Den Bericht „**§ 24 a-Biotop; Erfassung, Behandlung, Sicherung der Biotop**, VwV Biotopschutz und Erfahrungsaustausch über das Verfahren in den Biotopschutzkommissionen“ von Herrn Höll finden Sie in der Rubrik „Naturschutz praktisch“
- Den Bericht „**Bilanz und Zukunft des Vertragsnaturschutzes**“ von Herrn Dr. Wagner finden Sie in der Rubrik „Report“
- Den Bericht „**Auswertung und Umsetzung der Grundlagenwerke**“ der Herren Dr. Harms und Dr. Schedler finden Sie in der Rubrik „Wissenschaft und Forschung“

Der TAGBLATT-Umweltpreis geht an die vier Naturschutzbeauftragten im Kreis Tübingen

Der Gesetzgeber hat es sich leicht und dem Steuerzahler billig gemacht: Er überließ die fachliche Beratung der unteren Naturschutzbehörden in den Kreisverwaltungen ehrenamtlichen Experten. Sie werden vom Kreistag gewählt und nehmen auf der unteren Ebene all jene Aufgaben wahr, die von der Bezirksstelle für Naturschutz für das Regierungspräsidium erledigt werden. Wenn ein Naturdenkmal oder ein Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen werden soll, wenn Bebauungspläne in den Außenbereich eingreifen, wenn Gräben verlegt, Senken aufgefüllt, Wiesen trockengelegt oder Wege geteert werden sollen..., kurzum, wann immer sich draußen auf freier Flur planerisch etwas tut, müssen die Naturschutzbeauftragten dazu Stellung nehmen.

Im Tübinger Kreis leisten diese Arbeit vier Leute, die sich dafür zum Teil schon seit Jahrzehnten einspannen lassen: der Bebenhäuser Forstamtsleiter **Karl-Heinz Ebert**, sein pensionierter Kollege **Ottmar Schilling** aus Rottenburg, der Tübinger Vermessungsingenieur und Vogelschützer **Wilhelm Binder** sowie die beim Rottenburger Landwirtschaftsamt beschäftigte Landschaftspflegeingenieurin **Renate Müßler**. Manchmal finden sie im Büro nebenher etwas Zeit für den mit dem Ehrenamt verbundenen Papierkram, in der Regel müssen sie ihr Naturschutz-Pensum aber am Feier-

abend oder samstags und sonntags abarbeiten. Pro Woche opfern sie acht bis zwölf Stunden ihrer Freizeit. Dafür gewährt ihnen der Kreis eine monatliche Aufwandsentschädigung von 350 Mark.

Im dichtbesiedelten Ländle ist es beileibe kein Zuckerschlecken, die freie Landschaft gegen die wachsenden Ansprüche der Industrie- und Freizeitgesellschaft zu verteidigen. Zumal in Krisenzeiten, so Eberts Erfahrung, „am Naturschutz immer zuerst gespart wird“. Die Folge laut Schilling, der sich „wie ein Prellbock zwischen den Fronten“ vorkommt: „Wir können immer weniger verheben.“ Oft ist es nicht genug, um Bürgerinitiativen und Umweltgruppen damit zufriedenzustellen. Auf der anderen Seite aber finden Bürgermeister, Straßenbauer oder Gütlesbesitzer, daß ihnen die „Verhinderer vom Dienst“ viel zu rigide in die Parade fahren.

In diesem Konfliktfeld können die Naturschutzbeauftragten wenig spektakuläre Erfolge feiern. Wie wichtig und im besten Sinne lästig ihr Engagement dennoch ist, hätte kein anderer Kronzeuge eindrucksvoller dokumentieren können als die Stuttgarter Landesregierung. Bei den Koalitionsverhandlungen einigten sich CDU und FDP darauf, die Beauftragten zu entwaffnen: Sie sollen ihr Vetorecht gegenüber den Kreisbehörden, das nur vom Regierungspräsidium ausgehebelt werden kann, verlieren. Nicht zuletzt auch diese Attacke und die hartnäckige Gegenwehr der Betroffenen haben die vierköpfige Jury veranlaßt, den TAGBLATT-Umweltpreis 1997 an die vier Naturschutzbeauftragten im Tübinger Landkreis zu vergeben.

Auszug aus dem Tübinger Tagblatt vom 20.01.1998



Drei der Preisträger, v.l.n.r.: W. Binder, R. Müßler, K.-H. Ebert, O. Schilling befand sich zum Zeitpunkt des Fotos im Ausland (Foto: Michael Theis).

Beispielhafte Initiativen, Aktionen und Trends

Naturschutz hat viele Aspekte

Der Naturschutzgedanke begegnet uns heute in vielen (Lebens)Bereichen, wo wir ihn zunächst gar nicht vermuten: Auf dem Gebiet der Bildenden Kunst¹ etwa oder in der Literatur, auf Briefmarken ebenso wie in der Konsumwerbung².

Engagement für einen modernen Arten- und Biotopschutz hat also viele Aspekte, deren außergewöhnlichsten Wirkungsfelder an dieser Stelle aus jeweils aktuellem Anlaß beispielhaft vorgestellt werden sollen.
- Heute:

Artenschutz und Philatelie

Lange bevor Naturschutz-Poster auf die Gefährdung vom Aussterben bedrohter Arten hinwiesen, haben Briefmarken als Informationsträger diesen wichtigen Aufklärungs- und Sensibilisierungsauftrag bundesweit wahrgenommen und den Artenschutzgedanken millionenfach in weite Kreise der Bevölkerung getragen.

So kam es schon vor über dreißig Jahren (am 8. Juni 1957) in Köln zu einer vielbeachteten internationalen Motivausstellung „Flora und Philatelie“, für die die Deutsche Bundespost sogar mit einer eigens gestalteten Briefmarke warb.

Noch im selben Jahr gab sie zwei weitere Marken mit dem jeweiligen Aufruf „Schützt die Pflanzen“ und „Schützt die Tiere“ heraus. Es folgten Serien über „Schmetterlinge“ (1962), „Geschützte Pflanzen“ (Serie „Flora und Philatelie“ 1963) und „Geschützte Vögel“ (Jugendmarken 1963).

Auch in den zurückliegenden fünfundzwanzig Jahren gehörten (geschützte) Tiere und Pflanzen zu den häufigsten und beliebtesten Motiven auf bundesdeutschen Postwertzeichen. U.a. erschien eine spezielle Serie über „Heimische Libellen“ (1991).

Einem ganzen Schutzgebiet - dem „Nationalpark Vorpommersche Boddenlandschaft“ gilt eine der jüngsten Blockeditionen. Ebenfalls mit einem Briefmarkenblock - „50 Jahre Schutzgemeinschaft Deutscher Wald“ - würdigt die Deutsche Bundespost die Initiativen einer der ältesten Vereinigungen zur Förderung der Landspflege in der Bundesrepublik (1997). Seit 1947 dem Raubbau der Wälder entgegenwirkend, hat sich die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald heute v. a. die Aufgabe gestellt, in der

Bevölkerung Liebe und Verständnis für die Wohlfahrtswirkungen des Waldes zu fördern.

Die Globalisierung bestimmter Umweltprobleme schließlich war Anlaß für die Herausgabe der Marke „Schützt die Tropischen Lebensräume“ (1997), - ein politisch nicht zu unterschätzendes nationales Signal und Bekenntnis für die Notwendigkeit eines weltweiten Arten- und Biotopschutzes.

Auch 1999 wird es eine Artenschutzbriefmarke geben. Die Deutsche Post AG beabsichtigt - auf Initiative der baden-württembergischen Ministerin für Ländlicher Raum, Gerdi Staiblin - die Herausgabe einer Marke zum Fledermausschutz und leistet so einen öffentlichkeitswirksamen Beitrag zum Artenschutzprogramm Baden-Württemberg.

Fazit: Artenschutz-Briefmarken stellen für den *Naturschutz* nicht zu unterschätzende Informations- und Werbeträger dar. Gleichzeitig eröffnen sie dem philatelistisch interessierten *Naturfreund* - national und international - ein weiteres reizvolles Sammelgebiet.

Aber auch wenn Sie keine Briefmarken sammeln, können Sie **Flagge zeigen**, - **indem Sie**, wann immer angeboten, **vermehrt Naturschutzmarken verwenden!**

1: Heinzmann, R. (1989): (Kommentierte) Bibliographie „Kunst und Umwelt“. - Veröff. Naturschutz u. Landschaftspflege Baden-Württemberg **64/65**: 585 - 596.

2: Heinzmann, R. (1985): Naturschutz in der Konsumwerbung - Beispiele aus Baden-Württemberg. - Natur und Landschaft **60** (10): 413 - 415.

Roland Heinzmann M.A.
Landesanstalt für Umweltschutz
Ref. 24



Bei Briefmarkensammlern inzwischen begehrt - das 10 Pf Postwertzeichen der ehemaligen Deutschen Bundespost aus den sechziger Jahren mit dem Motiv der **Weißer Seerose (Nymphaea alba)**. Nach wie vor zählt sie zu den gefährdeten einheimischen Pflanzenarten (**Rote Liste Baden-Württemberg, Kategorie 3 „Gefährdet“**).

Sonderbriefmarke im August 1999: Zum Schutz der Fledermaus

Im August 1999 wird eine Sonderbriefmarke „Bedrohte Tierarten in Deutschland: Fledermaus“ herauskommen. Dies teilte die Ministerin für den Ländlichen Raum, Gerdi Staiblin, mit. Sie hatte sich beim damaligen Bundesminister für Post und Telekommunikation, Dr. Wolfgang Bötsch, dafür eingesetzt. Bereits bei einem Kolloquium der Landesakademie für Natur- und Umweltschutz und des internationalen Sekretariats der Bonn der Konvention (UNEP/CMS) im Juni 1997 wurden Möglichkeiten einer besseren Öffentlichkeitsarbeit zum Schutz der Fledermaus vorgestellt. Die bundesweiten Teilnehmer begrüßten den Vorschlag, eine Briefmarke mit Fledermausmotiven als Beitrag zur Öffentlichkeitsarbeit herauszugeben. Die Ministerin wies darauf hin, daß alle 20 Fledermausarten des Landes in ihrem Bestand bedroht und streng geschützt sind. Sie halte es für wichtig, Verständnis für die Tierart zu wecken, um sie auf Dauer zu erhalten. Dabei komme dem Erhalt der Fledermausquartiere in Dachstühlen, Kirchtürmen und Scheunen große Bedeutung zu.

*Pressespiegel
Ministerium Ländlicher Raum*



Braunes Langohr (*Plecotus auritus*) Foto: LfU
Die Broschüre „Fledermäuse brauchen unsere Hilfe“ aus der Reihe „Arbeitsblätter zum Naturschutz“ ist kostenlos zu beziehen bei der Verlagsauslieferung der LfU (Anschrift siehe Impressum).

Auszeichnung richtungsweisen- der, innovativer Leistungen für die Umwelt

9. Landesnaturschutzpreis ausgelobt

Die Ministerin für den Ländlichen Raum, Gerdi Staiblin, hat als Vorsitzende der Stiftung Naturschutzfonds Baden-Württemberg den neunten, mit 20.000 Mark dotierten Naturschutzpreis des Landes ausgelobt. Er zeichnet richtungsweisende Leistungen beim Erhalt der natürlichen Umwelt, die zu konkreten Aktivitäten vor Ort führten, aus. In diesem Jahr stehen Verdienste im ehrenamtlichen Artenschutz im Mittelpunkt. Alle engagierten Bürgerinnen und Bürger sind aufgefordert, sich zu bewerben, wobei dies auch für Verbände und Personengruppen gilt.

Der Landesnaturschutzpreis wurde von der Stiftung 1982 ins Leben gerufen. Er wird alle zwei Jahre verliehen. Eine Aufteilung des Preises ist möglich. Nach Entscheidung des Stiftungsrates findet die Verleihung im Frühjahr 1999 statt. Bewerbungen können bis zum 1. August 1998 über die Naturschutzbehörden der Stadt- und Landkreise sowie über die der Regierungspräsidien mit folgenden Informationen eingereicht werden:

- Anschrift des/der Bewerbers/in und Eigendarstellung
- schriftliche Darstellung der Aktivitäten, deren Ziel und Umsetzung mit Fotodokumentation, Pläne, Skizzen etc., Sach- und Finanzaufwand sowie
- Bürger- und Presseresonanz, Name, Anschrift und Telefonnummer eines Ansprechpartners.

Bewertungsvordrucke sind unter folgender Anschrift erhältlich:



*Stiftung Naturschutzfonds
beim Ministerium
Ländlicher Raum
Kernerplatz 10, 70182 Stuttgart*

Lebendige Bäche und Flüsse

Der Bund für Umwelt und Naturschutz Baden-Württemberg (BUND) macht das Thema „Lebendige Bäche und Flüsse“ zu einem Schwerpunkt seiner Arbeit. 57 BUND-Gruppen wollen bis zum Jahr 2005 rund 150 Kilometer Fließgewässer wieder naturnah machen. Das soll in der Regel nicht mit Baggern, sondern mit Initialzündungen zum Mäandrieren geschehen. Die BUND-Gruppen arbeiten dabei eng mit anderen Naturschutzverbänden wie NABU und DUH zusammen. Die rechtlichen Voraussetzungen wurden dafür in dem zum 1. Januar 1996 novellierten Wassergesetz von Baden-Württemberg geschaffen. Nach Uferabbrüchen darf der frühere (unnatürliche) Zustand nur in Ausnahmefällen wieder hergestellt werden.

Situation von Bächen und Flüssen

In Europa gibt es nur noch drei große Flußsysteme, die naturnah sind. In alle anderen hat der Mensch massiv eingegriffen. Wie notwendig die Renaturierung unserer Fließgewässer ist, zeigt auch die amtliche Erhebung an 450 Bächen und Flüssen mit einer Gesamtstrecke von 8.500 Kilometern (LfU: Handbuch Wasser 2: Morphologischer Zustand der Fließgewässer in Bad.-Württ.). Danach gehören zu:

Klasse 1	Klasse 2	Klasse 3
Weitgehend naturnah	beeinträchtigt	naturfern
1.852 km	2.628 km	4.075 km
22 %	31 %	48 %

Naturnah bedeutet: Die Bäche und Flüsse laufen in Schlingen, haben Gehölzsäume, die Ufer werden nicht bewirtschaftet, und im Gewässer sind keine für Wassertiere unüberwindlichen Hindernisse.

Naturschutzpolitische Forderungen

Von den Gewässerdirektionen sollten die im Wassergesetz vorgeschriebenen Gewässer-Entwicklungspläne zügig aufgestellt werden. Auch dabei können Gruppen des BUND und des NABU helfen.

Aufgrund der positiven Erfahrungen an der Radolfzeller/Hegauer Aach sollten Arbeitskreise Projekte für ganze Flüsse oder größere Flußabschnitte begleiten. Diese könnten bestehen aus Vertretern von Regierungspräsidium, Landratsamt, Gewässerdirektion, Gemeinden, Flurneuordnungsamt, Naturschutzverbänden, Bauernverband und Anglerverein.

Kosten: Hilfe zur Selbsthilfe

Der BUND will keine mit Kurvenlinealen auf Karten geplante Flußschlingen in die Landschaft übertragen haben. Stattdessen plädiert er für Hilfe zur Selbsthilfe. Wo es die Eigentumsverhältnisse zulassen, kann mit Initialzündungen Schlingenbildung (Mäandrieren) ausgelöst werden. Dazu genügt ein gut verankerter umgestürzter Baum oder eine kleine Fuhre großer Steine. Alles weitere macht der Fluß selbst und kostenlos.

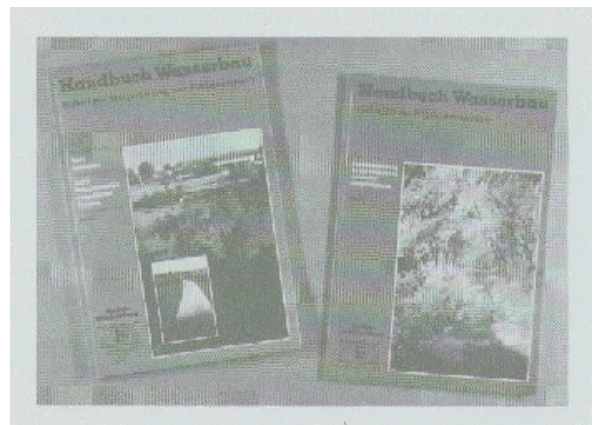
Da, wo Private mit ihren Grundstücken an Fließgewässer grenzen, können diese im Rahmen von Flurneuordnungen in öffentlichen Besitz gebracht werden. Die dafür notwendigen Kosten lassen sich zum Beispiel mit Ausgleichsabgaben aufbringen.

*Professor Dr. Gerhard Thielcke
BUND-Landesbeauftragter für
Naturschutz in Baden-Württemberg*

Literatur

Handbuch Wasserbau Heft 2
Naturnahe Umgestaltung von Fließgewässern
Teil I: Leitfaden;
Teil II: Dokumentation ausgewählter Projekte.
228 Seiten; Stuttgart 1992

Handbuch Wasserbau Heft 6
Gehölze an Fließgewässern
95 Seiten; Stuttgart 1994
zu beziehen bei der Verlagsauslieferung der LfU
(Anschrift siehe Impressum).



Aktionsprogramm zur Sanierung oberschwäbischer Seen

Entstehung des Programmes

Die rasante Eutrophierung und Verlandung der beinahe 2000 Seen und Weiher Oberschwabens (Landkreise Ravensburg, Sigmaringen, Bodenseekreis) veranlaßte den Regionalverband Bodensee-Oberschwaben Mitte der 80er Jahre, Initiativen zu fordern, um diese Entwicklung zu stoppen. Nach 3-jährigen Voruntersuchungen und ersten Maßnahmen im landwirtschaftlichen Bereich wurde 1989 ein Forschungsvorhaben „Aktionsprogramm zur Sanierung oberschwäbischer Seen“ mit Finanzierung durch das damalige Umweltministerium und unter Federführung des Regierungspräsidiums Tübingen begonnen. Bei den Ämtern für Wasserwirtschaft und Landwirtschaft in Ravensburg wurde eine interdisziplinär besetzte Projektgruppe eingerichtet.



Der Badsee

Foto: R. Steinmetz; LfU

Der Badsee

Foto: R. Steinmetz; LfU

Ziel des Aktionsprogrammes war, in engem Einvernehmen mit Eigentümern, Gemarkungsgemeinden sowie den betroffenen Behörden und Institutionen für 32 besonders sanierungsbedürftige Seen und Weiher der Region:

- Sanierungskonzepte zu entwickeln (auf der Grundlage umfangreicher Untersuchungen und Erhebungen über die Belastungsursachen)
- die Umsetzung der erarbeiteten Sanierungsmaßnahmen unter Mithilfe aller Beteiligten zu erwirken
- den Erfolg der Maßnahmen zu dokumentieren.

Dieses (ursprünglich auf 10 Jahre veranschlagten) Forschungsvorhaben wurden 1994 beendet. Ende 1995 konnte ein **Neubeginn des Projektes** mit Schwerpunkt Umsetzung von Sanierungsmaßnahmen erreicht werden, wobei die Verantwortung für das Projekt vom Regierungspräsidium Tübingen auf die kommunale Ebene verlagert wurde. Beim Landratsamt Ravensburg

wurde durch öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen den beteiligten Landkreisen, Städten und Gemeinden sowie dem Land Baden-Württemberg eine **Koordinierungsstelle** eingerichtet, die als „Motor“ für die Gewässersanierung fungiert. Neben Öffentlichkeitsarbeit und der Beratung von Kommunen und Institutionen ist ein Arbeitsschwerpunkt auf die Umsetzung der erforderlichen Sanierungsmaßnahmen gelegt. Für die (inzwischen auf 33 angestiegenen) Stillgewässer des Aktionsprogrammes müssen:

- limnologische Untersuchungen und Erhebungen in den hydrologischen Einzugsgebieten durchgeführt
- Sanierungskonzepte entwickelt
- Sanierungsmaßnahmen umgesetzt und
- Erfolgskontrollen realisiert werden.

Welche Maßnahmen sind vorgesehen?

Schwerpunkt der Maßnahmen des Aktionsprogrammes ist die Verringerung von Nährstoffeinträgen und erodiertem Bodenmaterial aus den hydrologischen Einzugsgebieten. Es wird somit nicht versucht, durch, meist sehr teure und technisch aufwendige, seeinterne Maßnahmen kurzfristige Erfolge zu erreichen, sondern durch ein Maßnahmenbündel die Ursachen zu beheben und somit die langfristige Verbesserung der Stillgewässer sicherstellen.

Abwasserbeseitigung

Die zentrale Abwassererfassung sollte möglichst weitgehend abgeschlossen werden, damit keine teil- oder ungereinigten Abwässer mehr über die Vorfluter in die Gewässer gelangen. Dabei muß berücksichtigt werden, daß auch keine Kläranlage, selbst wenn sie sehr gut funktioniert, in ein Stillgewässer entwässern darf.

Landwirtschaft

Für den landwirtschaftlichen Bereich ist ein besonders wichtiger Aspekt, daß über Beratung und Information Verhaltensänderungen bei der Bewirtschaftung herbeigeführt werden.

Bestimmte Flächen, von denen im besonderem Maße mit Nährstoffausträgen gerechnet werden kann, sollen durch freiwillige Extensivierungsverträge (Landchaftspflegegerichtlinie) mit finanziellem Ausgleich des entgangenen Nutzens nur noch extensiv genutzt werden.

Ausreichender Lagerraum für Flüssigmist ist Grundvoraussetzung für eine ökonomisch und ökologisch sinnvolle Düngung. Dazu wurden im Seenprogramm

für die Einzugsgebiete der 33 Seen und Weiher zusätzliche Fördermittel bereitgestellt, die beim Bau von Güllelagerraum eine Bezuschussung von maximal 60% der förderfähigen Kosten ermöglichten (analog der Förderung in Wasserschutzgebieten).

Fischerei

Die fischereiliche Nutzung eines Stillgewässers muß bei der Sanierung ebenfalls berücksichtigt werden. So sind inzwischen alle 33 Seen und Weiher des Seenprogrammes fischereibiologisch untersucht (Fischereiforschungsstelle Langenargen) und es wurden konkrete Empfehlungen für eine im Hinblick auf die Gewässer-sanierung sinnvolle Nutzung gegeben. Bei den künstlich angelegten Weihern spielen dabei Bewirtschaftungsgrundsätze wie regelmäßiges und vor allem schonendes Ablassen, gelegentliches Wintern oder Sömmern und ökologisch ausgerichtete Besatz- und Befischungsmaßnahmen eine große Rolle.

Gewässerrenaturierung

Die Renaturierung der Zuflüsse zur Zurückhaltung von Nährstoffen und Bodenmaterial ist eine wesentliche Maßnahme im Seenprogramm. So werden durch Planungsbüros für die Zuflüsse der Seen und Weiher Gewässerentwicklungspläne erstellt. Auf der Basis dieser Pläne werden, unterstützt durch 70% Landesförderung, Maßnahmen wie zum Beispiel Ausweisung und Sicherung von Pufferstreifen, Bepflanzung, Uferabflachung, Bachbettaufweitung, Laufverlegung, Mä-andrierung, Anlegung von Überflutungsflächen, Bau von Schlammabsetzbecken oder Sandfängen, usw. umgesetzt.

Freizeitnutzung

Die Freizeitnutzung ist bei den Sanierungsvorschlägen dahingehend berücksichtigt, daß Empfehlungen für einen schonenden Umgang mit der Natur gegeben werden. Es sollten bei allen Gewässern Bereiche vorgesehen werden, in denen keine menschlichen Störungen erfolgen.

Bisherige Maßnahmen (Stand Januar 98)

Limnologische Untersuchungen

Die von der Gewässerdirektion Donau-Bodensee, Bereich Ravensburg durchgeführten limnologischen Untersuchungen sind derzeit an 27 Gewässern abgeschlossen. 6 Seen und Weiher sind im laufenden Untersuchungsprogramm.

Gewässerentwicklungspläne

Für die Zuflüsse von 21 Seen und Weiher wurden von privaten Planungsbüros Gewässerentwicklungspläne ausgearbeitet.

Gewässerrenaturierung

Bei 7 Stillgewässern wurde mit der Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen begonnen. An 4 dieser Seen und Weiher wurden neben der Fließgewässerrenaturierung außerdem Sedimentationsbecken oder Überflutungsflächen angelegt, um zusätzliche Wasser-verbesserungen zu erreichen.

Abwasserbeseitigung

Große Anstrengungen wurden in den Wassereinzugsgebieten der Seen und Weiher im Bereich der Abwasserbeseitigung unternommen. Seit 1989 flossen über 6 Mio. DM staatliche Fördermittel in Abwassermaßnahmen des Aktionsprogrammes, wobei 1996 mit ca. 3 Mio. DM der Hauptteil der Mittel ausgegeben wurde. In den Wassereinzugsgebieten von 10 dieser Stillgewässer sind die Abwasserprobleme jetzt sogar weitestgehend oder gänzlich gelöst.

Extensivierung und landwirtschaftliche Beratung

Mitarbeiter des Amtes für Landwirtschaft Ravensburg und des Aktionsprogrammes haben in den vergangenen Jahren durch Informationsveranstaltungen, Einzelgespräche, Gruppenberatung und Beiträge in Fachzeitschriften die Landwirte zu gewässerschonenden Produktionsweisen beraten. Bei besonders austragsgefährdeten Flächen wurden Nutzungseinschränkungen vertraglich festgelegt und finanziell entschädigt. Derzeit bestehen in den Einzugsgebieten von 28 und 33 Seen und Weiher Verträge über eine Fläche von insgesamt über 430 ha und jährlichen Ausgleichszahlungen an die Landwirte von nahezu 300.000,- DM.

All diese Maßnahmen haben dazu geführt, daß sich die Wasserqualität an fast allen der Seen und Weihern verbessert hat. Erstaunlich war die Geschwindigkeit der Verbesserung, da teils schon nach 2 - 3 Jahren unerwartet deutliche Nährstoffreduzierungen erzielt wurden. Trotz der Sparmaßnahmen des Landes und der Kürzung von Landesmitteln werden nach Aussage von Frau Ministerin Staiblin die knappen Fördermittel gezielt in Projekte wie das Aktionsprogramm gelenkt werden, so daß auch in den kommenden Jahren die Umsetzungen fortgeführt werden können. Auch Fördermittel aus dem Umwelt- und Verkehrsministerium (Untersuchungen, Gewässerrenaturierung, Abwasserbeseitigung) sollen weiterhin in ausreichendem Umfang zur Verfügung gestellt werden. Ob in Zukunft noch weitere Seen und Weiher in das Aktionsprogramm aufgenommen und saniert werden können, ist

derzeit noch nicht abschätzbar. Es bleibt aber zu hoffen, daß die verantwortlichen politischen Entscheidungsträger im Hinblick auf die Erhaltung dieser für Mensch und Natur gleichermaßen wichtigen Still-

gewässer genügend Personal und Finanzmittel zur Verfügung stellen werden.

*Albrecht Trautmann
Landratsamt Ravensburg*



Luftbild mit Blick auf den „Großen und kleinen Ursee“

(Foto: R. Steinmetz, LfU)

(Foto: R. Steinmetz, LfU)

Entwicklung der Gehalte an Gesamtphosphor ausgewählter Stillgewässer (in µg/l)

Untersuchungsjahr	83	85	86	87	88	89	90	91	92	93	94	95	96	97
Gewässer														
Alter Weiher			126		107		210				79		65	
Argensee					46	65			44					49
Badsee				117									89	
Bibersee	74					27		54			31			
Buchsee							163	99			110			
Degersee			34								28	20		41
Häcklerweiher											64			
Illmensee		33					49	35						22
Karsee					148						87	100		
Königseggsee					19							15		
Kreuzweiher										83				
Langensee										45				
Lengenweiler See							83				45	70		
Metzisweiler Weiher			91										95	
Muttelsee											128			
Obersee			150						118	111				
Raderacher Weiher												85	80	
Rohrsee											85	62	86	
Ruschweiler See		69								33				
Schleinsee			122				148	123	94	51				
Schreckensee						1				38				
Stadtsee			95	114	59							40		
Schloßsee								315				164		
Volzer See		81			84						97			
Wuhrmühleweiher			18						26	23	20			
Zeller See									112	93				

Die Werte stammen von Untersuchungen

- des Aktionsprogrammes
- des Instituts für Seenforschung Langenargen
- der Uni Hohenheim
- der Uni Tübingen

Perspektiven - Im Blick und in der Kritik

Studie zur biologischen Vielfalt in Deutschland

Erstmalige umfassende Bewertung durch das Bundesamt für Naturschutz

Die wissenschaftliche Erforschung der Ursachen für den Rückgang von Arten, der zunehmenden Veränderung von Lebensgemeinschaften und Ökosystemen sowie der Möglichkeiten, diesem Trend entgegenzusteuern, sind weltweit zu einer zentralen Aufgabe geworden.

Mit der Studie „Erhaltung der biologischen Vielfalt - Wissenschaftliche Analyse deutscher Beiträge“ hat das Bundesamt für Naturschutz erstmals eine umfassende Bewertung für Deutschland vorgelegt.

Themenfelder

Die Studie behandelt die Themenfelder

- Situation der biologischen Vielfalt in Mitteleuropa,
- Einfluß der ubiquitären Verschmutzung auf die Biodiversität in Deutschland (UBA),
- Erfassung, Bewertung und Überwachung der biologischen Vielfalt,
- Rechtsgrundlagen, Flächenplanung und Projektzulassung,
- Schutz der biologischen Vielfalt durch Gebietschutz und Naturschutzprogramme,
- Erhaltung in menschlicher Obhut (Ex-situ-Schutz),
- Nachhaltige Nutzung von Elementen der biologischen Vielfalt,
- Gentechnologie (UBA),
- Deutschlands Einfluß auf die biologische Vielfalt in anderen Ländern,
- Bildung und Öffentlichkeitsarbeit.

Ausgewählte Handlungsvorschläge

Das gesamte Finanzierungssystem der Land- und Forstwirtschaft in der Europäischen Union muß dem Ziel einer nachhaltigen, natur- und umweltverträglichen Land- und Forstwirtschaft angepaßt werden.

Flächensparende Raum- und Siedlungsstrukturen müssen genauso wie Um- und Rückbau gefördert werden.

Länderübergreifende Pläne zum naturverträglichen Management für genutzte Tier- und Pflanzenarten müssen erarbeitet und in konkretes Handeln umgesetzt werden. So muß sich zum Beispiel die nachhaltige Nutzung von Fischbeständen am Vorsorgeansatz ausrichten.

Verkehrswegebau muß sich an der Leistungsfähigkeit und Belastbarkeit von Flächen und ihren natürlichen Funktionen ausrichten. Dabei ist es erforderlich, die Fortschreibung und Ausführung des Bundesverkehrsweegeplanes an die Naturschutzbelange anzupassen.

Einschneidende Maßnahmen in der Landwirtschaft und im Verkehrswesen sind notwendig, um die Eutrophierung insbesondere durch Stickstoff zu reduzieren. Ohne eine Senkung der Stickstoffeinträge sind viele Naturschutzmaßnahmen zum Scheitern verurteilt.

Eine erhebliche Reduktion des Holzverbrauchs in den westlichen Industrieländern ist unumgänglich für die Erhaltung der letzten zusammenhängenden borealen und tropischen Waldgebiete der Erde. Zur Zeit liegt der jährliche Pro-Kopf-Verbrauch von Holz in Industrieländern bei 1,1 m³, in den Entwicklungsländern bei 0,8 m³. Bei einer gleichmäßigen Verteilung des aus nachhaltiger Bewirtschaftung stammenden Holzes stehen nur 0,4 m³ pro Kopf und Jahr zur Verfügung. Bezogen auf Deutschland bedeutet dies zum Beispiel eine starke Senkung des Papierverbrauchs, aber nicht der Verzicht auf Holz als umweltfreundlichem Baustoff.

Hintergrund

Mit der Konferenz der Vereinten Nationen für Umwelt und Entwicklung (UNCED) vom 3. bis 14. Juni 1992 in Rio wurde die Grundlage für eine qualitativ neue weltweite Zusammenarbeit in der Umwelt- und Entwicklungspolitik geschaffen. Ergebnisse dieser Konferenz waren die Klimakonvention, das Übereinkommen über die biologische Vielfalt, die Rio-Deklaration und die Walderklärung. Die Studie „Erhaltung der biologischen Vielfalt“ kann beim Schriftenvertrieb des Bundesamtes für Naturschutz im Landwirtschaftsverlag GmbH, 48084 Münster, Tel.: 02501/801223, Fax: 02501/801801 zum Preis von 39,80 DM zzgl. Versandkosten bezogen werden.

Auszug aus: Umwelt Z: 65-67 (1998)

Spectrum - Was denken und tun die anderen?

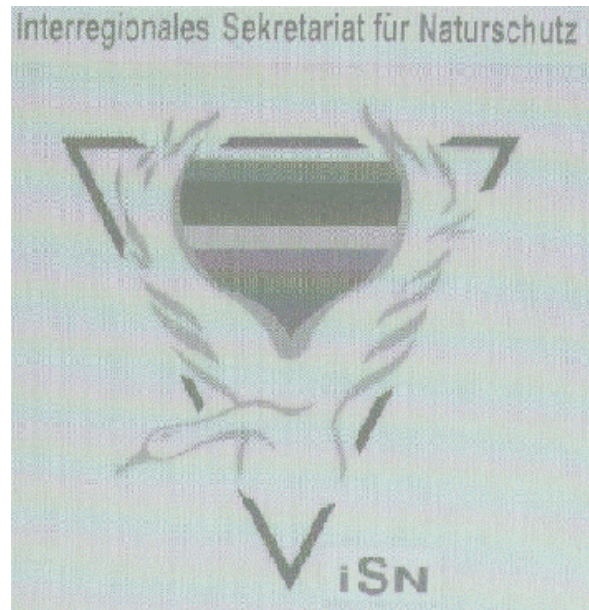
Naturschutzexperten aus sechs europäischen Regionen in Brackenheim

Naturschutzexperten aus den Partnerregionen Baden-Württemberg, Katalonien, Lombardei, Rhône-Alpes, Sachsen und Wales trafen sich vom 10. - 12. März 1998 in Brackenheim.



Dieser Workshop fand statt im Rahmen eines von der europäischen Union unterstützten Austauschprojektes der Naturschutzverwaltung. Bei diesem Projekt hatten interessierte Naturschutzexperten die Möglichkeit, ein bis zwei Monate in der Naturschutzverwaltung einer Partnerregion ihrer Wahl zu arbeiten. Vorrangiges Thema dieses EU-Projektes war die „Entwicklung und Umsetzung von Strategien für eine nachhaltige und umweltverträgliche Landwirtschaft, insbesondere in Natura 2000 Gebieten“.

Der Förderantrag bei der EU für das Austauschprojekt wurde von der interregionalen Arbeitsgruppe für Naturschutz gestellt. Diese ist eine Unterarbeitsgruppe der Kommission „Umwelt“ der „Vier Motoren für Europa“ (Baden-Württemberg, Katalonien, Lombardei und Rhône-Alpes). Während die „Vier Motoren für Europa“ bereits seit 1988 zusammenarbeiten, besteht die interregionale Arbeitsgruppe für Naturschutz, in der außerdem Sachsen und Wales mitarbeiten, seit 1990. Ihr Ziel ist es, gemeinsam einen wirkungsvollen Naturschutz in Europa zu erreichen. Ein Schwerpunkt ist der Erfahrungsaustausch zwischen den Naturschutzverwaltungen der Regionen. Koordiniert werden die Aktivitäten der Arbeitsgruppe vom Interregionalem Sekretariat für Naturschutz (ISN), das bei der Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg angesiedelt ist.



Themenschwerpunkt der Arbeitsgruppe ist seit 1994 das Spannungsfeld zwischen Naturschutz und Landwirtschaft. Alle an der Arbeitsgruppe beteiligten Regionen haben einen hohen Anteil an landwirtschaftlicher Nutzfläche, er liegt bei etwa 40 %. Die Erhaltung der für den Naturschutz wertvollen Kulturlandschaften spielt deshalb überall eine wichtige Rolle. In allen Regionen wurde immer wieder deutlich, daß die Kulturlandschaften mit ihrem Reichtum an biotischen, abiotischen und ästhetischen Ressourcen nur zu erhalten sind, wenn mit einem integrativen Ansatz auch Landnutzer, Bevölkerung, Gäste und Verbraucher in die Schutzstrategie einbezogen werden. Solche integrativen Projekte wurden bei Workshops der vergangenen Jahre besichtigt.

So wurden beim Workshop 1995 in Wales Farmen gezeigt, die Maßnahmen zur Extensivierung der Landwirtschaft, Verringerung des Viehbesatzes, zur Erhaltung von Moor- und Heideflächen sowie zum Schutz und zur Förderung von Naturschutzgebieten durchführen.

Die Region Rhône-Alpes hat ein reiches Naturerbe und repräsentiert im nationalen Zusammenhang einen sehr wichtigen Teil der biologischen Vielfalt (3/4 der Arten, 20% der faunistisch und floristisch wichtigen Biotopflächen von Frankreich insgesamt). Präsentiert wurden hier die Regionalparks, die einerseits der Erhaltung der Landschaften und der Biodiversität dienen, andererseits eine nachhaltige Entwicklung im Konsens mit den betroffenen Akteuren auf den Weg bringen sollen.

Der Workshop 1996 in Isny stand ganz im Zeichen des PLENUM-Projektes. PLENUM steht für Projekt des Landes zur Erhaltung und Entwicklung von Natur und Umwelt [(vgl. LfU (Hrsg.) 1997: Grenzen überschreiten. Nachhaltige Entwicklung von Natur und Umwelt.

- Tagungsband, 116 S., Karlsruhe]. Der dort verabschiedete Isny'er Appell tritt für eine integrative Naturschutzstrategie ein, die Naturschutzziele in alle Politikfelder integriert.

Im Jahre 1997 in Magenta in der Lombardei setzte sich die Interregionale Arbeitsgruppe vor allem mit der Umsetzung der EU-Richtlinie 2078/92 auseinander, mit der umweltschonendere und extensivere landwirtschaftliche Arbeitsweisen unterstützt werden. Auch in der Lombardei erstrecken sich die Umsetzungsmaßnahmen auf die Reduktion von Herbiziden und Pestiziden, biologisch-ökologischen Landbau, Extensivierung und Reduktion von Großvieheinheiten bis hin zur Förderung von Sukzessionswäldern auf nicht mehr genutzten Flächen.

Im Vordergrund der Exkursionen stand bei allen Workshops die Vorstellung von naturschonend erzeugten regionalen Produkten. In Wales sind dies z.B. Holzprodukte aus einheimischen Wäldern, auch Fleisch, das in kleinen regionalen Schlachtzentren erzeugt wird. Im in Baden-Württemberg vorgestellten PLENUM-Projekt sind die Hauptprodukte Milch und Käse sowie Fleisch. In der Lombardei gibt es ebenfalls Käsereien, die von Kooperativen naturnah wirtschaftender Bauern getragen werden. Besonders die biologisch wirtschaftenden Höfe haben ein breites Produktangebot, das von Getreide über Reis, Hülsenfrüchte, Mais bis zu Rindern, Schweinen und Geflügel reicht. Auch in Rhône-Alpes spielen regionale Produkte, insbesondere Käse, und die Möglichkeiten eines regionalen Herkunfts- und Qualitätskennzeichens (AOC) eine entscheidende Rolle.

Alle genannten Regionen sind reich an landschaftlich sehr reizvollen Gebieten, Tourismus ist dementsprechend ein wichtiger Wirtschaftsfaktor. Der Naturschutz muß auf diese Vorortssituation in den Regionen eingehen und eine naturschonende Vermarktung fördern.

Vor diesem Hintergrund ist das EU-Projekt „Austausch von Naturschutzexperten der Partnerregionen“ zu sehen. Während ihres Arbeitsaufenthalts haben die Naturschutzexperten Einblick in Aufbau und Arbeitsweise der Naturschutzverwaltung der Partnerregion erhalten und selbst an einem konkreten Projekt gearbeitet. Die Projekte bezogen sich auf ganz unterschiedliche Naturschutzthemen der Regionen. In Wales arbeitete die Expertin Helga Schuldes von der BNL Stuttgart an Grundlagen zur Entwicklung eines Biodiversity Action Plans mit, der Richtlinien zur Erhaltung der biologischen Vielfalt enthält. Eine Expertin aus Rhône-Alpes beschäftigte sich mit dem Management von Fließgewässern in Wales, während andere Experten sich vor allem der Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Naturschutz zuwandten.

In Rhône-Alpes standen Projekte der naturverträglichen Landwirtschaft, ihre Förderung nach EG-Richtlinien und die Wirkungskontrolle auf den geförderten Flächen im Vordergrund. Daneben wurden Konzepte zur Verbesserung der Öffentlichkeitsarbeit erstellt. In Rhône-Alpes war u.a. der baden-württembergische Experte Norbert Höll von der Landesanstalt für Umweltschutz tätig.

Die Regionen Baden-Württemberg, Katalonien und Sachsen wurden von den Experten nicht so häufig nachgefragt wie Wales und Rhône-Alpes, da deutsch, italienisch und spanisch bzw. katalanisch nicht so häufig gesprochen werden wie englisch oder französisch. Eine walisische Expertin und ein sächsischer Experte arbeiteten in Baden-Württemberg im Taubertal- bzw. im Kocher-Jagsttal-Projekt mit. Dabei ging es um die Möglichkeiten zur Erhaltung der alten Kulturlandschaften mit ihren Trockenhängen. Bodo Krauß von der Bezirksstelle für Naturschutz und Landschaftspflege in Tübingen konnte seine Erfahrungen in der Öffentlichkeitsarbeit mit dem Ökomobil bei seinem Aufenthalt in einem Nationalpark in Katalonien einbringen, ähnlich sein walisischer Kollege in Parks der Lombardei. Die Experten haben ihre Arbeit in umfassenden Projektberichten zusammengestellt. Eine Vielzahl von Anregungen für die eigene Arbeit in der Heimatregion und Vorschläge zur Zusammenarbeit sind das Ergebnis. In Baden-Württemberg positiv bewertet wurden die umfassenden Arten- und Biotopschutzkartierungen und die Aufbereitung der Daten für Nutzer und Öffentlichkeit. Als interessante Naturschutzstrategien wurden die PLENUM-Idee und der sogenannte Prozessschutz (Ermöglichen der Sukzession und der Dynamik von Naturflächen) angesehen.

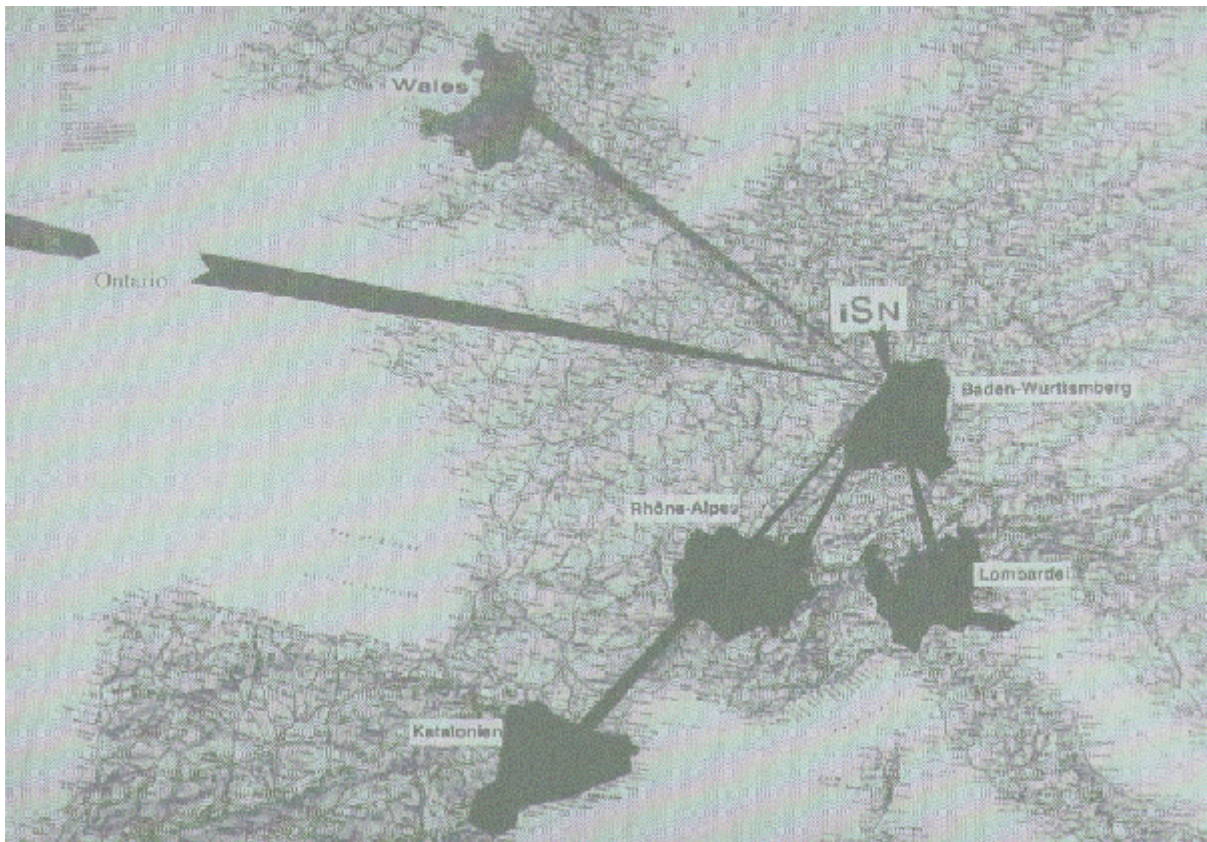
Alle Experten, die Wales besucht haben, sind beeindruckt von der Art der Zusammenarbeit zwischen Naturschutz und Landwirtschaft. Der Schwerpunkt liegt hier auf angebotsorientierter Beratung und Kooperation. Die Fronten zwischen Landwirtschaft einerseits und Naturschutz andererseits scheinen weniger starr zu sein.

Katalonien hat beispielhaft vorgeführt, daß ein gutes Umweltbildungsangebot und gelenkter Tourismus die Akzeptanz von Nationalparks erhöhen. Beeindruckt an der Lombardei hat vor allem die Ausdehnung der Parks in den ländlichen Gebieten. Ein Modell für andere Regionen könnte die Zusammenarbeit zwischen Parco Ticino und dem Carrefour Parco Ticino sein. Carrefours sind von der EU geförderte Informations-einrichtungen für den ländlichen Raum. In Rhône-Alpes wurden vor allem die zahlreichen Projekte zu naturverträglicher Landwirtschaft, umweltschonendem Handwerk, sowie sanftem Tourismus positiv beurteilt.

Die Experten stellten ihre Projektberichte beim Workshop zum EU-Projekt, der vom 10. - 12. März in Brackenheim stattfand, vor und diskutierten sie gemeinsam. Vertieft wurden die Themen „Modell-hafte Maßnahmen für eine nachhaltige Landwirtschaft in geschützten Gebieten“ und der Bereich „Natura 2000-Gebiete“. Angesprochen ist dabei das Netz der - im europäischen Rahmen - für den Naturschutz besonders bedeutsamen Gebiete, das künftig über die Ausweisungen nach der FFH-Richtlinie entstehen wird, und Möglichkeiten von Managementplänen und interregionaler Zusammenarbeit in diesen Gebieten.

Auf der Grundlage der Expertenberichte und der Workshop-Ergebnisse wird das Interregionale Sekretariat für Naturschutz ein mehrsprachiges Handbuch erstellen. Ziel ist es dabei einmal, einen auch für andere Regionen interessanten „Good-practice-guide“ zu schaffen. Zum zweiten soll der jetzt begonnene Erfahrungsaustausch zu einem interregionalen Experten-netzwerk ausgebaut werden, das die jetzt geknüpften Kontakte nutzt und vertieft und zukünftig verstärkt die gegenseitige fachliche Beratung ermöglicht.

*Dr. Luise Murmann – Christen
Landesanstalt für Umweltschutz, Ref.25*



Kommunales Öko-Audit und Lokale Agenda 21

Auf einer Veranstaltung zu den Erfahrungen des Modellprojektes Kommunales Öko-Audit am 19. März in Ulm gab Ministerialdirektor Finkenbeiner vom Ministerium für Umwelt und Verkehr die Gründung eines Agenda-Büros bei der LfU Baden-Württemberg bekannt. Es soll ab Mai als Beratungsbüro den Kommunen bei allen Fragen zur Lokalen Agenda 21 mit Rat und Tat zur Seite stehen und ist unter 0721-9831406

(Telefon) bzw. 0721-9831414 (Fax) sowie eMail: Gerd Oelsner @x400.lfuka.um.bwl.de erreichbar.

Dort kann auch kostenlos der Erfahrungsbericht „Übertragung des Öko-Audits auf Kommunen und Verwaltungen“ bezogen werden. Ab Juni liegt dann auch ein Praxis-Leitfaden zur Einführung des Öko-Audits in Kommunen vor.

*Gerd Oelsner
Landesanstalt für Umweltschutz, Ref. 21*

Die Basis

Was lange währt, ...

Die Verordnung über den ersten Fortbildungsberuf im Bereich Naturschutz ist rechtswirksam

Nun ist er endlich gefunden, der „bronzene“ Kompromiß „Natur- und Landschaftspfleger/in“:

Nach der Verordnung Geprüfte, die als Ranger und Rangerinnen in der **Schutzgebietsbetreuung** mit breit angelegten Informationsaufgaben tätig sind, dürfen sich „Natur- und Landschaftspfleger/in“ nennen.

Geprüfte, die in der **Landschaftspflege** mit der Durchführung von zielgerichteten Pflegemaßnahmen betraut sind, tragen ebenfalls die Berufsbezeichnung „Natur- und Landschaftspfleger/in“.

„Naturschutz“ und „Landwirtschaft“ haben sich nach langwierigen Verhandlungen geeinigt, die getrennt eingebrachten Entwürfe und Prüfinhalte für die beiden sehr unterschiedlichen Tätigkeitsfelder im Aufgaben- und Auftragsbereich des Naturschutzes mit einer gemeinsamen Fortbildungsverordnung zu qualifizieren (siehe Auszug der Verordnung).

Ob diese Zusammenbindung verschiedener Lern- und Berufsanforderungen den jeweiligen Tätigkeitsmerkmalen der gestellten Aufgaben nutzt, muß die Praxis erweisen. Es wird darauf ankommen, den Erfordernissen entsprechende Stoffpläne zu verankern, geeignete Bildungsstätten festzulegen und Prüfungszuständigkeiten zu bestimmen.

Rückblick

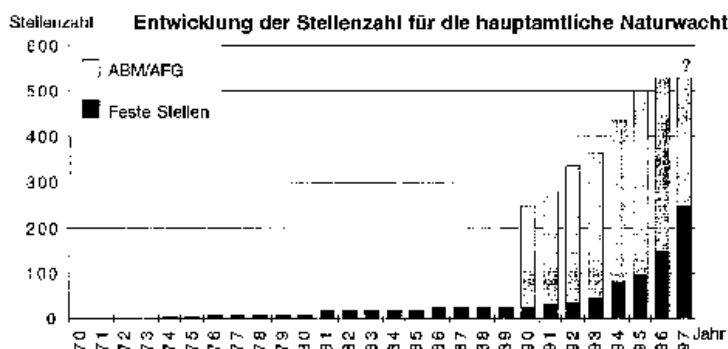
Für die eigenständige berufliche Fortbildung als Schutzgebietsbetreuer/in (Ranger/in Naturwacht u.a.)

hatte sich die Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA) unter Vorsitz Baden-Württembergs schon 1992, dann 1994 mit einer Beschlußvorlage an die Umweltministerkonferenz gewandt. Die Konferenz hat die Vorlage im November 1994 beschlossen und die qualifizierte hauptamtliche Betreuung insbesondere von großen Schutzgebieten gefordert.

Im weiteren hat die LANA den Entwurf einer eigenen Fortbildungsverordnung für die Aufgaben der Schutzgebietsbetreuung (wegen spezifischem Stoffplan, Tariffragen sowie zeit- und kostengünstiger Lösung) beim Bundesbildungsministerium (BMBF) eingebracht und in zahlreichen Initiativen und Besprechungen mit den beteiligten Gremien und Institutionen (Gewerkschaften, Arbeitgeberverbände, Tarifgemeinschaft der Länder, Bundes- und Länderministerien, Bundesamt für Naturschutz, Bundesinstitut für Berufsbildung, Naturschutzakademien, Naturschutz- und Berufsverbände) sehr engagiert vertreten. Mehrere Umweltministerinnen und -minister haben sich persönlich für eine eigenständige Verordnung „Geprüfte(r) Schutzgebietsbetreuer/in“ eingesetzt, damit eine dem Aufgabenfeld gemäße qualifizierte Berufsbildung gewährleistet werden kann.

Die vielfältigen Initiativen wurden von einer projektbegleitenden Arbeitsgruppe unterstützt, die insbesondere auf den bundesweiten Untersuchungen (gefördert von der Deutschen Bundesstiftung Umwelt) und Empfehlungen (z.B. Curriculum für Fortbildungsinhalte) der Umweltstiftung WWF-Deutschland - Naturschutzstelle Ost (World Wide Fund for Nature) aufbauen konnte.

Eine Umfrage bei den obersten Naturschutzbehörden der Länder hat einen kurzfristigen Bedarf von über 530 Stellen für die hauptamtliche Schutzgebietsbetreuung ergeben (siehe Abbildung); daneben besteht weiterhin ein hoher Bedarf an einer ehrenamtlichen Mitwirkung durch die Naturschutzverbände



Quelle:

Tagungsbericht
 „Ranger in Schutzgebieten - ein Beruf mit Zukunft“
 WWF 1997

Gerade die neuen Bundesländer haben in hervorragender Weise die Betreuung großräumiger Schutzgebiete zur Sicherung der jeweiligen Schutzziele umgesetzt.

Schon alleine in Brandenburg wurden für die Naturwacht neben den sonstigen darin Tätigen 153 feste Stellen durch den Landtag im Dezember 1996 haushaltsmäßig langfristig für die Schutzgebietsbetreuung abgesichert.

Daß es trotz der allgemein knappen Finanzmittel und dem Stellenabbau möglich ist, Stellen für die Besucherbetreuung und -lenkung in den schutzbedürftigen Gebieten (große Naturschutzgebiete, Biosphärenreservate, Nationalparke) zu schaffen, zeigen auch Umschichtungen (insbesondere aus dem Forst- und Waldarbeiterbereich) in einigen alten Bundesländern.

Ein Gutachten zum Wert der Naturwacht (WWF) zeigt am Beispiel des Biosphärenreservates Schorfheide-Chorin in Brandenburg, daß sich der Nutzen der Gebietsbetreuung und Mitwirkung bei Projekten auf jährlich über 30 Millionen Mark durch Vermeidung von Schäden durch Besucher und Landnutzung beläuft. Daraus leitet der WWF die Forderung ab, mittelfristig ca. 2000 Stellen für diese Aufgabenstellungen in den derzeit ungefähr 100 großen Naturschutzgebieten Deutschlands neu anzubieten.

Ausblick

In Baden-Württemberg sieht die Bilanz sowohl bei den großen Schutzgebieten, als auch bei der Anzahl der Ranger/innen eher mager aus. Das liegt zum ersten sicher an der kleinteiligeren, dichter besiedelten Landschaft und zum zweiten auch an der etwas anderen Konzeption für die Betreuung von Gebieten. Die über das Land verteilten **Naturschutzzentren** der öffentlichen Hand (sechs in Betrieb, Feldberg noch in der Planung) sowie die fünf weiteren von Naturschutzverbänden betriebenen schutz-gebietsbezogenen Zentren übernehmen neben den Beratungs- und Pflegeaufgaben auch die Information über und die Betreuung von Schutzgebieten.

Insbesondere in den saisonbedingten und gebiets-spezifischen Spitzenzeiten von Erholungs-, Freizeit- und Tourismusbetrieb oder an den schönen Wochenenden reichen dort sehr häufig die erforderlichen Kräfte nicht aus, um beispielsweise die Besucher ausreichend über verträgliche Verhaltensweisen zu informieren.

Das ist auch in den Gebieten festzustellen, wo amtliche Ranger und Rangerinnen tätig sind wie im Feldberggebiet, am Schlicffkopf, an der Wutach, an den

Randzonen der Schwäbischen Alb im Kreis Esslingen oder in der Rheinniederung bei Bühl.

Auch im Tourismusland Baden-Württemberg werden noch hauptamtliche Rangerinnen und Ranger (verordnungsgemäß: „Geprüfte(r) Natur- und Landschaftspfleger/in“) gebraucht; in zunehmendem Maße bekunden auch Fremdenverkehrsverbände und Gemeinden Interesse und überlegen, Stellen in diesem kommunikativen Aufgabenbereich zur Einbindung der Besucher anzubieten. Denn ohne das Potential einer intakten und ansprechenden Natur und Landschaft ist Fremdenverkehrs-entwicklung und Erholung kaum möglich.

Der **landschaftspflegerische Aufgabensektor** der Prüfungsverordnung, d.h. schwerpunktmäßig „landschaftspflegende und sanierende Maßnahmen“ bietet insbesondere den im gärtnerischen und landwirtschaftlichen Beruf Tätigen eine Möglichkeit, über diese Fortbildung ggf. ein zweites Standbein aufzubauen.

*Michael Theis
Landesanstalt für Umweltschutz*

Literatur

- /1/ „Ranger in Schutzgebieten
- ein Beruf mit Zukunft“
3. Bundesweites Naturwacht-Treffen
Tagungsbericht (Herausg. WWF 1997)
- /2/ Lehrmaterialien zur Fortbildung von Schutzgebietsbetreuern und -betreuerinnen
Hrsg.: Umweltstiftung WWF - Deutschland
Naturschutzstelle Oste
Schulstr. 6, 14482 Potsdam
Tel.: 0331/74731-0
- /3/ Handbuch für Schutzgebietsbetreuer
- Die Arbeit mit der Öffentlichkeit
Hrsg.: Bundesverband Naturwacht e.V.
c/o Alfred Heilmann
Schloßweg 4
02694 Spreewiese
Bestell.b.: Umwelt-Bildungswerk
Jan Gahsche & Mitarbeiter
Windthorststr. 19
06114 Halle
(Tel./Fax: 0345/5223660)
Schutzgebühr: DM 20,- + 4 DM Porto
- /4/ LANA-Beschlüsse
„Betreuung großräumiger Schutzgebiete“
Bezugsmöglichkeit der Broschüre nur noch in begrenztem Maße bei Ministerium Ländlicher Raum,
Ref. 62
- /5/ Naturschutzzentren in Baden-Württemberg
Hrsg.: Ministerium Ländlicher Raum, Ref. 62

Auszug:

**Verordnung
über die Prüfung zum anerkannten Abschluß
Geprüfter Natur- und Landschaftspfleger/ Geprüfte
Natur- und Landschaftspflegerin
Vom 6. März 1998**

§ 1**Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses**

(1) Zum Nachweis von Kenntnissen, Fertigkeiten und Erfahrungen, die durch die berufliche Fortbildung zum Natur- und Landschaftspfleger erworben worden sind, kann die zuständige Stelle Prüfungen nach den §§ 2 bis 11 durchführen.

(2) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der Prüfungsteilnehmer die notwendigen Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen besitzt, folgende Aufgaben eines Natur- und Landschaftspflegers sachgerecht und eigenverantwortlich wahrzunehmen:

1. Erkennen und Erfassen von schützenswerten Landschaftsteilen, Lebensräumen und Lebensgemeinschaften; Erkennen von Belastungen und Schäden sowie Möglichkeiten ihrer Vermeidung und Sanierung,
2. Informieren und Beraten über Naturschutz und Landschaftspflege,
3. Planen und Durchführen von Maßnahmen der Besucherbetreuung,
4. Planen und Vorbereiten von Arbeiten; Organisieren des Arbeitsablaufs, Disponieren der dafür notwendigen Betriebsmittel, Maschinen und Geräte,
5. Durchführen von Maßnahmen zur Pflege sowie zur Entwicklung und Sicherung von Landschaften, Landschaftsteilen und Lebensräumen, unter besonderer Berücksichtigung naturverträglicher Verfahren,
6. Übertragen von Aufgaben an Mitarbeiter und Überwachen der fachgerechten Ausführung,
7. Durchführen der Maßnahmen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung sowie der Verkehrssicherung,
8. Abwicklung von Maßnahmen nach rechtlichen und betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten.

(3) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Abschluß „Geprüfter Natur- und Landschaftspfleger/Geprüfte Natur- und Landschaftspflegerin“.

§ 2**Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer eine mit Erfolg abgelegte Abschlußprüfung in einem der anerkannten Ausbildungsberufe Landwirt/Landwirtin, Gärtner/Gärtnerin, Forstwirt/Forstwirtin, Revierjäger/Revierjägerin, Winzer/Winzerin, Fischwirt/Fischwirtin, Tierwirt/Tierwirtin (Schwerpunkt Schafhaltung) oder Wasserbauer/Wasserbauerin und danach eine mindestens dreijährige Berufspraxis in einem der genannten Berufe nachweist.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, daß er Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

§ 3**Gliederung und Inhalt der Prüfung**

(1) Die Prüfung gliedert sich in die Prüfungsteile:

1. Grundlagen des Naturschutzes und der Landschaftspflege,
2. Informationstätigkeit und Besucherbetreuung,
3. Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege,
4. Wirtschaft, Recht und Soziales.

(2) Die Prüfung ist nach Maßgabe der §§ 4 bis 7 praktisch, schriftlich und mündlich durchzuführen.

§ 4 Prüfungsteil Grundlagen des Naturschutzes und der Landschaftspflege**§ 5 Prüfungsteil Informationstätigkeit und Besucherbetreuung****§ 6 Prüfungsteil Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege****§ 7 Prüfungsteil Wirtschaft, Recht u. Soziales****§ 9 Bestehen der Prüfung****§ 10 Wiederholung der Prüfung****§ 11 Übergangsvorschriften****§ 12 Inkrafttreten**

Bundesgesetzblatt Jahrgang 1998 Teil I Nr. 14, ausgegeben zu Bonn am 13. März 1998

Wissenschaft und Forschung konkret

Auswertung der Grundlagenwerke zum Artenschutz durch die Landesanstalt für Umweltschutz

Kurzreferat bei der Fachtagung mit den Naturschutzbeauftragten am 18.2.98

1. Die Grundlagenwerke zum Artenschutzprogramm Baden-Württemberg

Naturschutz kann nur erfolgreich arbeiten, wenn ihm Daten und Informationen zu seinen Schutzobjekten (den Tier- und Pflanzenarten) in ausreichender Menge zur Verfügung stehen. Die vom Verlag Eugen Ulmer publizierten Grundlagenwerke (GLW) zum Artenschutzprogramm liefern solche Daten und Informationen, vor allem zu Verbreitung, Häufigkeit, Biologie, Ökologie, Rückgang und Gefährdung der einzelnen Arten. Damit sind die Grundlagenwerke zu einem der wichtigsten Instrumente des Naturschutzes in Baden-Württemberg geworden.

12 Grundlagenwerke sind in Arbeit (Tab. 1). Das GLW Wildbienen ist mit 2 Bänden vollständig erschienen. Von 4 der 12 in Arbeit befindlichen Grundlagenwerke sind bereits Bände erschienen (insgesamt 21 Bände); von den noch ausstehenden 6 Bänden werden 4 in den nächsten Monaten publiziert. Danach sollen die ersten Bände der 8 Grundlagenwerke publiziert werden, von denen noch keine Bände erschienen sind. Um die Jahrtausendwende werden die meisten der begonnenen Grundlagenwerke vollständig erschienen sein.

2. Das Projekt „Auswertung und Umsetzung der Grundlagenwerke zum Artenschutzprogramm“

Die Grundlagenwerke werden vom Naturschutz in vielfältiger Weise genutzt, z. B. bei der Bewertung von Biotopen, bei der Schutzgebietsplanung oder bei der Erstellung von Pflegeplänen. Jedoch kann die Erhaltung der Vorkommen der besonders stark gefährdeten Arten über Biotopschutzmaßnahmen häufig nicht gewährleistet werden. Die nach den Roten Listen vom Aussterben bedrohten Arten und viele der stark gefährdeten Arten haben häufig so spezifische Ansprüche an ihren Lebensraum, daß auf diese Arten speziell zugeschnittene, vorkommensbezogene Artenhilfsprogramme erforderlich sind.

Im Auftrag des damaligen Umweltministeriums haben die LfU und die BNLs 1992 das Projekt „Auswertung und Umsetzung der Grundlagenwerke zum Artenschutzprogramm“ begonnen. Dieses Projekt ist als „Feuerwehrprogramm“ von begrenzter Dauer für die Erhaltung der Vorkommen der am stärksten bedrohten Tier- und Pflanzenarten in Baden-Württemberg konzipiert. Die für das Projekt aus dem Landeshaushalt zur Verfügung gestellten Mittel machten eine intensive Auswertung und Umsetzung von 4 Grundlagenwerken möglich (Tab. 2). Die Auswertung und Umsetzung von 3 weiteren Grundlagenwerken konnte immerhin begonnen werden.

Tab. 1 Grundlagenwerke zum Artenschutzprogramm Baden-Württemberg (Stand: Februar 1998)

Grundlagenwerk	Stand	Manuskriptabgabe für den letzten Band
Säugetiere	1 Band in Vorbereitung	1998
Vögel	7 Bände erschienen, 1 Band in Druck, 2 Bände in Vorbereitung	1999
Amphibien und Reptilien	1 Band in Vorbereitung	2000
Wildbienen	erschienen (2 Bände)	
Schmetterlinge	6 Bände erschienen, 1 Band in Druck	1998
Köcherfliegen	Bearbeitung aus finanziellen Gründen unterbrochen	
Pracht- und Hirschkäfer	1 Band in Vorbereitung	1998
Heuschrecken	1 Band in Druck	1997
Libellen	1 Band in Druck, 1 Band in Vorbereitung	1998
Farn- und Blütenpflanzen	6 Bände erschienen, 2 Bände in Druck	1997
Moose	2 Bände in Vorbereitung	1998
Flechten	2 Bände erschienen	
Großpilze	4 Bände in Vorbereitung	2002

3. Organisation der Auswertung und Umsetzung der Grundlagenwerke

Zielobjekt des Auswertungs- und Umsetzungsprojekts sind die einzelnen Vorkommen der hochbedrohten Arten. Die Projektbearbeitung geht von den in den Grundlagenwerken enthaltenen Informationen aus. Diese reichen für die Projekt-

bearbeitung jedoch nicht aus. Vielmehr sind - nach Einholung von Detailinformationen, z.B. bei den Naturkundemuseen oder bei Spezialisten - genaue Voruntersuchungen erforderlich.

Tab. 2 Projekt „Auswertung und Umsetzung der Grundlagenwerke zum Artenschutzprogramm“

Intensive Bearbeitung seit 1992: Farn- und Blütenpflanzen Vögel Schmetterlinge Wildbienen
Bearbeitung begonnen: Flechten Heuschrecken Libellen
Bearbeitung noch nicht begonnen: Moose Großpilze Säugetiere Amphibien und Reptilien Pracht- und Hirschkäfer

Die Arbeiten zu jedem Vorkommen bestehen im wesentlichen aus:

1. Aufsuchen des Vorkommens (nach Feststellung der genauen Lokalität),
2. Feststellung der aktuellen Situation,
3. Feststellung der Gefährdung,
4. Formulierung von Maßnahmenvorschlägen,
5. Durchführung der Maßnahmen
6. Erfolgskontrolle.

Die Arbeiten 1. bis 4. werden durch sog. die Auswerter erledigt, die Arbeiten 5. und 6. durch die sog. Umsetzer. In vielen Fällen wird dabei auf die wertvollen Kenntnisse ehrenamtlicher Mitarbeiter zurückgegriffen. Als Auswerter können nur ausgewiesene Spezialisten fungieren.

Fragen, die der Auswerter zu beantworten hat, sind in erster Linie:

- Ist das Vorkommen noch aktuell?

- Wie groß ist der Bestand?
- Wie ist die ökologische Situation?
- Sind die Ansprüche der Art in ausreichendem Maß verwirklicht?
- Wodurch wird das Vorkommen beeinträchtigt?
- Wie wird sich der Bestand voraussichtlich entwickeln?
- Was muß zur Sicherung und Förderung des Bestandes getan werden?

Die Auswerter (ein Biologenbüro pro Grundlagenwerk) sind im Auftrag der LfU tätig, die Umsetzer im Auftrag der für ihr Bearbeitungsgebiet zuständigen Bezirksstelle für Naturschutz und Landschaftspflege.

Da am Projekt mehrere Stellen und Spezialisten beteiligt sind, erfolgt die Projektkoordinierung durch eine Arbeitsgruppe (eine pro Grundlagenwerk), die in der Regel einmal jährlich tagt. Mitglieder der Arbeitsgruppen sind:

1. Autoren oder Herausgeber des Grundlagenwerks,
2. die LfU mit dem Auswerter,
3. die BNLs mit ihren Umsetzern,
4. Fachleute des Ministeriums Ländlicher Raum.

Vereinzelt beteiligen sich auch die Naturschutzverbände an den Arbeitsgruppen.

4. Prioritätenlisten berücksichtigter Arten

Im Projekt werden 3 Bearbeitungsprioritäten unterschieden.

- Priorität 1: hochgradig bedrohte Art mit wenigen Vorkommen in Baden-Württemberg,
- Priorität 2: stark bedrohte Art mit mehr Vorkommen,
- Priorität Z: ehemals in Priorität 1 oder 2 enthaltene, aber jetzt nicht mehr berücksichtigte Art.

Die Projektarbeiten konzentrieren sich auf die Arten der 1. Priorität.

Bei der Auswertung der vier oben genannten Grundlagenwerke wurden oder werden bis heute insgesamt 715 hochbedrohte Arten berücksichtigt. Die Bearbeitung von 295 dieser 715 Arten ist inzwischen abgeschlossen. Das heißt, entweder sind alle oder die wichtigsten der Vorkommen dieser Arten durch den Auswerter oder seine Mitarbeiter untersucht worden. Die Einleitung von Maßnahmen wird in rund einem Drittel der Vorkommen (GLW Farn- und Blütenpflanzen, GLW Wildbienen) für wichtig oder sehr wichtig gehalten.

5. Die Erhebungsbögen

Die Ergebnisse der Untersuchungen der einzelnen Vorkommen werden auf standardisierten Erhebungsbögen dokumentiert. Sie bestehen im wesentlichen aus folgenden Teilen:

- Lage des Vorkommens (Verortung mit Rechts/Hochwert),
- Schutzgebietsstatus,
- benutzte Informationsquellen,
- Charakterisierung des Standorts,
- Biotoptyp,
- Bestandsgröße (z.B. Individuenzahlen),
- Begleitarten (z.T. mit Bestandsgrößen),
- Qualität von Lebensraumrequisiten (z.B. Nistplatz, Bestand und Situation von Nahrungspflanzen),
- Beeinträchtigungen,
- Prognose der Bestandsentwicklung (falls möglich),
- Vorschläge für Schutz- und Pflegemaßnahmen,
- genauer Karteneintrag,
- Foto des Lebensraums und/oder der Art.

6. EDV-Bearbeitung

Obwohl Gegenstand des Projekts die einzelnen Artenvorkommen sind, muß die Gesamtheit der untersuchten Vorkommen beurteilt werden, wenn es um die Darstellung des Projektstands oder um die Beurteilung der Projektergebnisse geht. Die Projektauswertung kann wegen der großen Zahl der untersuchten Vorkommen (bis jetzt rund 3.000) jedoch nur EDV-gestützt erfolgen. Die LfU hat daher die Erhebungsbögen zu den Grundlagenwerken Vögel und Schmetterlinge programmieren lassen. Ein Teil der Erhebungsdaten ist bereits in die EDV-Programme eingegeben worden. Der Erhebungsbogen zum Grundlagenwerk Farn- und Blütenpflanzen wurde vom Auswerter in Eigeninitiative programmiert. Alle

Daten zu den Farn- und Blütenpflanzen sind EDV-verfügbar. Die Programmierung weiterer Erhebungsbögen ist vorgesehen.

7. Prüfung und Weiterleitung der Erhebungsbögen

Die Auswerter legen die ausgefüllten Erhebungsbögen (als Diskette oder in Papierform) der LfU vor. In der LfU werden die Erhebungsbögen auf Vollständigkeit und fachlich geprüft. Danach werden die Erhebungsbögen zur Umsetzung der Maßnahmenvorschläge an die für das jeweilige Vorkommen zuständigen BNLs zur Umsetzung verschickt.

8. Stand der Auswertung

Die Auswertung von 4 Grundlagenwerken ist schon so weit fortgeschritten (Tab. 3), daß mit ihrem Abschluß in zwei bis drei Jahren gerechnet werden kann. Es ist vorgesehen, dann die Auswertung anderer Grundlagenwerke zu intensivieren.

9. Ausblick

Die Auswertungsdaten sollen sobald wie möglich EDV-verfügbar gemacht werden. Dies wird aber nur möglich sein, wenn dafür Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Ein steigender Anteil an den Projektmitteln muß in Zukunft für die Erfolgskontrolle der Umsetzung eingesetzt werden.

Weitere Grundlagenwerksbände werden in den kommenden Jahren erscheinen. Ob es darüber hinaus möglich sein wird, Grundlagenwerke neu zu beginnen, ist offen. Auf jeden Fall sollte das Projekt bis zur Auswertung und Umsetzung aller noch erscheinenden Bände fortgesetzt werden. Die immer knapper werdenden Haushaltsmittel werden allerdings eine noch stärkere Konzentration auf die wichtigsten Vorkommen erforderlich machen.

Tab. 3 Auswertung der Grundlagenwerke zum Artenschutzprogramm (Stand: Dezember 1997)

Grundlagenwerk	Zahl der Projekt-Arten	Zahl der Projektarten mit abgeschlossener Auswertung	Zahl der bis Ende 1997 bearbeiteten Vorkommen	Zahl der Erhebungsbögen
Vögel	79	19	885	323
Farn- und Blütenpflanzen	433	144	866	1486 (davon sog. 620 Fundberichte)
Wildbienen	102	58	567	367
Schmetterlinge	88	74	841	841
Heuschrecken	13		11 Probeerhebungen	11
Libellen: Erhebungsbogen liegt vor.				
Flechten: Auswertung von Informationsquellen ist erfolgt, weitere Auswertung in Eigeninitiative des Autors				

Dr. Karl Hermann Harms
Landesanstalt für Umweltschutz
Ref. 24

Umsetzung der Grundlagenwerke zum Artenschutz durch die Bezirksstellen für Naturschutz und Landschaftspflege

Kurzreferat, gehalten auf der Fachtagung mit den Naturschutzbeauftragten in Leinfelden-Echterdingen am 18.2.98

Die Umsetzung der Grundlagenwerke zum Artenschutz ist Aufgabe der Bezirksstelle für Naturschutz und Landschaftspflege (BNL). Die Bezirksstellen bewerkstelligen dies zusammen mit Werkvertragsnehmern, den "Umsetzern", bei der BNL Stuttgart die Diplombiologen Dr. Michael Meier und Dr. Klaus Siedle. Von der LfU erhält die BNL die bearbeiteten und ausgewerteten Erhebungsbögen, auch EDV-mäßig aufbereitet, sowie Fotodokumente zu den einzelnen Standorten.

Die Aufgaben der BNL "Umsetzer" stellen sich folgendermaßen dar:

1. Information über die Umsetzung

Im Gespräch mit den Grundstückseigentümern, Pächtern, Bewirtschaftern wird über das konkrete Anliegen - den Schutz und Erhalt einer bestimmten Art in Verbindung mit bestimmten Maßnahmen - informiert. Die **Informationen** gehen ebenso an die unteren Naturschutzbehörden und betroffene untere Sonderbehörden. Für das Verständnis im Artenschutz förderlich können **Fortbildungsveranstaltungen** zum Thema sein. So hat die BNL Stuttgart in den Jahren 1996 und 97 mit den Forstämtern Aalen, Bopfingen, Bad Mergentheim, Lauda-Königshofen und Tauberbischofsheim sowie zusammen mit der Forstdirektion Stuttgart und den Hauptstützpunkten und Stützpunkten der Forstdirektion, der Waldarbeitsschule Itzelberg und dem forstlichen Maschinenbetrieb Ochsenberg Fortbildungsveranstaltungen durchgeführt, auf denen das Artenschutzprogramm des Landes vorgestellt und konkrete Beispiele auf Exkursionen behandelt wurden. Vereinzelt werden auch **Vorträge**, beispielsweise auf Naturschutzwartetagen, gehalten. Wichtig ist in jedem Falle die Einbindung der ehrenamtlichen Naturschutzmitarbeiter, deren Spezialwissen vielfach in die Grundlagenwerke eingeflossen ist.

2. Maßnahmen zur Umsetzung

Zusammen mit den Eigentümern und den berührten Fachbehörden sprechen die "Umsetzer" vorgesehene Pflegemaßnahmen, z.B. Mahd, Entbuschung, Entfernen einiger Bäume, Schafbeweidung oder ähnliches ab. Vielfach kommt es zum Abschluß von Extensivierungsverträgen oder zum Grunderwerb für Natur-

schutzzwecke, letzteres oftmals im Rahmen von Flurbereinigungsverfahren. Eventuelle, die Maßnahmen zu einem späteren Zeitpunkt gefährdende Faktoren, wie Sukzession oder Aufforstung, müssen eingeschätzt werden. Es versteht sich von selbst, daß die Auswertung der Ergebnisse der Grundlagenwerke auch in die tägliche Naturschutzarbeit der BNL einfließt und berücksichtigt wird, beispielsweise bei der Erstellung von Pflege- und Entwicklungsplänen für Naturschutzgebiete oder in der Landschaftspflege.

3. Erfolgskontrolle der Umsetzungsmaßnahmen

Die gute Ortskenntnis der "Umsetzer" bei der Bezirksstelle gewährleistet bei der weiteren Arbeit eine Kontrolle der Bestandsentwicklung der einzelnen Pflanzen- oder Tierpopulationen. An drei Beispielen der Umsetzung sei die Vorgehensweise kurz vorgestellt.

a) Acker-Hasenohr oder Rundblättriges Hasenohr - *Bupleurum rotundifolium*

Bei dieser einjährigen Pflanze handelt es sich um einen Doldenblütler, der in Europa mit dem Menschen eingewandert ist (Archaeophyt) und früher weit verbreitet war. Die Art kommt in Äckern mit trockenen, kalkreichen, scherbigen Böden in sommerwarmen Lagen vor. Schwerpunkt des Vorkommens sind Schwäbische Alb, Baar, Klettgau, westliches Bodenseegebiet, Oberes Gäu, Neckarbecken nördlich Stuttgart, Taubergebiet und Bauland. Der Rückgang der Art setzte wohl bereits Anfang des 20. Jahrhunderts ein. Heute findet man sie nur noch an wenigen Stellen, in sehr kleinen Populationen. Hauptgefährdungsursache ist die Anwendung von Herbiziden. Daher ist die Pflanze zwischenzeitlich auf der Roten Liste in Kategorie A 1, vom Aussterben bedroht, geführt.

Die vorgestellten Vorkommen befinden sich auf einer Ackerfläche in Werbach im Main-Tauber-kreis. Die BNL/"Umsetzer" führten Gespräche mit den Bewirtschaftern, schlossen 1991 einen Extensivierungsvertrag ab. Der Extensivierungsvertrag beinhaltet insbesondere den Verzicht auf den Einsatz von Herbiziden und regelt den Ausgleich der finanziellen Einbußen des Landwirts. Seitdem wird die Entwicklung des Bestandes beobachtet was der folgenden Tabelle zu entnehmen ist und aus der der Erfolg deutlich wird.

Bilanz

DATUM	Anzahl	Beobachter
1990	1 Ex.	M.Kübler-Thomas
1991	Abschluß	Abschluß eines Extensivierungsvertrages
1992	24 Ex.	M.Kübler-Thomas
25.5.1993	74 EX.	J. Trittler
10.7.1994	19 Ex.	K. Siedle
15.6.1995	94 Ex.	J. Trittler
13.7.1995	93 Ex.	K. Siedle
1996	sehr gutes Vorkommen	Geyer, LRA TBB

b) Umsetzung Pflanzen im Landkreis Heidenheim

Die folgende Zusammenstellung zeigt, bezogen auf den Landkreis Heidenheim, die Anzahl der laut Grundlagenwerk besonders gefährdeten Pflanzenstandorte. Es sind dies, abzüglich zweier verschollener Standorte, 44, die über die Initiative der BNL/"Umsetzer" z.Zt. betreut und kontrolliert werden.

STATUS/ MAßNAHMEN		Anzahl Vorkommen
nach Flurneuerung verschollen		2
BNL/Umsetzer	Pflege durch BNL-Pflegetrupp	5
	Pflege durch Forst	3
	Kontrolle durch ehrenamtliche Helfer*	30
	Kontrolle durch BNL/"Umsetzer"	6
gesamt		46

* Durch Naturschutzbeauftragte, Naturschutzwarte und Naturschutzverbände

c) Ziegenmelker - Caprimulgus europaeus

Der Ziegenmelker ähnelt einer Schwalbe und wird, da er dämmerungs- und nachtaktiv ist, auch Nachtschwalbe genannt. Er gehört zu einer eigenen Familie, die mit 3 Arten in Europa vertreten ist. Als Sommervogel sucht der Ziegenmelker im Mai bei uns die Brutgebiete auf und zieht im August wieder Richtung Ost- und Südafrika. Seine Hauptverbreitung hier deckt sich mit den wärmsten und trockensten Gebieten, beispielsweise wieder mit dem Tauberland. Die Habitate sind trockene, lichte Wälder, Kahlflächen und Lichtungen in diesen Wäldern, Heiden. Die Hauptgefährdung liegt in der Aufforstung oder Verbuschung lichter Steppenheidewälder.

Ein drastischer Rückgang erfolgte in den 60er und 70er Jahren, mit der Folge, daß die Art nach Kategorie A 1 der Roten Liste vom Aussterben bedroht ist. Im konkreten Beispiel war bis in die 70er Jahre der Ziegenmelker Brutvogel im Main-Tauber-Kreis. Die dramatische Situation dieser Vogelart ist in der "Avifauna von B.-W." dargestellt. Um den Bestand zu sichern wurden im Gebiet gezielte Pflegemaßnahmen, insbesondere Auflichtungen im Kiefernwald in enger Zusammenarbeit mit dem zuständigen Forstamt durchgeführt (1996). Bereits im darauffolgenden Jahr konnte der Ziegenmelker dort wieder als Brutvogel beobachtet werden.

Diese wenigen Beispiele mögen zeigen, wie über Aufklärung, Zusammenarbeit mit Betroffenen und der Durchführung, vielfach kleiner, auch kostengünstiger, aber gezielter Maßnahmen, der Zustand einer gefährdeten Population wesentlich verbessert und ihr Überleben gesichert werden kann.

*Dr. Jürgen Schedle
Bezirksstelle für Naturschutz
und Landschaftspflege Stuttgart*



Ziegenmelker

Foto: R. Steinmetz, LfU

Überarbeitung der Naturräumlichen Gliederung Baden-Württembergs auf Ebene der naturräumlichen Haupteinheiten

Im Zuge von Bemühungen, den Verlauf der Naturraumgrenzen an den Grenzen der Bundesländer einheitlich festzulegen, wurde das Institut für Botanik und Landschaftskunde, Ettlingen, von der Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg beauftragt, den Verlauf der Naturraumgrenzen in Baden-Württemberg zu überprüfen. Ein weiterer Anlaß war die Feststellung von Unstimmigkeiten bei dem zugrunde liegenden Kartenwerk der Geographischen Landesaufnahme 1:200.000 und der dar-aus von der Landesanstalt für Umweltschutz entwickelten Naturraumkarte im Maßstab 1: 250.000. Die Baden-Württemberg betreffenden Kartenblätter der Geographischen Landesaufnahme erschienen über einen langen Zeitraum zwischen 1952 (Blatt Karlsruhe; Schmithüsen 1952) und 1991 (Blatt Lindau-Obersdorf; Dongus 1991), in dem offensichtlich die Kriterien zu Abgrenzung der Naturräume wechselten. Dieses Kartenwerk enthält zum Teil nicht aufeinander abgestimmte Grenzverläufe auf den verschiedenen Kartenblättern. Die sich daraus ergebenden Probleme bei der Herstellung einer das gesamte Bundesland darstellenden Naturraumkarte wurden bisher überwiegend nur zeichnerisch, nicht aber inhaltlich gelöst.

Entsprechend des knappen Zeitrahmens wurden vor allem offensichtliche Mängel korrigiert, sofern dies anhand vorhandener Unterlagen ohne Überprüfung im Gelände möglich war. Nicht angestrebt war dagegen eine Verbesserung der Grenzziehung im Detail und, von wenigen Ausnahmen abgesehen, grundsätzlich neue Lösungen zur besseren Abgrenzung einzelner Naturräume.

Verändert wurde die Abgrenzung von Naturräumen in folgenden Fällen:

- a. Die Abgrenzung widersprach den naturräumlichen Gegebenheiten. Es wurden vor allem Fälle bearbeitet, bei denen die Abgrenzung nicht einer klar erkennbaren Naturraumgrenze folgt.
- b. Die Abgrenzung gegenüber einem anderen Naturraum wurde nicht in einheitlicher Weise vorgenommen, obwohl dies möglich ist.
- c. Die Abgrenzung folgte nicht den Grenzen der Geographischen Landesaufnahme 1:200.000 ohne daß für die Abweichung ein ersichtlicher Grund vorliegt. Um festzustellen, ob einer der genannten Fälle vorlag, wurden alle Naturraumgrenzen überprüft. Verwendet wurden dazu im wesentlichen die folgenden Unterlagen: die naturräumliche Gliede-

rung der Geographischen Landesaufnahme 1:200.000 (1952-1991), die naturräumliche Gliederung Deutschlands mit Höhenschichten (Meynen & Schmithüsen 1954), die agrarökologische Gliederung des Landes Baden-Württemberg (Weller & Schreiber 1978), geologische und geologisch petrographische Karten der Maßstäbe 1:50.000 bis 1:200.000, topographische Karten und Übersichtskarten der Maßstäbe 1:25.000 bis 1:200.000 sowie der Klimaatlas Baden-Württemberg (Deutscher Wetterdienst 1953). Für einzelne Bereiche wurden weitere Unterlagen ausgewertet, beispielsweise geologische Karten im Maßstab 1:25.000 und Landkreisbeschreibungen.

Durch die Bearbeitung ergaben sich 45 Änderungen bei den Naturraumabgrenzungen. Zumeist handelt es sich um kleinräumige Verschiebungen der Grenzen infolge genauerer Berücksichtigung der Landschaftsausstattung. Einige Änderungen sind jedoch grundlegender Art oder betreffen größere Gebiete. Diese werden im folgenden beschrieben und kurz begründet. Sortiert sind die Änderungen nach den Ordnungsnummern der betroffenen naturräumlichen Haupteinheiten.

Allgemein sei darauf hingewiesen, daß die Genauigkeit der Grenzziehung den Betrachtungsmaßstäben 1:200.000 und 1:250.000 entspricht. Sie genügt somit den Ansprüchen kleinmaßstäbiger Planungen und für die Betrachtung größerer Gebiete. Wünschenswert und für viele Planungszwecke und Auswertungen sehr sinnvoll wäre eine Naturraumabgrenzung im Maßstab 1:25.000. Diese liegt jedoch nicht vor. Sie kann auch nicht durch Maßstabsveränderung aus der vorhandenen Naturraumkarte gewonnen werden, sondern bedarf genauerer Erhebungen und umfangreicher Auswertungen. In diesem Zusammenhang sei die agrarökologische Gliederung des Landes Baden-Württemberg (Weller & Schreiber 1978) erwähnt, bei der die Landschaftsgrenzen präziser gezogen sind und in vielen Fällen bei gleichsinnigem Verlauf auch als genauere Abgrenzung der naturräumlichen Haupteinheiten verwendet werden können.

Keinem Naturraum zugeordnete Gebiete am Hochrhein

Die bisher zwar abgegrenzten, jedoch vermutlich versehentlich nicht benannten und nummerierten Naturraumflächen entlang des Hochrheins bei Gailingen, Büsingen und Jestetten gehören zum würmeiszeitlich geprägten Alpenvorland. Ohne die Schaffung einer neuen naturräumlichen Haupteinheit bleibt nur die Möglichkeit, sie dem Naturraum "Hegau" (030) anzugliedern, was durchaus befriedigend ist. Somit entfallen die Naturraumgrenzen bei Gailingen und Büsingen. Der Grenzverlauf bei Jestetten gegen das westlich

angrenzende Alb-Wutach-Gebiet (120) bleibt unverändert.

Grenze zwischen den Naturräumen Hegau (030) und Bodenseebecken (031)

Bislang existierte nur eine provisorisch gezogene Grenze, deren Verlauf völlig unbefriedigend war, da er sich nicht an naturräumlichen Gegebenheiten orientierte. Es boten sich zwei Lösungen an: zum einen die enge Abgrenzung des vulkanischen Kerngebietes des Hegaus, zum anderen die Unterteilung des Alpenvorlandes im Bereich des Bodenseebeckens in die beiden naturräumlichen Haupteinheiten "Hegau und Westliches Bodenseebecken" (030) einschließlich des Schaffhausen-Steiner Hohe Rheintals und "Östliches Bodenseebecken" (031). Die zweite Lösung wurde bevorzugt, weil sie eine den klimatischen, standörtlichen und biotischen Gegebenheiten entsprechende, gut nachvollziehbare Gliederung darstellt. Bei der Abgrenzung des vulkanischen Kerngebietes des Hegaus wäre dagegen entweder ein sehr kleiner Naturraum entstanden, der nicht alle vulkanischen Gebiete umfaßt hätte, oder es hätten mehrere vulkanische Gebiete unter Einbeziehung glazial geprägter Bereiche zusammengefaßt werden müssen, wobei es wiederum zu einem unbefriedigenden, da streckenweise gezwungenermaßen willkürlichen Grenzverlauf gekommen wäre.

Adelegg (034)

Die Adelegg wurde deutlich enger umgrenzt als durch die bisherige provisorische Grenzlinie. Sie besteht nunmehr nur noch aus dem geomorphologisch und geologisch gut abgrenzbaren kleinen, stark zertalten Bergland aus miozäner Nagelfluh östlich von Isny. Nicht mehr dazu gerechnet werden die wesentlich sanfter geformten, glazial geprägten Gebiete um Isny.

Grenze zwischen Neckarbecken (123) und Kraichgau (125)

Der Grenzverlauf wurde zwischen Pforzheim und Mühlacker nach Norden verlegt. Er liegt nun dort, wo sich der Landschaftscharakter im Bereich des Enztals deutlich ändert. Durch die neue Grenzziehung gehören die steilen Muschelkalkhänge des Enztals nun insgesamt zum Neckarbecken.

Grenze zwischen Kraichgau (125) und Schwarzwald-Randplatten (150)

Die Grenze wurde vor allem zwischen Waldbronn und Ittersbach nach Osten verlegt. Durch die neue Grenzziehung kommen alle Buntsandsteingebiete zum Naturraum Schwarzwald-Randplatten, zu dem sie aufgrund ihrer klimatischen, geomorphologischen, standörtlichen und biotischen Verhältnisse gehören.

Grenze zwischen Bauland (128) und Tauberland (129)

Da das Tauberland sich vom Bauland vor allem klimatisch unterscheidet, erscheint die bisherige, vorwiegend an der Geomorphologie orientierte Grenze, durch die das Bauland bis direkt an das Taubertal reicht, nicht sehr günstig. Die Grenze wurde deshalb zwischen Brehmen und Kilsheim nach Westen verschoben und orientiert sich nun an der Wasserscheide zwischen Erfa und Tauber, zumal südlich des Ahorngebietes bereits bisher die Grenze des Tauberlandes auf der Wasserscheide zwischen Tauber und den Nekar-/Mainzuflüssen verläuft.

Grenze zwischen Schwarzwald-Randplatten (150) und Hardtebenen (223); Ortenau-Bühler-Vorberge (212)

Die bisherige Abgrenzung war sehr unbefriedigend, da sie die Buntsandstein-Hänge zwischen Malsch und Durlach dem Naturraum Hardtebenen (223) zuordnete, der ansonsten durch völlig andere Standorte, Reliefformen, Vegetation und klimatische Verhältnisse gekennzeichnet ist. Durch die neue Zuordnung der Buntsandstein-Hänge zu den Schwarzwald-Randplatten (150) und der Erweiterung des Naturraums Ortenau-Bühler Vorberge (212) nach Norden bis Karlsruhe-Wolfartsweier wurde eine Naturraumgliederung geschaffen, die der klaren Dreigliederung der Landschaft in Rheinebene (Naturraum 223), Schwarzwald-Vorhügel (Naturraum 212) und Schwarzwald (Naturraum 150) entspricht.

Zu überlegen bleibt, ob statt der Erweiterung der naturräumlichen Haupteinheit 212 eine neue Haupteinheit 227 "Ettlingen-Kuppenheimer Vorbergzone" geschaffen werden kann. Dies hätte den Vorteil, daß das Gebiet auf der nächst höheren Gliederungsebene beim Nördlichen Oberrheintiefland verbliebe.

Grenze zwischen Mittlerem Schwarzwald (153) und Hochschwarzwald (155)

Die Grenze wird weiter nach Norden in den Bereich des Elztals verlegt. Dadurch kommen die in ihrer naturräumlichen Ausstattung stark von den anderen Bereichen des Naturraums Mittlerer Schwarzwald abweichenden Gebiete um Kandel und Rohrhardsberg zum Naturraum Hochschwarzwald. Mit diesem haben sie wesentlich mehr Gemeinsamkeiten, beispielsweise hinsichtlich Höhenlage, Klima, Relief und Flora.

Grenze zwischen Markgräfler Hügelland (201) und Freiburger Bucht (202)

Die bisherige naturräumliche Gliederung faßte unter dem Naturraum Freiburger Bucht Gebiete mit sehr unterschiedlichen standörtlichen Gegebenheiten, insbesondere mit unterschiedlicher Geologie und Geo-

morphologie, sowie unterschiedlicher Vegetation zusammen. Die neue Grenzziehung ergibt eine klare Gliederung in die eigentliche Freiburger Bucht mit überwiegend grundwassernahen Standorten und geringer Reliefierung und die südlich anschließenden Hügel des Markgräfler Landes.

Abschließend sei auf ein Problem hingewiesen, welches dadurch entstanden ist, daß für die Bezeichnung der Naturräume zum Teil historische Landschaftsnamen verwendet wurden. Dies ist in Baden-Württemberg beispielsweise bei den Naturräumen Hegau und Markgräfler Hügelland der Fall. Je nach Verwendung stehen diese Namen für unterschiedlich abzugrenzende Gebiete, eine nicht sehr glückliche und leicht zu Verwirrungen führende Situation. Es wird deshalb vorgeschlagen, für die Naturräume stets andere Namen zu verwenden als für historische Landschaften. So wird beispielsweise für den Naturraum Hegau (030) eine Namensänderung in "Hegau und Westliches Bodenseebecken" vorgeschlagen, um zu verdeutlichen, daß etwas anderes gemeint ist als die historische Landschaft des Hegaus, zu der unter anderem noch Teile der Schwäbischen Alb gehören.

Die Karte mit den geänderten Naturraumgrenzen (s. Abb.) soll zukünftig von der Naturschutzverwaltung des Landes Baden-Württemberg verwendet werden. Sie liegt im Maßstab 1:200.000 digital im RIPS-Pool vor und kann von der Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg bezogen werden.

Literatur:

- /1/ BENZING A. G. (1968): Die naturräumliche Gliederung des Kreisgebietes. - IN: Die Stadt- und Landkreise in Baden-Württemberg. Der Landkreis Konstanz. Amtliche Kreisbeschreibung, Band I, S. 253-258, Jan Thorbecke Verlag KG., Konstanz.
- /2/ DEUTSCHER WETTERDIENST (1953): Klima-Atlas von Baden-Württemberg. - Bad Kissingen, 75 Karten, 9 Diagramme, 4 + 37 S.
- /3/ DONGUS H. (Bearb.) (1991): Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 187/193 Lindau-Oberstdorf. - Selbstverlag Bundesforschungsanstalt für Landeskunde und Raumordnung, Bonn-Bad Godesberg, 1 Karte der Naturräume, 94 S.
- /4/ GEOLOGISCHES LANDESAMT BADEN-WÜRTTEMBERG (Hrsg.) (1962): Geologische Übersichtskarte von Baden-Württemberg Maßstab 1:200.000. - Landesvermessungsamt Baden-Württemberg, Stuttgart, 4 Kartenblätter.
- /5/ GEOLOGISCHES LANDESAMT BADEN-WÜRTTEMBERG (Hrsg.) (1977): Geologische Karte von Freiburg i. Br. und Umgebung 1:50.000. - Landesvermessungsamt Baden-Württemberg, Stuttgart.
- /6/ GEOLOGISCHES LANDESAMT BADEN-WÜRTTEMBERG (Hrsg.): Geologische Karte Hegau und westlicher Bodensee 1:50.000. - Landesvermessungsamt Baden-Württemberg, Stuttgart.
- /7/ LIEDTKE H. (1984): Namen und Abgrenzungen von Landschaften in der Bundesrepublik Deutschland gemäß der amtlichen Übersichtskarte 1:500.000 (ÜK 500). - Forschungen zur deutschen Landeskunde 222, Trier, 1 Karte 1:1.000.000, 96 S.
- /8/ MEYNEN E., SCHMITHÜSEN J., (Red.) 1954: Naturräumliche Gliederung Deutschlands mit Höhenschichten 1:1.000.000. Westliches Blatt. - Verlag der Bundesanstalt für Landeskunde, 1 Karte.
- /9/ SCHMITHÜSEN J. (Bearb.) (1952): Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 161 Karlsruhe. - Reise- und Verkehrsverlag, Stuttgart, 1 Karte der Naturräume, 24 S.
- /10/ WELLER F. & SCHREIBER K.-F. (Bearb.) unter Mitwirkung von Winter F., Silbereisen R. & Ellenberg H. 1978: Agrarökologische Gliederung des Landes Baden-Württemberg. 1 Karte im Maßstab 1:250000, Stuttgart.

*Thomas Breunig
Institut für Botanik und Landschaftskunde
76275 Ettlingen*

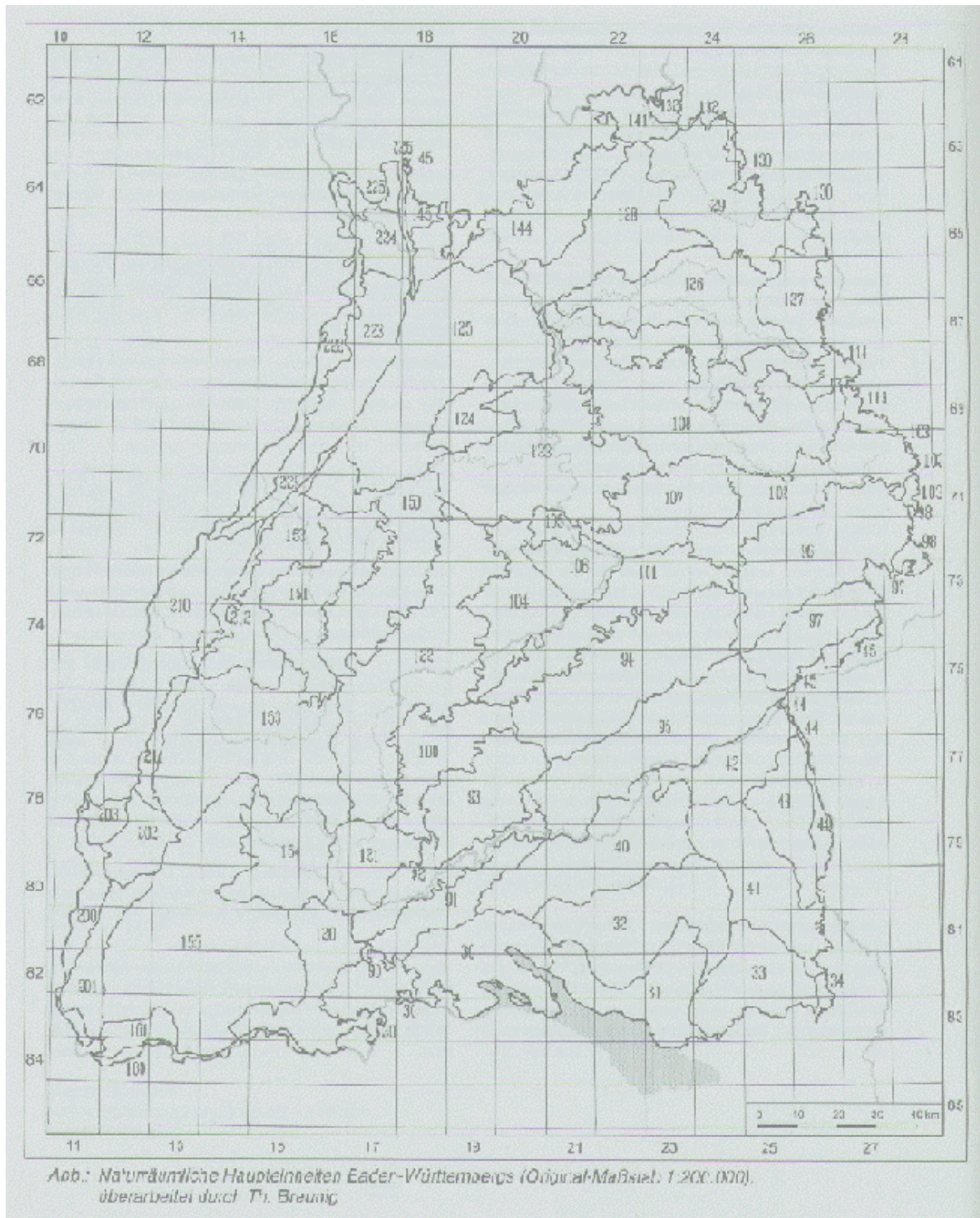


Abb.: Naturräumliche Haupteinheiten Baden-Württembergs (Original-Maßstab 1:200.000), überarbeitet durch Th. Breunig

Report

20 Jahre Stiftung Naturschutzfonds Baden-Württemberg

Viertes Symposium am 16.03.1998

„Nachhaltiger Naturschutz braucht starke Bündnispartner, denn nur eine zukunftsorientierte und engagierte Zusammenarbeit von Land, Kommunen, Landwirtschaft, Natur- und Umweltschutzverbänden ermöglicht es, Landschaftspflege, Biotop- und Artenschutz, großflächig integrierten Naturschutz und Schutzgebietsausweisungen weiter voranzutreiben.“ Dies stellte der Ministerialdirektor im Ministerium Ländlicher Raum, Rainer Arnold, bei der Eröffnung des von der Umweltakademie organisierten 4. Symposiums der Stiftung Naturschutzfonds Baden-Württemberg fest.

Die von der Stiftung in den letzten zwanzig Jahren durchgeführten Maßnahmen könnten sich sehen lassen. Mit über 100 Millionen Mark, wobei darin der Kostenanteil der Projektträger selbst noch nicht berücksichtigt wurde, ermöglichte sie im ganzen Land 1.876 Projekte. Hierbei handelte es sich um konkrete Modellmaßnahmen, die das Miteinander von Naturschutz und Landwirtschaft weiter voranbrachten. Die jeweiligen Modellmaßnahmen wurden so angelegt, daß sie auch auf andere Bereiche übertragen werden konnten und ihnen so eine wichtige Multiplikatorenfunktion zukam. Folgerichtig stellte das Symposium in vier Themenblöcken umsetzungsorientierte Grundlagenuntersuchungen, Modellprojekte von Verbänden, Naturschutzkonzepte und Umsetzungsprojekte sowie erstmals vorbildliche Umsetzungsmaßnahmen bei der Verwendung der Ausgleichsabgabe für nicht rekultivierbare Eingriffe in Natur und Landschaft vor.

Die Stiftung erhält zur dauerhaften Sicherung ihrer Arbeit in erster Linie finanzielle Mittel aus der Ausgleichsabgabe sowie eine jährliche Zuwendung aus dem Landeshaushalt. Während die Mittel aus der Abgabe durchschnittlich im Jahr rund drei Millionen Mark ausmachten, habe das Ministerium Ländlicher Raum in äußerst schwierigen Verhandlungen erreicht, daß eine Festschreibung der Landesmittel bis zum Jahr 1999 in der Höhe von 2,25 Millionen Mark erfolgte.“

*Auszug aus der Pressemitteilung
des MLR vom 16.03.1998 59/98*

Eröffnung und Begrüßung

Dr. Eberhart Heiderich, Stiftung Naturschutzfonds

Claus-Peter Hutter, Akademie für Natur- und Umweltschutz Baden-Württemberg



Die Stiftung Naturschutzfonds Baden-Württemberg - Eine Einrichtung beim Ministerium Ländlicher Raum zur Förderung der Bestrebungen für die Erhaltung der natürlichen Umwelt und der natürlichen Lebensgrundlagen - eine zwanzigjährige Bilanz und Perspektiven

Ministerialdirektor Rainer Arnold, Ministerium Ländlicher Raum Baden-Württemberg

Umsetzungsorientierte Grundlagenuntersuchungen

Diskussionsltg.: Prof.Dr.Reinhard Böker, Universität Hohenheim



Räumlich differenzierte Schutzprioritäten für den Arten- und Biotopschutz in Baden-Württemberg - ein Zielartenkonzept

Prof. Dr. Giselher Kaule, Universität Stuttgart

Umsetzung einer am Strukturwandel in der Landwirtschaft orientierten Gesamtkonzeption der Landschaftspflege in Modellräumen
Dr. Manfred Schmidt, Landesanstalt für Umweltschutz, Karlsruhe

Faunistische Bannwaldforschung in Baden-Württemberg
Dr. Winfried Bücking, Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt, Freiburg

Modellprojekte von Verbänden

Diskussionsltg.: Prof. Dr. K. Reidl, Fachhochschule Nürtingen

Das Internationale Ökofilmfestival
Werner Kobe, Ökofilm Institut e.V., Freiburg

Umsetzung natur- und umweltverträglicher Verkehrskonzepte in der Baden-Württembergischen Bodenseeregion
Franz Leinweber, Naturschutzbund Deutschland, Regionalgeschäftsstelle Bodensee, Überlingen

Leitlinien für die Gestaltung und Pflege ökologischer Parkanlagen
Martin Klatt, Institut für Landschaftsökologie u. Naturschutz, Bühl

Naturschutzkonzepte und Umsetzungsprojekte

Diskussionsleitung: Dr. Dietwald Rohlf, Ministerium Ländlicher Raum Baden-Württemberg



Das Modellprojekt Konstanz
Jörg Dihlmann, Landesanstalt für Entwicklung der Landwirtschaft und der Ländlichen Räume mit Landesstelle für Landwirtschaftliche Marktlehre, Schwäbisch Gmünd

Naturschutzkonzeption „Oberer Hotzenwald“
Dr. Bernd-Jürgen Seitz, Bezirksstelle für Naturschutz und Landschaftspflege, Freiburg

Die Umsetzung des Pflege- und Entwicklungsplans im NSG „Pfrunger-Burgweiler Ried“
Dr. Burkhard Schall, Bezirksstelle für Naturschutz und Landschaftspflege, Tübingen

Modellprojekt „Beschleunigtes Zusammenlegungsverfahren Zaberauen von Meimsheim u. Botenheim“

Harald Buchmann, Bezirksstelle für Naturschutz und Landschaftspflege, Stuttgart

Vorbildliche Umsetzungsmaßnahmen zur Verwendung von Ausgleichsabgaben

Diskussionsleitung: Dr. E. Heiderich, Stiftung Naturschutzfonds



Rahmenkonzeption „Lebensraum Filder“
Eberhard Schweizer, Büro Wiedemann und Schweizer, Stuttgart

Gesamtkonzeption im Heckengäu und Glemswald
Jörg Mauk, Bezirksstelle für Naturschutz und Landschaftspflege, Stuttgart



Fotos im Rahmen des Symposiums Michael Theis, Fachdienst Naturschutz

Gegen eine Schutzgebühr von 20 DM können Sie den **Tagungsband zum 4. Symposium** bei der Stiftung Naturschutzfonds, Kernerplatz 10, 70182 Stuttgart schriftlich bestellen. Der Versand erfolgt voraussichtlich nach der Sommerpause.

27 neue Naturschutzgebiete ausgewiesen

Im Jahr 1997 haben die Regierungspräsidien 27 neue Naturschutzgebiete mit einer Fläche von rund 2.700 ha ausgewiesen. Daneben wurden 5 bestehende Schutzgebietsverordnungen überarbeitet. In 3 Fällen konnten die Gebiete um insgesamt rund 270 ha erweitert werden.

In Baden-Württemberg steht damit eine Fläche von rd. 71.000 ha, das sind fast 2 % der Landesfläche, unter strengem Naturschutz. Im Dezember wurde mit der Ausweisung des kombinierten Natur- und Landschaftsschutzgebietes „Rohrhardsberg-Obere Elz“, in den Landkreisen Emmendingen und Schwarzwald-Baar-Kreis, das 900. Naturschutzgebiet gefeiert. Die Zahl der insgesamt unter Schutz gestellten Gebiete hat sich 1997 schließlich auf 911 erhöht. Trotz dieses Resultats

darf nicht vergessen werden, daß die Natur durch stetig wachsenden Flächenverbrauch und Zersiedelung der Landschaft ständig zurückgedrängt wird. Wurden 1997 am Tag durchschnittlich 8,2 ha unter Naturschutz gestellt, so steht dem ein durchschnittlicher täglicher Flächenverbrauch von 11 ha für Baumaßnahmen gegenüber.

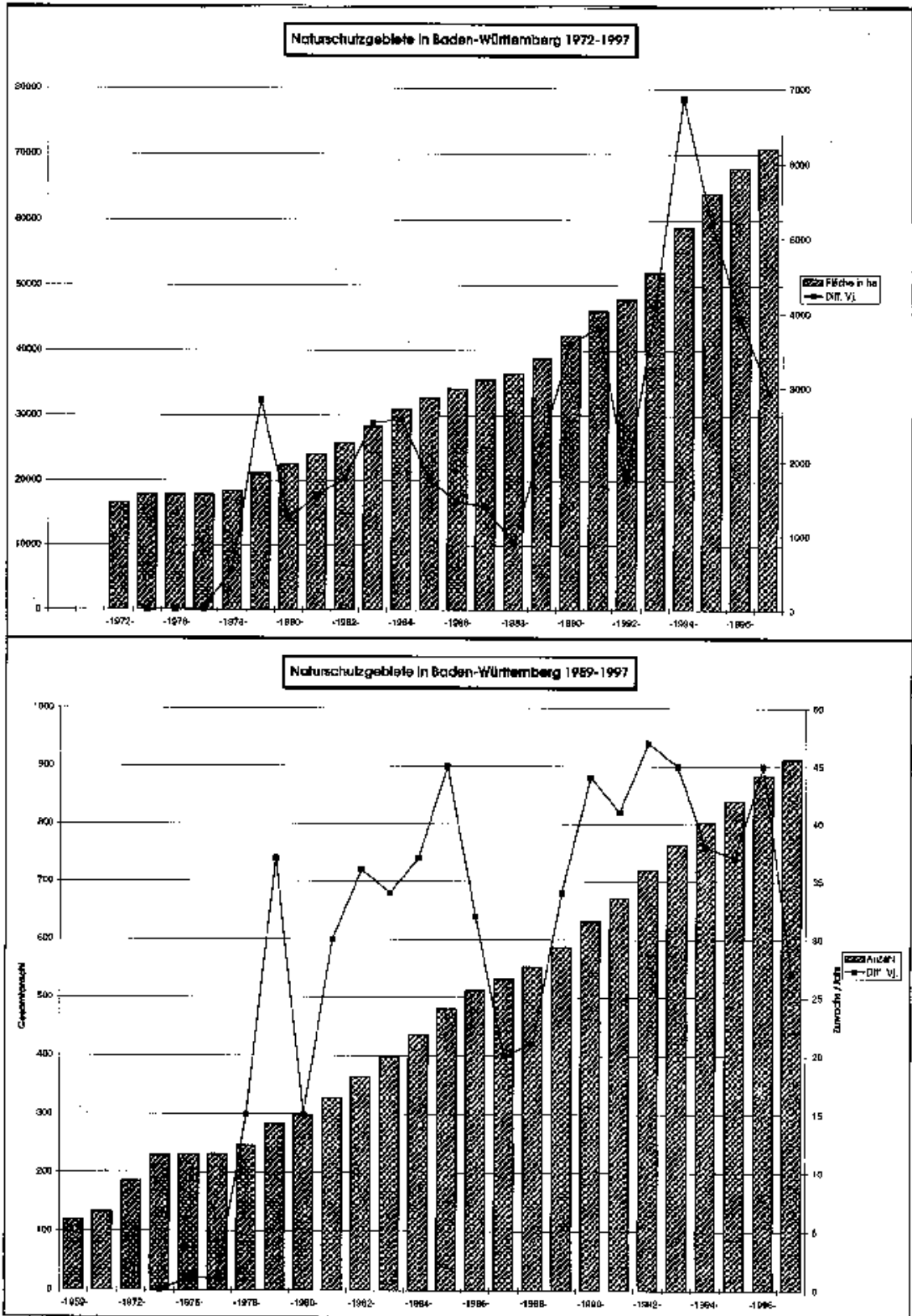
Naturschutzgebiete sollen möglichst ungestörte Lebensräume für bedrohte Tier- und Pflanzenarten sichern. Rund 70 % der gefährdeten Tier- und Pflanzenarten finden dort auf 2 % der Landesfläche einen Lebensraum. Eine Reihe von Arten wie der Schilfrohrsänger oder der Gelbringfalter sind praktisch nur noch in Naturschutzgebieten zu finden.

Es ist daher erforderlich, zusätzliche Strategien zu entwickeln, um die Belange sowohl der Land- und Forstwirtschaft als auch andere Nutzungsanforderungen möglichst auf großflächigem Raum mit dem Naturschutz in Einklang zu bringen. Wichtig ist ein integrierter Ansatz, bei dem die ökologischen Belange berücksichtigt und gleichzeitig eine nachhaltige Landnutzung ermöglicht wird.

Sonja Lempp
Ministerium Ländlicher Raum
Ref. 62

1997 ausgewiesene Naturschutzgebiete - neue Ausweisungen und Überarbeitungen - (Stand: 25.03.1998)

Reg.	Name	Kreis	Größe in ha	VG vom	Erweiterung/Änderung
S	Stausee Stockmühle	OAK	44,1	2/10/97	
	Stammberg	MTK	79,6	8/6/97	Erweiterung um 86,5 ha
	Steinbruch Steinweiler	HÖH	7,3	11/11/97	
	Unteres Sommerhofental	BB	22	11/17/97	
	Neuffene-Hömlle-Jusenberg	ES	48	11/21/97	
	Enzwiese	HN	6,9	12/3/97	
	Kriemhild	HN	4	12/3/97	
Schild	KÜN	3,4	12/15/97		
Summe S	insg. 8, davon neu: 7		216,3		
KA	Betzénbuckel	Enz	-	8/1/97	Verkleinerung
	Un.ares Schwarzbachtal	RNK	40	7/30/97	
	Salzsteiler Horn	FDS	152	7/31/97	
	Mauermer und Barrimentaler Elsenz	RNK	63	12/12/97	
	Wilhelmshäcker (NSG + LSG)	KA	27	12/12/97	
Summe KA	insg. 5, davon neu: 4		382		
TU	Schmalegger und Pflankburger Tobel	HV	229	1/7/97	
	Altweien	TU	28	1/22/97	
	Örchenbachtal (NSG u. LSG)	TU	59	10/9/97	
	Rutachen	RT	-	12/9/97	inhaltl. Änderung
	Argen	FN, RV	296	12/16/97	
Summe TU	insg. 5, davon neu: 4		607		
FR	Eckentfels	QG	32	3/4/97	
	Taubertälchen	EM	1682	4/5/97	Erweiterung um 81 ha
	Kohlenschloch	EM	18	4/5/97	
	Hornspitze auf der Hön	KN	188	8/1/97	Erweiterung um 127 ha
	Prechtaler Schanze-Ecklesberg	EM	230	10/10/97	
	Unterwassermatten	OG	317	10/10/97	
	Bühler Moos	KN	18	10/23/97	
	Braunhaiden-Schlattboden (NSG u. LSG)	WT	57	-	NSG-Verordnung „Beugenhöle“ aufgehoben
	Kiesgrube Weegeratten	LÖ	6,2	11/17/97	
	Katzanbuck-Halde	WT	46	11/6/97	
Rohrhardsberg-Obere Elz (NSG u. LSG)	EM, VS	556	12/18/97		
Wehr am Löss (NSG+LSG)	WT, LÖ	11	11/3/97		
Obere Güll	KN	46	11/30/97		
Rütewies-Scheibenrein	WT	52	12/10/97		
Kostgefäll	EM	448	11/17/97		
Summe FR	insg. 15, davon neu: 12		3707,2		
Summe	insg. 33, davon neu: 27		4911,5		
	davon neue Fläche		3242,9		
* bei kombinierten NSG und LSG nur NSG-Fläche					
vorl. Stand insg.:	NSG insg. 911	Diff. Vj. 27	Fläche in ha 71.185	Diff. Vj. 3.243	



"Bilanz und Zukunft des Vertragsnaturschutzes"

Referat bei der Fachtagung mit den Naturschutzbeauftragten am 18. 02.98

1. Einleitung
2. Pflegeverträge
3. Extensivierungsverträge
4. Bilanz
5. Zukünftige Entwicklung (Pflegeverträge in GA; Kofinanzierung von Pflegeverträgen durch EU nach VO (EWG) 2078/92)

1. Einleitung

Vertragsnaturschutz ist ein bewährtes Instrument des Naturschutzes. Vertragsnaturschutz ist kooperativ, schafft Vertrauen und stärkt das Verständnis der Vertragspartner füreinander. Bestimmte Ziele lassen sich ohne dieses Instrument nur schwer oder überhaupt nicht erreichen.

Vertragsnaturschutz erfolgt in der Regel mit Landwirten als Partnern und beruht auf der Landschaftspflegerichtlinie, deren Fortgeltung 1997 verfügt wurde. Die Richtlinie ist jetzt folgendermaßen zu zitieren: Landschaftspflegerichtlinie vom 18.12.1990 (GABL.1991 S. 145) in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums Ländlicher Raum vom 1.9.1997 (GABL. S. 564)

2. Pflegeverträge

Die wesentlichen Anwendungsbereiche für Vertragsnaturschutz sind zum einen Pflegeverträge für die Pflege von Flächen in Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten, Naturdenkmälern, auf landeseigenen Grundstücken und auf sonstigen, für Naturschutz wichtigen Flächen. Die Pflegemaßnahmen dienen dazu, eine frühere Nutzung, die wegen Unwirtschaftlichkeit aufgegeben wurde, in gleicher oder ähnlicher Weise weiterzuführen, wie zum Beispiel auf Naß- oder Streuwiesen. Oder sie dienen dazu, eine noch vorhandene oder geplante Nutzung zu unterstützen oder vorzubereiten. Dies spielt eine große Rolle auf Wacholderheiden der Schwäbischen Alb und in anderen Naturräumen und auf Besenginster- und Flügelginsterweiden im Schwarzwald. Auf solchen Flächen muß immer wieder entbuscht bzw. enthurstet werden, um Schaf- oder Rinderbeweidung optimal zu ermöglichen.

3. Extensivierungsverträge

Der zweite große Anwendungsbereich des Vertragsnaturschutzes ist die Rückführung der Nut-

zungsintensität auf landwirtschaftlichen Flächen durch freiwillige Extensivierungsverträge.

Räumliche Schwerpunkte sind bei der Extensivierung nach Teil C der Landschaftspflegerichtlinie, für die die Naturschutzbehörden zuständig sind, wiederum die genannten Schutzgebiete und deren Umgebung und im Rahmen der Biotopvernetzung nach Teil E der gleichen Richtlinie, in der Zuständigkeit der Landwirtschaftsverwaltung, Flächen außerhalb der Schutzgebiete. Beides soll sich ergänzen und unterstützen. Inhaltlich geht es um freiwillige Nutzungsbeschränkungen für die Ausgleichszahlungen gewährt werden. Es können auf diese Weise rechtmäßig ausgeübte ordnungsgemäße Nutzungen in Form von Acker oder intensivem Grünland in extensivere Nutzungen bis hin zur Nutzungsaufgabe umgewandelt werden. So lassen sich Verbesserungen beim Artenschutz und beim Biotopschutz erreichen und Schutzziele, die zum Beispiel in Pflegeplänen für Naturschutzgebiete oder in Biotopvernetzungskonzepten festgelegt sind, umsetzen.

Die Ausgleichsleistungen für Landwirte im Rahmen der Extensivierungsverträge werden von der Europäischen Union nach der Förderrichtlinie 2078 von 1992 für "umweltgerechte und den natürlichen Lebensraum schützende landwirtschaftliche Produktionsverfahren" zu 50 % mitfinanziert.

Die EU-Kofinanzierung bringt aber auch zusätzliche Verantwortung und Aufgaben mit sich. Die Stellen, die Extensivierungsverträge abschließen, sind Teil der EU-Zahlstelle in Baden-Württemberg. Sie haben Gewähr dafür zu bieten, daß die Zulässigkeit der Verträge und ihre Übereinstimmung mit den Gemeinschaftsvorschriften vor der Anordnung der Zahlung überprüft werden. Sie haben die Feststellung des Betrages vorzunehmen, der einem Antragsteller in Übereinstimmung mit den Gemeinschaftsvorschriften zu zahlen ist. Außerdem haben sie im Rahmen der vor-Ort-Kontrollen sicherzustellen, daß diese Kontrollen ausreichende Gewähr dafür bieten, daß die Zahlungen in Übereinstimmung mit dem Gemeinschaftsrecht erfolgen.

Bei den Ämtern für Landwirtschaft kommen die Funktionen "Anordnung der Zahlungen" und "Verbuchung der Zahlungen" hinzu.

4. Bilanz

1996 standen für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege rund 33 Mio. DM zur Verfügung. Davon entfallen 6,1 Mio. DM auf die Pflege und Unterhaltung von Schutzgebieten und Biotopschutzflächen durch Landwirte, Maschinenringe und Landschaftspflegeunternehmer. In den weiteren Sachmitteln für Naturschutz in Höhe von über 7 Mio. DM sind zu

einem erheblichen Teil ebenfalls Aufwendungen für Landschaftspflegemaßnahmen und Pflegeverträge enthalten, die von den Bezirksstellen für Naturschutz und Landschaftspflege initiiert und umgesetzt werden. Für den Bereich Extensivierungsverträge im Rahmen des Vertragsnaturschutzes wurden mehr als 7,3 Mio. DM aufgewendet. Diese Mittel kommen überwiegend ebenfalls Landwirten zu Gute, so daß Landwirte 1996 fast die Hälfte der Naturschutzmittel für ihre Leistungen erhielten.

Im Jahre 1997 kamen rd. 22,2 Mio DM der Landwirtschaft zugute; 17,2 Mio für Landschaftspflege und Extensivierung nach Teil C und 5 Mio für Extensivierung nach Teil E.

1997 erfolgte eine verfahrensmäßige Umstellung der Auszahlung der Ausgleichsleistung bei den Extensivierungsverträgen nach Teil C.

Die Auszahlung muß von den Vertragspartnern mit dem sogenannten "Gemeinsamen Antrag" angefordert werden. Über den "Gemeinsamen Antrag" stellen die Landwirte in Baden-Württemberg in konzentrierter und zusammengefaßter Form für alle wesentlichen Flächenförderprogramme im Land ihren jährlichen Förderantrag. Für die Landwirte bedeutet es gleichermaßen eine Vereinfachung wie auch eine Entbürokratisierung, wenn sie die jährlich erforderliche Auszahlungsanforderung bei ihren Verträgen nach der Landschaftspflegerichtlinie über diesen "Gemeinsamen Antrag" stellen können, und die Verwaltung hat dadurch die Möglichkeit, den von der EU streng geforderten Grundstücksabgleich hinsichtlich eventueller unzulässiger Doppelförderung durchzuführen.

Die Auszahlung erfolgte 1997 für Verträge nach Teil C der Landschaftspflegerichtlinie erstmals zentral durch das Landesamt für Flurneuordnung und Landentwicklung in Kornwestheim. Diese Umstellung im letzten Jahr hat einen zum Teil sehr großen zusätzlichen Arbeitsaufwand erfordert.

Die Zahl der Extensivierungsverträge betrug für 1997 bei Teil C 3215 und bei Teil E 3508, insgesamt waren es 6723.

Die beigefügte Aufstellung gibt nach einer vorläufigen Auswertung einen Überblick über die unter Vertrag stehenden Flächen in den einzelnen Extensivierungsgruppen nach der Landschaftspflegerichtlinie im Teil C und Teil E zusammen.

5. Zukünftige Entwicklung

Der Vertragsnaturschutz hat weiterhin hohe Priorität. Für 1998 wird die verfahrensmäßige Abwicklung der Extensivierungsverträge über den gemeinsamen Antrag selbstverständlich beibehalten. Sie hat sich ohne

Zweifel bewährt, wenn es auch hie und da gewisse Anfangsschwierigkeiten gab.

Für die Verlängerung der 1997 ausgelaufenen Verträge standen die erforderlichen Verpflichtungsermächtigungen bereit.

Die bestehenden vertraglichen Vereinbarungen werden eingehalten. Diese Aussage ist nach dem Haushaltsplan für 1998/99 zu machen. Eine Ausweitung des Vertragsnaturschutzes ist jedoch nicht möglich, so sehr sie an verschiedenen Stellen notwendig und wünschenswert wäre.

Maßnahme	Flurbilanzstufe	in ha
1.1 Nutzungsaufgabe von Ackerland	1	722,41
	2	553,49
	3	75,44
	4	12,29
1.2 Nutzungsaufgabe von Grünland	1	151,12
	2	174,52
	3	21,99
	4	13,20
2.1 extensivste Grünlandnutzung von Acker	1	536,59
	2	699,46
	3	131,75
	4	12,50
2.2 extensivste Grünlandnutzung von Grünland	1	1096,84
	2	2090,14
	3	1227,66
	4	95,66
3.1 extensive Grünlandnutzung von Acker	1	435,96
	2	428,98
	3	39,95
	4	4,50
3.2 extensive Grünlandnutzung von Grünland	1	1014,33
	2	115,74
	3	810,93
	4	59,76
4. extensive Ackernutzung	1	106,43
	2	189,17
	3	83,99
	4	6,35
	Fläche	zus. 11.911,25

*Dr. Helmut Wagner
Ministerium Ländlicher Raum
Ref. 64*

Kurz berichtet

Neue Methode zur Erfassung des Naturzustands

Über den Zustand von Natur und Landschaft sollen in Deutschland künftig genaue und verlässliche Aussagen möglich werden. Die Informationen sollen vor allem dem Erhalt der biologischen Artenvielfalt dienen. Eine neue Erhebungsmethode, die sogenannte ökologische Flächenstichprobe, liefert dafür repräsentative Daten.

Konzept und erste Ergebnisse wurden am 3. Februar 1998 in Bonn vom Statistischen Bundesamt, dem Bundesumweltministerium und dem Bundesamt für Naturschutz vorgestellt. Auch über den Zustand der rund 500 Biotoptypen, die es in Deutschland gibt, soll genau Aufschluß gewonnen werden. Mehr als zwei Drittel davon gelten als gefährdet.

Bonn, dpa 4041

Der Huflattich - eine frühblühende, alte Heilpflanze

Bei genauerer Untersuchung des lateinischen Namens für den Huflattich - *Tussilago farfara* - läßt sich die uralte Verwendung der Pflanze als Hustenmittel gut ableiten. So steht „tussis“ für Husten. „Farfara“ ist die Zusammenziehung der beiden Worte „far - Mehl“ und „ferre - tragen“ und bezieht sich auf die weißlich-filzige, mehlig erscheinende Behaarung der Blätter,



Zeichnung: P. Hornoff
Landesanstalt für Umweltschutz
Ref. 24

die auch zur Bezeichnung „Wollenkraut“ oder „Mehlplätschen“ führte. Der Huflattich ist einer der ersten Frühjahrsblüher von Februar bis April. Er wächst auf feuchten, lehmigen, kalkhaltigen Böden, an Wegrändern, Rutschhängen, in Kiesgruben, Baugruben, Erdhäufen, von der Ebene bis in die Alpen. Es wird ihm nachgesagt, er sei die einzige Pflanze, die selbst auf reiner Braunkohle gedeihen kann. In intensivem Gelb leuchten die zahlreichen weiblichen Zungenblüten am Rande, die männlichen Röhrenblüten im Innern des Blütenkörbchens; daher oft auch „Butterblume“ oder „Erdkrone“ genannt.

Die Blätter des Huflattichs sind herzförmig-rundlich, spitz gezähnt und erscheinen erst nach der Blüte. Die auch an ein Pferdehuf erinnernde Blattform führte zum Namen „Hufblatt“ oder „Huflattich“.

Tussilago farfara ist weit verbreitet über ganz Nord- und Mitteleurasien und das nördliche Mittelmeergebiet. Er stellt eigentlich keine Besonderheit unserer Flora dar, ist weder geschützt noch Rote-Liste-Art, erfreut aber als „Frühaufsteher des Frühlings“ mit dem hellen Gelb nicht nur uns Menschen, sondern versorgt die ersten aktiven Insekten im zeitigen Frühjahr mit Nahrung. Die Pflanze ist wichtige Pollenquelle für einige Frühjahrsbienen. Knapp über ein Dutzend Wildbienenarten, insbesondere Sandbienen, Furchenbienen, natürlich auch die Honigbiene, suchen die sich nur bei Sonnenschein öffnenden Blüten auf. Auch die ersten Fliegen, Schwebfliegen und Käfer des Jahres besuchen die Blüten. Später sorgt der Wind für die Verbreitung der Samen.

Der Huflattich gehört sicherlich zu den ältesten verwendeten Heilpflanzen. Mit seinen verschiedenen Inhaltsstoffen, Schleimstoffen, Bitter- und Gerbstoffen, Gallussäuren sowie vielen salpetersauer Salzen, wirkt der Huflattich entzündungshemmend. Darüber hinaus ist er krampf- und schleimlösend bei Erkrankungen der Atemwege, zähem Husten, Luftröhren- und Bronchialkatarrh. Wegen einer ganz bestimmten Inhaltsstoffgruppe - den sogenannten Pyrroli-zidin-Alkaloiden (PA) - war Huflattich Anfang der 90er Jahre in die Kritik geraten und wurde zur inneren Anwendung nicht mehr angeboten. Wie der Deutschen Apotheker Zeitung vom 6.11.1997 zu entnehmen ist, gibt es, als Folge eines 5-jährigen Forschungsprojekts der Universitäten Wien und Bonn, züchterisch selektierte PA-freie Huflattichpflanzen, die nunmehr angebaut, geerntet und als Pflanzensaft wieder angeboten werden.

Dr. Jürgen Schedler
Bezirksstelle für Naturschutz
und Landschaftspflege Stuttgart

Literatur zur Arbeitshilfe

70 Jahre Naturschutz in Baden Aus der Geschichte der BNL Karlsruhe

Die Geschichte der Bezirksstelle für Naturschutz und Landschaftspflege Karlsruhe und andere Beiträge zur Geschichte des nordbadischen Naturschutzes sind erschienen als kleine Reihe in den „Carolinea“ des Staatlichen Museums für Naturkunde in Karlsruhe.

Sonderdrucke sind bei der BNL-Karlsruhe, Kriegsstraße 5a, 76137 Karlsruhe, erhältlich.

Reinhard Wolf

Umweltstandards in Städten, Gemeinden und Kreisen. Checkli- sten als Arbeitshilfe für die Um- setzung von Umweltstandards.

Herausgeber: Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)

Bezug: BUND-Naturschutzzentrum
Möggingen, Mühlbachstraße 2,
78315 Radolfzell-Möggingen

Preis: 10,00 DM

Das Pfrunger Ried

Entstehung und Ökologie eines oberschwäbischen Feuchtgebiets von Lothar Zier

In der Reihe Führer durch Natur- und Landschaftsschutzgebiete Baden-Württembergs (1. Auflage herausgegeben von der LfU 1985) wurden Anfang des Jahres die zweite korrigierte und erweiterte Auflage vom Schwäbischen Heimatbund Stuttgart herausgegeben. Der Schwäbische Heimatbund ist Träger des Naturschutzzentrums Pfrunger-Burgweiler-Ried in Wilhelmsdorf. Der Nachdruck wurde vom Landkreis Ravensburg finanziell unterstützt.

Bezugsadresse:

Naturschutz-Zentrum Pfrunger-Burgweiler-Ried
Riedweg 3, 88277 Wilhelmsdorf, Tel.: 07503-739,
Fax: 07503-91495 und
Schwäbischer Heimatbund,
Weberstr. 2, 70182 Stuttgart,
Tel. 0711-23940, Fax: 0711-2394244

Umweltgerecht erzeugte Lebensmit- tel in der Produktvermarktung

Regional bzw. biologisch erzeugte Agrarprodukte finden immer mehr Zuspruch. Das gewachsene Bewußtsein der Verbraucher für gesunde und qualitativ hochwertige Lebensmittel hat zu einem regelrechten Boom an regionalen Bauernmärkten und regionalen Speisekarten oder etwa Umstellungen auf Biokost in Großkantinen geführt. Andererseits existieren noch deutliche Lücken für einen gut funktionierenden Absatz der umweltfreundlich erzeugten Agrarprodukte. Ausgehend von dieser aktuellen Situation zeigt die neue Veröffentlichung auf, wie ein Absatzkanal für die Biokost entstehen kann. Dabei wird anhand der äußerst guten Erfahrungen des österreichischen Bio-Lebensmittelmarktes aufgeführt, daß etwa der ökologische Landbau unter den Landwirten durchaus einen Anteil von nahezu 50 % erreicht hat.

Wissenschaftlich und pragmatisch ausgerichtete Beiträge beleuchten die Verbindung zwischen Landschaft, Agrarprodukt und Tourismusbranche. Damit nimmt sich der Band den bisher kaum beleuchteten Verknüpfungen bzw. Schnittfeldern von Landwirtschaft, Landschaft, Agrarprodukt und Fremdenverkehr an. Ergänzt ist der aus einer bundesweiten und von der Deutschen Bundesstiftung Umwelt geförderten Fachtagung heraus entstandene Band durch richtungsweisende Erklärungen (u.a. Manifest „Gourmets for Nature“ der Europäischen Union der Spitzenköche). Der über 200 Seiten umfassende und farbig illustrierte Band versteht sich als Wegweiser und Impulsgeber auf dem Weg zu einer nachhaltigen Lebensmittelproduktion, bei der vor allem kurze Wege und regionale Ökonomie im Mittelpunkt stehen.

Akademie für Natur- und Umweltschutz Bad.-Württ. (1997): Umweltgerecht erzeugte Lebensmittel in der Produktvermarktung. Eine Orientierungshilfe zur Vernetzung nachhaltiger Landwirtschaft, Lebensmittelhandel und Tourismusbranche. - Beiträge der Akademie, Band 24. 208 Seiten. ISBN 3-93 1552-07-1. DM 10,-. Erhältlich im Buchhandel oder beim Verein der Freunde und Förderer der Akademie, Bahnhofstr. 35, 71638 Ludwigsburg



Kopfweiden - Kulturgeschichte und Bedeutung der Kopfweiden in Südwestdeutschland

Ministerialdirektor Rainer Arnold vom Ministerium Ländlicher Raum charakterisierte das Buch KOPFWEIDEN bei der Buchpräsentation in Vaihingen-Roßwag am 31.03.1998 in der Reihe der Beihefte zu den Veröffentlichungen für Naturschutz und Landschaftspflege in Baden-Württemberg, als „naturschutzfachlichen Leckerbissen“.

1993 hatte die Naturschutzverwaltung die Universität Hohenheim beauftragt, „Möglichkeiten und Grenzen der Erhaltung und Förderung von Kopfweiden in Baden-Württemberg“ zu untersuchen. Hierfür stellte das Land 135.000 DM zur Verfügung. Die Ergebnisse der ökonomischen und ökologischen Bewertung der Kopfweidenbestände wurden jetzt als Buchpublikation in der Reihe der Beihefte der Landesanstalt für Umweltschutz herausgegeben. Die Autoren Professor Dr. Werner Konold und Dipl.-Ing.-agr. Bettina Braun beschreiben unter dem Leitgedanken „Vom Wissen zum Handeln“ in sechs Kapiteln die Biologie, Kulturgeschichte, die ökologische Bedeutung und Verbreitung sowie die Gefährdungsfaktoren und Maßnahmen zum Erhalt dieses Biotoptypes Kopfweiden in der gewachsenen Kulturlandschaft. Mit einem Zuschuß von 50.000 Mark hat die Stiftung Naturschutzfonds dieses Werk erst ermöglicht.



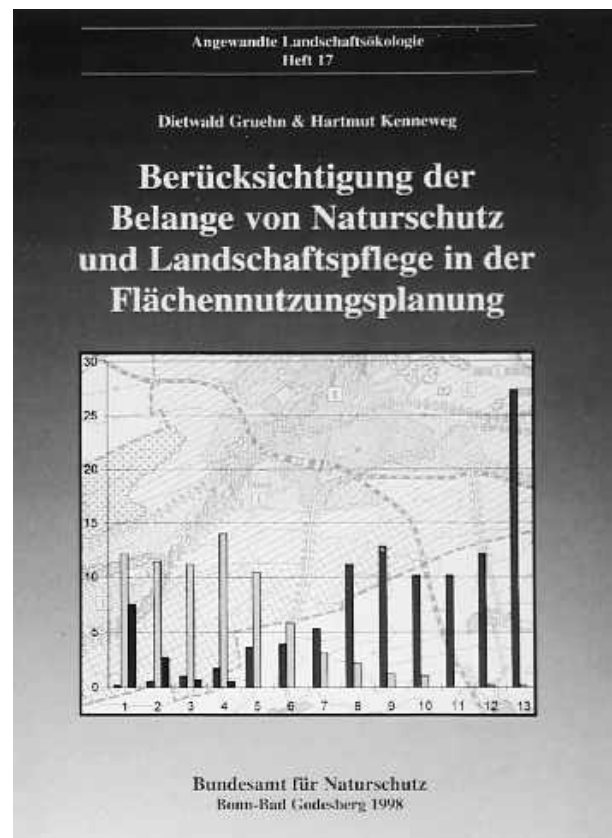
Hinweis: Das Buch „Kopfweiden - Kulturgeschichte und Bedeutung der Kopfweiden in Südwestdeutschland“ (ISBN 3-929366-30-4) von Bettina Braun und Werner Konold, Verlag Regionalkultur kann für 32 DM im Buchhandel oder direkt beim Verlag Regionalkultur, Stettfelderstr. 11, 76698 Ubstadt-Weiher bezogen werden.

Auszug der Pressemitteilung 73/98 des MLR vom 31.03.1998

Berücksichtigung der Belange von Naturschutz und Landschaftspflege in der Flächennutzungsplanung

Die hier vorgestellte Arbeit beinhaltet die Ergebnisse eines Forschungsvorhabens, in dem erstmals auf breiter und repräsentativer Basis für die gesamte Bundesrepublik untersucht wurde, inwieweit die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege in der Flächennutzungsplanung Berücksichtigung finden.

Festgestellt wurde auch, daß ein deutlicher Einfluß vorhandener, vor allem guter Landschaftspläne auf die Berücksichtigung der Naturschutzziele in den Flächennutzungsplänen gegeben ist.



D. Gruehn/H. Kenneweg: Berücksichtigung der Belange von Naturschutz und Landschaftspflege in der Flächennutzungsplanung.

Bonn-Bad Godesberg 1998. 528 Seiten. Broschiert DM 39,80

Auflieferung: BfN-Schriftenvertrieb im Landwirtschaftsverlag GmbH, 48084 Münster,
Bestellung per Telefon: 025 01/8 01-300,
per Fax: 025 01/8 01-801

Veranstaltungen und Kalender

Akademie für Natur- und Umweltschutz - Jahresprogramm 1998 -

zu beziehen bei der Akademie für Natur- und Umweltschutz beim Ministerium für Umwelt und Verkehr Baden-Württemberg, Postfach 10 34 39, 70029 Stuttgart

Seminare

„Perspektiven naturverträglicher Grünlandbewirtschaftung“

Termin: **17.06.1998**
Ort: Singen

Seminar in Zusammenarbeit mit dem Naturschutzbund Deutschland (NABU) und dem Institut für Landschaftsökologie und Naturschutz (ILN) Singen

„Novelliertes Artenschutzrecht“

Termin: **16.07.1998**
Ort: Tübingen

Seminar der Umweltakademie und des Ministeriums Ländlicher Raum. Anmeldung bei der Akademie

Ausstellungen

„Alle Vögel sind schon da“

Termin: **18.03.1998 - 07.06.1998**
Ort: Staatliches Museum für Naturkunde Karlsruhe
Museum am Friedrichsplatz
Erbprinzenstr. 13
76133 Karlsruhe
Veranstalter: BBN, Konstantinstr. 110, 53179 Bonn

„Steine im Fluß“ - Eine Ausstellung zum Anfassen

Termin: verlängert bis 14.06.98
Ort: Staatliches Museum für Naturkunde Stuttgart in Zusammenarbeit mit Industrieverband Steine und Erden (ISTE) BW

Staatliches Museum für Naturkunde
Rosenstein 1
70191 Stuttgart
Katalog zur Ausstellung: 24,00 DM
Kinderkatalog: 8,00 DM

„Kulturlandschaft im Wandel“

Fotografischer Nachlaß von Hans Schwenkel
Termin: **03.08. - 13.09.1998**
Ort: Beuron
Veranstalter: Naturschutzzentrum Obere Donau

Tagungen

Internationale Seenfachtagung „Aktionsprogramm zur Sanierung oberschwäbischer Seen“

Termin: 23. - 24.06.1998
Ort: Kultur- und Kongreßzentrum Weingarten
Veranstalter: Landratsamt Ravensburg
Tel. 0751/85610
Siehe auch Beitrag in der Rubrik „Beispiele“

Der Traum von der Wildnis Auf der Spur eines zivilisatorischen Gegenbildes

Termin: 19. - 21. Juni 1998
Ort: Bad Herrenalb
Evangelische Akademie Baden

Die Natur und unser Bild von ihr sind nicht voneinander zu trennen. Umso wichtiger ist es, „Wildnis“ und „Kultur“ nicht als Gegensätze, sondern komplementär zu verstehen. Die Chancen und Möglichkeiten, die sich aus der Debatte um die „Wildnis“ für ein anderes Naturverhältnis ergeben, sollen auf der Tagung mit Naturschützern und Förstern, Philosophen und Psychotherapeuten erörtert werden.

Programm:

Freitag, 19. Juni 1998 (19.30 h)
Die Wüste lebt
Das Wilde in der Zivilisation
Ulrich Land, freier Autor, Hattingen

Samstag, 20. Juni 1998

Wildnis oder biologische Nachhaltigkeit?
Welche Natur soll uns umgeben?
Wilhelm Bode, Bundesfachausschuß Landnutzung des Naturschutzbunds Deutschland (NABU), St. Ingbert

Schutzgebiete im Wald
Wildnis für die biologische Vielfalt in Deutschland
Christoph Heinrich, Referent für Naturschutz beim NABU, Bonn

Innere Wildnis - äußere Wildnis
Naturerfahrung nach dem Analogieprinzip
Dr. Philipp Thomas, Philosoph, Theologe, Biologe, Heidelberg

Exkursion und Übungen
Den Körper spüren - die Natur spüren
mit Dr. Philipp Thomas

Das Wilde als Heilsames und Zerstörerisches
Streiflichter aus der Psychoanalyse
Gert Sauer, Pfarrer und Psychoanalytiker, Freiburg

Das Lied der Schöpfung
 Klänge aus der Natur
 Lichtspur
 Eine besondere Nachtwanderung

Sonntag, 21. Juni 1998

Kannst du den Leviatan fangen mit der Angel
(Hiob 40,25) Gottesdienst mit Pfarrer Klaus Nagorni

Wildnis und Kultur
Antropologische Einsichten und umweltpädagogische Perspektiven
Dr. Josef Heringer, Bayerische Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege, Lauf
Schlußgespräch

Anmeldeschluß: **13. Juni 1998**

Anfragen richten Sie bitte an die
Evangelische Akademie Baden,
Sekretariat Frau Kletti, Postfach 22 69, 76010 Karlsruhe, Tel. (0721) 9175-356, Fax: (0721) 9175-350

Tagungsort: Evangelische Akademie Baden, Dobler Str. 51, 76332 Bad Herrenalb, Tel. 07083/9280.



Kulturlandschaftspreis 1998
Bewahren, Schützen und Pflegen im Einklang mit der Natur

Veranstalter: **Schwäbischer Heimatbund und Sparkassen-Finanzgruppe Stuttgart,**
Tel. 0711/2 39 42-0, Telefax 0711/239 42-44

Der seit 1991 vom Schwäbischen Heimatbund verliehene Kulturlandschaftspreis wird seit 1995 in Zusammenarbeit mit dem Württembergischen Sparkassen- und Giroverband vergeben. Die Sparkassen-Stiftung Umweltschutz unterstützt den Kulturlandschaftspreis finanziell und stellt in dieser Partnerschaft ein Preisgeld in Höhe von DM 21.000,- zur Verfügung. Mit diesem Preisgeld, das aufgeteilt werden kann, wird privates Engagement gefördert und unterstützt.

Mit dem Kulturlandschaftspreis sollen herausragende Verdienste um die Erhaltung, Pflege und Wiederherstellung von Kulturlandschaften gewürdigt werden.

Die **Vorschläge** sind darzustellen, möglichst mit Fotos zu veranschaulichen und bis zum **31. Mai 1998 einzusenden an: Schwäbischer Heimatbund, Weberstraße 2, 70182 Stuttgart,**

Telefon 0711/2 39 42-0, Telefax 0711/2 39 42-44

Den **Preis** erhalten:

Eigentümer, Einzelpersonen oder Gruppen, die eine Kulturlandschaft betreuen, wobei der Vorschlag von jedermann eingereicht werden kann. Private Maßnahmen werden Aktionen öffentlicher Institutionen in der Regel vorgezogen. Die Bewerbung muß aus dem Vereinsgebiet des Schwäbischen Heimatbundes, also den ehemals württembergischen oder hohenzollerischen Landesteilen einschließlich der angrenzenden Gebiete, kommen. Über die Verleihung entscheidet eine Jury; der Preis wird in einer öffentlichen Veranstaltung übergeben.



Verzeichnis von Fachstellen und der Beauftragten für Naturschutz

Landesanstalt für Umweltschutz Baden- Württemberg (LfU) - Abteilung 2; - Ökologie, Boden- und Naturschutz -

Postfach 21 07 52, 76157 Karlsruhe,
Griesbachstr. 1-3, 76185 Karlsruhe,

Tel. 0721 / 983-1423
Fax 0721 / 983-1414

Abteilungsleiter

KRAHL, Winfried, Dr.; Abteilungsdirektor -1424

Stellvertreter

SCHMID, Ernst Ltd. BD -1564

Vorzimmer

MÜLLER, Maria; VA'e -1423
WEINAND, Mechthild; VA'e -1463

Referat 21 - Konzeptentwicklung, Forschungs- transfer

FRANKE, Werner; Gdir -1465
HÖPKER, Kai-Achim, Dr.; OBiolR -1469
KOHM, Jürgen; OGR -1446
MÜLLER, Maria; VA'e (Vz) -1423
OELSNER, Gerhard; WA -1406
REIMANN, Alfred; GR -1290
SPLETT, Gisela; WA'e -1450

Referat 22 - Bodenschutz

SCHMID, Ernst; Ltd.BD -1564

Sachgebiet 22.1 - Bodenüberwachung und -bewertung

SCHÖTTLE, Manfred, Dr.; HKons -1559
HARTIG, Heinrich; TA -1558
KOHL, Raimond; Kons -1557
NÖLTNER, Thomas, Dr.; Kons -1568
WELLER, Klaus; TA -1558

Sachgebiet 22.2 - Bodenbewirtschaftung

WOLF, Dieter; OKons -1560
KÜHL, Heinz-Otto; LA -1566
KESSLER, Michael; TA -1637
LEHLE, Manfred; Kons -1563
NAGEL, Thomas; TA -1562
SCHWEIKLE, Volker, Dr.; OKons -1561

Referat 23 - Biologische Umweltbeobachtung

BREITENSTEIN, Alexander, Dr.; Ltd.ChD -1593

Sachgebiet 23.1 - Ökosystemare Umweltbewertung

KREIMES, Kurt; OBiolR -1222
BAUMANN, Ruth; TA'e -1419
MAYER, Thomas; Okons -1422
MARTEN, Michael, Dr.; BiolR -1309
RATHKENS, Kai; Kons -1279
STRAUB, Peter; WA -1635
v.D. TRENK, Theo, Dr.; OChemR -1317
UMLAUFF-ZIMMERMANN,
Rosemarie, Dr.; OBiolR'in -1542
WILDENMANN, Kurt; TA -1419

Sachgebiet 23.2 - Biologisches Monitoring und Da- tendienst

BREITENSTEIN, Alexander, Dr.; Ltd.ChD -1593

ANSELMANT, Edeltraud; TA'e -1597
DAO-TRONG, Thi-Tam; TA'e -1589
DEVENTER, Karin; WA'e -1592
DRESEL, Elke; TA'e -1596
KITT, Lothar; TA -1587
LANG, Susanne; TA'e -1595
MEYER-JETTER, Gudrun; TA'e -1597
ROSH, Klaus; TA -1591
VOLK-LATCHIN, Dagmar; TA'e -1595
WOLF-WALTER, Jutta; TA'e -1597
ZIPPERLE, Jürgen, Dr.; WA -1590

Referat 24 - Artenschutz, Fachdienst Naturschutz

HEINZMANN, Roland; HKons -1470

Sachgebiet 24.1 - Artenschutz

HARMS, Karl Hermann, Dr.; HKons-1394
LINNENBACH, Michael, Dr.; WA -1577
OPPELT, Astrid; WA'e -1282
VITALE, Elisabetha; TA'e -1466
WAITZMANN, Michael, Dr.; WA -1453

Sachgebiet 24.2 - Fachdienst Naturschutz

THEIS, Michael; OKons -1204
ANTESBERGER, Claudia; TA'e -1420
HORNOFF, Pamela; TA'e -1497
STEINMETZ, Reiner; TA -1285
NN, hD -
NN, gD -
NN, gD -

Referat 25 - Flächenschutz, Landschaftsplanung und -pflege

MARX, Jürgen, Dr.; HKons -1454

Sachgebiet 25.1 - Landschaftsplanung

AMANN, Eugen, Dr.; FD -1271

HAUSSMANN, Andreas; LA -1274

STEHLE, Hubert; OFR -1277

WALTER, Erich; TA -1355

Sachgebiet 25.2 - Flächenschutz, Landschaftspflege

SCHMIDT, Manfred, Dr.; BiolD -1270

ALBINGER, Gerhard, Dr.; WA -1367

BEIL, Klaus-Peter; TA -1548

GERSTNER, Herbert LA -1259

GRÖNITZ, Wolfram; TA -1281

HÖLL, Norbert, OBiolR -1284

KATZMAREK, Renata; TA'e -1484

KUSCH, Hans-Martin; TA -1452

MAHR, Gudrun; TA'e -1287

MURMANN-KRISTEN,

Luise, Dr.; OBiolR'in -1289

ROSSI, Gisela; VA'e -1287

(2282)

SCHELKLE, Elmar; WA -1273

SCHENKEL, Gerold; OKons (von BNL-KA) -1293

SIEPE, Armin, Dr.; WA -1337

ZELESNY, Helmuth, Dr.; OKons (abgeordnet zu MLR)

Regierungsbezirk Stuttgart

Bezirksstelle für Naturschutz und Landschaftspflege Stuttgart

Ruppmannstr. 21, 70565 Stuttgart (Vaihingen)

07 11 / 904-3438 Fax 0711 / 904-3459

Leiter

WOLF, Reinhard; [Dipl.-Geograph], Landeskonservator

0711 / 904-34 37

Stellvertreter

SCHEDLER, Jürgen, Dr.; [Dipl.-Biologe], Hauptkonservator

0711 / 904-34 36

Verwaltungsleiter

KOTSCHNER, Wolfgang; [Dipl.-Verwaltungswirt (FH)]

Reg.-Amtmann

0711 / 904-34 43

Sekretariat (Vorzimmer)

THALHEIMER, Christa; Angestellte

0711 / 904-34 38

Weitere Mitarbeiter

BUCHMANN, Harald; Techn. Angestellter

0711 / 904-34 44

DEPNER, Ingo; [Dipl.-Ing. (FH) Landespflege]

Landw.-Amtmann

0711 / 904-34 47

GEISLER-RAITH, Renate; Angestellte

0711 / 904-34 39

HETTICH, Gerhard; [Dipl.-Geograph], Wiss. Angestellter

0711 / 904-34 45

JÄGER, Oswald; [Dipl.-Biologe], Oberkonservator

0711 / 904-34 28

KLOTZ, Erich; [Dipl.-Rechtspfl. (FH)], Amtsrat

0711 / 904-34 30

KÜSTER, Raymund; [Dipl.-Biologe], Konservator

0711 / 904-34 25

MASER, Jürgen; [Dipl.-Ing. agr.], Wiss. Angestellter

0711 / 904-34 29

MAUK, Jürgen; [Dipl.-Ing. Landespflege], Oberkonservator

0711 / 904-34 41

NOTHDURFT, Arno; [Gärtnermeister], Techn. Angestellter

0711 / 904-34 48

NÜRK, Günter; [Landschaftsarchitekt], Wiss. Angestellter

0711 / 904-34 35

REINÖHL, Heinz; [Dipl.-Agrarbiologe], Oberkonservator

0711 / 904-34 31

RIEXINGER, Wolf-Dieter; [Dipl.-Ing. (FH) Landespflege],
 Techn. Angestellter
 0711 / 904-34 21
 SCHREIBER, Mario; [Vermessungstechniker], Techn.
 Angestellter
 0711 / 904-34 42
 SCHULDES, Helga; [Dipl.-Biologin], Konservatorin
 0711 / 904-34 34
 STEINMETZ, Manfred; Dr., [Dipl.-Geograph], Techn.
 Angestellter
 0711 / 904-34 32
 TRAUB, Volker; [Forstwirt], Techn. Angestellter,
 0711 / 904-34 33

Beauftragte für Naturschutz und Landschaftspflege in den Kreisen

Böblingen

ERBACHER, Josef; Forstdirektor i. R.,
 Schönbuchstr. 51, 72135 Dettenhausen
 0 71 57 / 66 527
 GONSER, Hans, Dr.; Forstdirektor i. R.,
 Stuttgarter Str. 123, 71229 Leonberg
 0 71 52 / 24 911
 WIEDMANN, Walter; Forstdirektor, Staatl. Forstamt,
 Burghaldenstr. 45, 71065 Sindelfingen
 0 70 31 / 953-931 Fax 0 70 31 / 953-940

Esslingen

ENZELBERGER, Karl; Landwirt, Oberleutnant a.D.,
 Breitestr. 38, 73669 Lichtenwald/Hegenlohe
 0 71 53 / 49 537
 HAUCK, Ulrich; Forstdirektor, Staatl. Forstamt,
 Schloßplatz 9, 73230 Kirchheim unter Teck
 0 70 21 / 970-740
 KAGELMACHER, Knut; Dipl.-Agraringenieur,
 Färberstr. 8, 73240 Wendlingen a.N.
 0711 / 459-2375 (privat) 0 70 24 / 78 30
 NITTINGER, Hilde, Dr.; Oberbiologierätin,
 Lauxweg 1, 70619 Stuttgart
 0711 / 5402-138 (privat) 0711 / 44 16 304
 SCHMIDER, Friedhelm, Dr.; Dipl.-Agrarbiologe,
 Martin-Greif-Str. 8, 67345 Römersberg
 0 621/602-74 55 (privat) 0 62 32 / 82 068
 SCHÜLE, Hanns-Karl; Vermessungsdirektor,
 Jesinger Str. 22, 73230 Kirchheim unter Teck
 0 70 21 / 97 07 230 (privat) 0 70 21 / 45 670

Göppingen

BILGER, Werner; Studiendirektor i. R.,
 Hölderlinstr. 12, 73072 Donzdorf-Reichenbach
 0 71 62 / 21 94 8
 BRÜHL, Jörg; Färbereitechniker,
 Syrlinstr. 13, 73079 Süßen
 0 71 62 / 40 22 92 (privat) 0 71 62 / 5907
 EMBERGER, Herbert; Prokurist i. R.,
 Kolpingweg 4, 73079 Süßen
 0 71 62 / 71 45

FISCHER, Klaus, Dr.; Forstdirektor, Staatl. Forstamt,
 Nördl. Ringstr. 165, 73033 Göppingen
 0 71 61 / 92 73 11 Fax 0 71 61 / 92 73 16
 KLEMM, Gottfried, Dr.; Studiendirektor i. R.,
 Beurengasse 48, 73037 Göppingen-Hohenstaufen,
 0 71 65 / 778

Heidenheim

RIEHLE, Max; Forstdirektor, Staatl. Forstamt,
 Forststr. 16, 89555 Steinheim a. A.
 0 73 29 / 276 Fax 0 73 29 / 50 26
 SCHMID, Hans; Forstdirektor, Staatl. Forstamt,
 Neresheimer Str. 25, 89564 Nattheim
 0 73 21 / 16 23 Fax 0 73 21 / 7 12 71

Heilbronn-Land

DOMAY, Michael; Forstdirektor, Staatl. Forstamt,
 Marktplatz 10, 74196 Neuenstadt
 0 71 39 / 70 16 (privat) 0 71 39 / 76 04
 FELDMANN, Helmut; Staatl. Forstamt,
 Roemheldstr. 2, 74831 Gundelsheim
 0 62 69 / 314 Fax 0 62 69 / 9 02 79
 HAUG, Karl-Jürgen; Forstdirektor i. R.,
 Langenbergstr. 34, 75031 Eppingen
 0 72 62 / 12 43
 REISCH, Ernst; Amt für Landwirtschaft, Landschafts-
 und Bodenkultur,
 Frankfurter Str. 73, 74072 Heilbronn
 0 71 31 / 93 83 63 Fax 07131-938369
 STUMMER, Gerhard; Oberforstrat; Naturparkverwal-
 tung,
 Brettener Str. 42, 75447 Sternenfels
 0 70 45 / 31 05 Fax 0 70 45 / 31 05

Heilbronn-Stadt

WENDEL, Hans; Forstamtsleiter, Staatl. Forstamt,
 Gutenbergstr. 22, 74074 Heilbronn
 0 17 31 / 982-275 (privat) 0 71 31 / 104-28 55

Hohenlohekreis

JUNGMANN, Rolf; Techn. Angestellter,
 Schöntaler Str. 29, 74676 Niedernhall
 0 79 40 / 91 52 13 (privat) 0 79 40 / 81 28
 REUSTLEN, Günter; Polizeibeamter,
 Lerchenstr. 4, 74629 Pfedelbach
 0 79 41 / 35 036
 WECKERT, Karl; Landwirtschaftsmeister,
 Dorfstr. 3, 74680 Forchtenberg (Metzdorf)
 0 79 47 / 76 21 Fax 0 79 47 / 70 20

Ludwigsburg

GLATZEL, Kurt; Diplomfachwirt,
 Favoritgärten 53 b, 71634 Ludwigsburg
 0 71 41 / 92 51 16
 HERRN, Claus-Peter; Oberstudienrat,
 Hauffstr. 20, 71672 Marbach
 0711 / 1849-560 (privat) 0 71 44 / 53 58
 KLUMPP, Michael; Dipl. Biol.,
 Lange Str. 7, 71679 Asperg
 0 71 41 / 48 64-71 Fax 0 7141 / 48 64-64

MARSCHALL, Klaus-Dieter; Diplomlandwirt,
Burgunderweg 11, 74321 Bietigheim-Bissingen
0711 / 667-1276 (privat) 0 71 47 / 79 52
SCHWARZ, Frieder; Forstdirektor, Staatl. Forstamt,
Mühlstr. 34, 71665 Vaihingen/Enz
0 70 42 / 40 01 Fax 0 70 42 / 9 28 85
WEBER, Joachim; Forstdirektor i. R.,
Lemberger Str. 3, 71717 Beilstein-Schmidhausen
0 70 62 / 93 03 47

Main-Tauber-Kreis

BAUMANN, Helmut; Oberreg.-Landwirtschaftsrat,
Frankenstr. 6, 97999 Igersheim
07 93 / 90 21-31
EHRMANN, Günter; Landwirtschaftsmeister,
Feldertorstraße 21, 97990 Weikersheim-Schäftersheim
0 79 34 / 464 Fax 0 79 34 / 17 11
HACKER, Claus; Forstdirektor i. R.,
Lindenstr. 6, 97922 Lauda-Königshofen
0 93 43 / 58 628
THOMANN, Dieter; Forstdirektor, Staatl. Forstamt,
Grabenstr. 2, 97877 Wertheim
0 93 42 / 13 25
WEIHMANN, Jürgen; Oberforstrat, Staatl. Forstamt,
Wellenbergstr. 10, 97941 Tauberbischofsheim
0 93 41 / 98 32 52 Fax 0 93 41 / 98 32 60

Ostalbkreis

BÖRNER, Hans; Dr., Landwirtschaftsdirektor; Amt f.
Landwirtschaft, Landschafts- und Bodenkultur,
Oberbettringer Str. 162, 73525 Schwäbisch Gmünd
0 71 71 / 917-333 Fax 0 71 71/91 73 01
KUCHER, Richard; Landwirt und Kreisrat,
Fayencestraße 35, 73479 Ellwangen-Schrezheim
0 79 61 / 24 82
REIFF, Wilfried; Forstdirektor, Staatl. Forstamt,
Welzheimer Str. 25, 74417 Gschwend
0 79 72 / 60 05 Fax 0 79 72 / 50 04
SEIDEL, Klaus;
Schubertweg 17, 73453 Abtsgmünd
0 73 66 / 73 00
ULMER, Wolfgang; Forstdirektor, Staatl. Forstamt,
Ziegelstr. 25, 73431 Aalen
0 73 61 / 54-580 Fax 0 73 61 / 37 220
VONHOFF, Werner; Forstdirektor, Staatl. Forstamt,
Bahnhofstr. 10, 73441 Bopfingen
0 73 62 / 72 50 Fax 0 73 62 / 21 941

Rems-Murr-Kreis

HÄFELE, Siegfried; Forstdirektor,
Heinrich-von-Zügel-Str. 4, 71540 Murrhardt
0 71 92/ 80 26 Fax 0 71 92 / 2 00 15
HINK, Helm-Eckhardt; Forstdirektor, Staatl. Forstamt,
Teckstr. 3, 71522 Backnang
0 71 91 / 9 52 08-67 Fax 0 71 91 / 9 52 08 66
KÖNGETER, Alfred; Oberstudienrat,
Stettiner Str. 13, 73642 Welzheim
0 71 81 / 602-368 (privat) 0 71 82 / 67 60
SCHMÜCKLE, Bernhard; Behörden-Betriebsassistent,
Umweltschutz,

Auf dem Rüdern 2, 71576 Burgstetten
0 71 91 / 86 023
SCHWEIZER, Rolf, Dr.; Zool. Präparator,
Seegasse 36, 71540 Murrhardt
0 71 92 / 54 02 Fax 0 71 92 / 18 96
STAUDENMAYER, Paul; Studiendirektor,
Hausweinberg 142, 71334 Waiblingen-Beinstein
0 71 51 / 32 165
VISTORIN, Gerda, Dr.; Dipl.-Biologin,
Teckstr. 39, 71384 Weinstadt-Endersbach
0 71 51 / 61 06 26

Schwäbisch Hall

GÖLDNER, Siegfried; Forstdirektor, Staatl. Forstamt,
Hagenbacher Steige 7, 74523 Schwäbisch Hall-
Steinbach
0791 / 93 114-16 (privat) 0791 / 47 212
HORLACHER, Franz; Oberamtsrat i. R.,
Schubartweg 2, 74523 Schwäbisch Hall
0791 / 59 841
LANGER, Christoph;
Fürstenwaldstr. 41, 74564 Crailsheim
REUSTLEN, Martin; Obervermessungsrat,
Amt für Flurneueordnung und Landesentwicklung,
Schloßplatz 1, 74564 Crailsheim
0 79 51 / 401-442 (privat) 0 79 51 / 70 89
SCHALL, Fritz, Dr.; Forstdirektor i.R.,
Wezelstr. 19, 74523 Schwäbisch Hall
0 79 51 / 70 88
WIZEMANN, Hermann; Landwirtschaftsdirektor i.R.,
Mittlerer Weg 72, 74564 Crailsheim
0 79 51 / 65 74

Stuttgart-Stadt

NEBEL, Martin, Dr.;
Rosenstein 1, 70191 Stuttgart
07 11 / 89 36-0
OECHSSLER, Fritz; Forstdirektor i. R.,
Kirchheimer Str. 78, 73760 Ostfildern-Ruit
0711 / 44 14 635
WALDENSPUHL, Thomas, Dr.; Oberforstrat, Staatl.
Forstamt
Herdweg 87, 70193 Stuttgart
07 11 / 18 49 590 Fax 07 11 / 22 38 230

Regierungsbezirk Karlsruhe**Bezirksstelle für Naturschutz und Landschaftspflege Karlsruhe**

Postfach 15 04, 76004 Karlsruhe Tel. 0721 / 926-43 51
Kriegsstraße 5a, 76137 Karlsruhe Fax. 0721 / 37 98 99

Leiter

N.N.
0721 / 926-4350

Stellvertreter

KRAUSS, Karl-Otto; [Dipl.-Ing.], Oberkonservator,
0721 / 926-43 58

Verwaltungsleiter

KÖNINGER, Friedbert; Amtsrat,
0721 / 926-43 35

Sekretariat und Geschäftszimmer

MÜLLER, Monika; Angestellte,
0721 / 926-43 51

Weitere Mitarbeiter

ALY, Christoph, Dr.; [Dipl.-Biologe], Oberkonservator, (Betreuer des Ökomobils) (bis 31.12.98)

0721 / 926-43 66

BATSCHAUER, Karin; Angestellte,

0721 / 926-43 61

DILGER, Robert; [Biologe, lic. rer. reg.], Konservator, (beurlaubt)

FELD, Walther; Techn. Angestellter,

0721 / 926-43 60

FETH, Karin; Angestellte (halbtags),

0721 / 926-43 72

FLINSPACH, Hans-Martin; [Dipl.-Ing. (FH)], Landwirtschaftsamtman

0721 / 926-43 46

FREY, Ernst; [Gartenbauing. (grad.)], Techn. Oberamtsrat,

0721 / 926-43 47

GRAMLICH, Ralf; Leiter-Pflegetrupp BNL, Zeitangestellter (bis 30.06.99)

HERRMANN-KUPFERER, Reinhold; [Dipl.-Forstwirt], Wiss. Zeitangestellter

0721 / 926-43 48

HOFMANN, Klaus; [Dipl.-Ing. (FH)], Techn. Angestellter,

0721 / 926-43 65 (halbtags)

JACOB, Knut; [Dipl.-Ing.], Oberkonservator,

0721 / 926-43 49

KLÜBER, Jörg; [Dipl.-Ing. (FH)], Forstoberinspektor, („Schliffkopf-Ranger“)

0 74 49 / 9 10 20

KREMER, Walter; Angestellter

0721 / 926-43 63

LEYK-ANDERER, Anja, Dipl.-Ing. (FH),

Zeitangestellter (bis Aug. 1998)

Streuobstinitiative im Stadt- u. Landkreis Karlsruhe e.V.

MAHLER, Ulrich; [Dipl.-Biologe], Oberkonservator,

0721 / 926-43 59

MEYER-WALTER, Dieter, Dr.; [Dipl.-Biologe],

Wiss. Angestellter

0721 / 926-43 77

POST, Volker; [Gartenbauing. (grad.)], Techn. Angestellter,

0721 / 926-43 62

ROHDE, Ulrike; [Dipl.-Ing. (FH)],

Landwirtschaftsamtfrau

0721 / 926-43 76

SCHARFE, Friederike; [Dipl.-Biologin],

Wiss. Angestellte

0721 / 926-43 73

SCHENKEL, Gerold; [Geograph], Oberkonservator, (Abgeordnet)

SCHLUND, Wolfgang, Dr.; [Dipl.-Biologe],

Wiss. Angestellter

0721 / 926-43 73

SCHWEDES, Senta; Angestellte,

0721 / 926-43 61

SEVERIN, Irene, Dr.; [Dipl.-Biologin], Oberkonservatorin,

0721 / 926-43 56

STROBEL, Jürgen; Angestellter,

0721 / 926-43 52

TREIBER, Reinhold; [Dipl.-Biol.], Angestellter,

(Betreuer des Ökomobils)

0721 / 926-43 66

WEBER, Joachim; [Dipl.-Biol.], Konservator,

0721 / 926-43 57

ZIMMERMANN, Peter, [Dipl.-Ing. (FH)], Landwirtschaftsamtman

0721 / 926-43 76

Staatliche Vogelschutzwarte Baden-Württemberg

Leiter

NN

GÖRZE, Hans-Jügen; Techn. Angestellter,

0721 / 926-43 82

HAVELKA, Peter, Dr.; [Biologe], Wiss. Angestellter,

0721 / 926-43 68

Beauftragte für Naturschutz und Landschaftspflege in den Kreisen

Baden-Baden-Stadt

HAMMER, Anton, Dr.; Forstdirektor, Städtisches Forstamt,

Maria-Victoria-Str. 18, 76530 Baden-Baden

0 72 21 / 93-1660

MÜLLER, Dirck; Oberstudienrat,

Dormattstr. 3, 76534 Baden-Baden

0 72 21 / 71 704

Calw

NAGEL, Dieter, Dr.; Forstdirektor, Staatl. Forstamt, Uhlandstr. 13, 75378 Bad Liebenzell

0 70 52 / 92 910

OTT, Armin; Forstdirektor i. R.,

Friedrich-Schleeh-Str. 4, 72213 Altensteig

0 74 53 / 75 13

RAU, Reinhold; Ltd. Forstdirektor, Forstdirektion Karlsruhe,

Jahnstr. 4, 76133 Karlsruhe

0721 / 169-545

SCHIZ, Manfred; Forstdirektor, Staatl. Forstamt,

Wildbader Str. 7, 75365 Calw-Hirsau

0 70 51 / 58 72 14

WAGNER, Eugen; Oberlandwirtschaftsrat, Amt für

Landwirtschaft, Landschafts- und Bodenkultur,

Klosterhof 1, 72218 Wildberg

0 70 54 / 57 51

Enzkreis

EBEL, Kurt; Oberstudienrat,
Friesenstr. 2, 75196 Remchingen-Singen
0 72 32 / 72 831
GEIGER, Fritz; Oberforstrat, Staatl. Forstamt,
Wilhelmshöhe 8, 75433 Maulbronn
0 70 43 / 92 15-0
SACHS, Hans; Studiendirektor i. R.,
Panoramastr. 59, 75180 Pforzheim-Büchenbronn
0 72 31 / 71 934
TESCHNER, Wilhelm; Gewerbeschullehrer f. Gartenbau,
Ludwig-Zeller-Weg 7, 75443 Ötisheim-Schönenberg
0 70 41 / 65 25

Freudenstadt

ENGSTLER, Fritz, Dr.; Forstdirektor i. R.,
Rappenstr. 11, 72250 Freudenstadt
0 74 41 / 84 416
SCHEFFOLD, Karl; Forstdirektor i. R.,
Gottlieb-Daimler-Str. 23, 72290 Loßburg
0 74 46 / 24 84
TZSCHUPKE, Wolfgang, Prof. Dr.; Oberforstrat,
Fachhochschule Rottenburg - Hochschule für Forstwirtschaft,
72108 Rottenburg a.N. (Schadenweilerhof)
0 74 72 / 951-0 Fax 0 74 72 / 951 200
ZULEGER, Dieter; Oberforstrat, Staatl. Forstamt,
Ihlinger Str. 74, 72160 Horb a. N.
0 74 51 / 53 96 13

Heidelberg-Stadt

PLESSING, Klaus; Diplombiologe, Büro Merz + Plessing,
Zähringer Str. 57, 69155 Heidelberg
0 62 21 / 60 116 (privat) 0 62 21 / 16 43 23
RIEDMILLER, Jörg, Dr.; Diplombiologe,
Uni Heidelberg, INF 504, 69120 Heidelberg
0 62 21 / 56 34 57 (privat) 0 62 21 / 83 05 60
RUDER, Sigrid,
Blütenweg 14a, 69123 Heidelberg
0 62 21 / 77 69 59

Karlsruhe-Land

EICK, Sebastian; Oberforstrat, Staatliches Forstamt,
Bruchsal-West, Schloßraum 22 B, 76646 Bruchsal
0 72 51 / 742-635
HÄCKER, Klaus; Gemeindeforstamtmann,
Bruchsaler Str. 42, 76356 Weingarten
0 72 44 / 12 25
MANZ, Rudolf; Realoberlehrer,
Hertzstr. 5, 76689 Karlsdorf-Neuthard
72 51 / 47 43
SIEBENBÜRGER, Frank, Dr.; Forstdirektor, Staatl.
Forstamt,
Schloßgartenstr. 4, 76275 Ettlingen
0 72 43 / 12 387
SIMON, Ludwig; Bürgermeister i. R.,
Hirschstr. 18, 76698 Ubstadt-Weiher
0 72 51 / 62 444

STUMMER, Gerhard; Oberforstrat, Naturparkverwaltung,
Brettener Str. 42, 75447 Sternenfels
0 70 45 / 31 05

Karlsruhe-Stadt

MURMANN-KRISTEN, Luise, Dr.; Diplombiologin,
Leopoldstr. 35, 76133 Karlsruhe
0721 / 983-1437 (privat) 0721 / 27 993
PHILIPPI, Georg, Prof. Dr.; Hauptkonservator,
Staatl. Museum f. Naturkunde,
Erbprinzenstr. 13, 76133 Karlsruhe
0721 / 175-367 (privat) 0721 / 55 25 76

Mannheim-Stadt

BATSCH, Karl; Dipl.-Ing., Obervermessungsdirektor i. R.,
Lauffener Str. 18, 68259 Mannheim
0621 / 79 39 28
RIETSCHEL, Gerhard, Dr.; Leiter der Naturkundl.
Sammlung,
Reiß-Museum (Zeughaus), C 5, 68159 Mannheim
0621 / 293-3775

Neckar-Odenwald-Kreis

BUSSEMER, Peter; Dipl.-Ing., Landwirtschaftsamtmann,
Amt f. Landwirtschaft, Landschafts- und Bodenkultur,
St.-Rochus-Str. 12, 74722 Buchen
0 62 81 / 98 - 433 (privat) 0 62 92 / 78 23 2
ERAS, Peter, Dr.; Oberlandwirtschaftsrat,
Amt für Landwirtschaft, Landschafts- und Bodenkultur,
Oberer Mühlenweg 2-6, 74821 Mosbach
0621 / 87 - 419 (privat) 0 62 61 / 48 32
HASSEL, Lothar; Konrektor i. R.,
Tannenweg 8, 74722 Buchen-Hainstadt
0 62 81 / 12 16
SACHS, Jörg; Forstdirektor, Staatl. Forstamt,
Unterer Eckenberg 25, 74740 Adelsheim
0 62 91 / 13 01 (privat) 0 62 91 / 70 13

Pforzheim-Stadt

THIEMES, Manfred, Dr.; Oberstudienrat,
Rudolf-Pöhler-Allee 35, 75179 Pforzheim
0 72 31 / 41 474
WINDISCH, Rainer; Oberstudienrat,
Häldenweg 36, 75179 Pforzheim
0 72 31 / 13 525

Rastatt

BOSCH, Rainer; Forstdirektor, Staatl. Forstamt Rotenfels,
Bismarckstr. 2 b, 76437 Rastatt
0 72 22 / 978-471 (privat) 0 72 22 / 978-474
GUTZWEILER, Karl-August-Eugen; Dipl.-Forstwirt,
Orchideenstr. 25, 76437 Rastatt
0 72 22 / 25 810

KARIUS, Kay; Oberforstrat, Staatl. Forstamt,
Hauptstr. 2, 77815 Bühl
0 72 23 / 9467-21 (privat) 0 72 23 / 90 21 15
NEUKUM, Wolfgang; Forstdirektor, Staatl. Forstamt,
Forststr. 5, 76596 Forbach
0 72 28 / 9 18 50 Fax 0 72 28 / 91 85 33
SCHRODIN, Lothar; Oberforstrat,
Ottenhofener Str. 34, 77815 Bühl
0 72 23 / 58 563 Fax 0 72 23 - 95 28 19
Späth, Volker; Dr., Leiter des Instituts für Land-
schaftsökologie,
Sandbachstr. 2, 77815 Bühl-Vimbuch
0 72 23 / 94 86 11 Fax 0 72 23 / 94 86 86
WICHT, Heinz; Oberforstrat, Staatl. Forstamt,
Bismarckstr. 2 a, 76437 Rastatt
0 72 22 / 978-477

Rhein-Neckar-Kreis

BERNECKER, Klemens; Diplombiologe,
Bürgermeisteramt, Kellereistr. 36, 69412 Eberbach
0 62 71 / 87 259 (privat) 0 62 72 / 23 15
DORBATH, Rolf; Vermessungsdirektor,
Amt für Flurneuordnung und Landentwicklung,
Poststr. 11, 69115 Heidelberg
0 62 21 / 988-410 (privat) 0 62 21 / 988-500
EBERT, Jürgen; Bautechniker,
Scheffelstr. 2, 74889 Sinsheim
0 72 61 / 23 43
GIHR, Hans-Egbert; Forstdirektor, Staatl. Forstamt,
Forsthausstr. 11, 68723 Schwetzingen
0 62 02 / 81 491
KLEBES, Josef, Dr.;
General-Sigel-Str. 19, 74889 Sinsheim
STROBEL, Norbert; Oberlandwirtschaftsrat,
Postfach 11 30, 68527 Edingen-Neckarhausen
0 72 51 / 74 25 32
WACHTER, Albrecht, Dr.; Oberforstrat, Staatl. Forst-
amt,
Bahnhofstr. 64, 69151 Neckargemünd
0 62 23 / 24 16

Regierungsbezirk Freiburg

**Bezirksstelle für Naturschutz und
Landschaftspflege Freiburg**

Werderring 14, 79098 Freiburg i. Br.
Tel. 07 61 / 2 07 99-0
Fax. 07 61 / 2 07-9926

Leiter

MEINEKE, Jörg-Uwe, Dr.; Landeskonservator
07 61 / 2 07 99-22

Stellvertreter

ENGELKE, Hartmut; [Dipl.-Ing.], Hauptkonservator
07 61 / 2 07 99-23

Verwaltungsleiter

GRETHLER, Johann; Reg.-Amtsrat
07 61 / 2 07 99-21

Sekretariat (Vorzimmer)

MCNELLY, Brigitte; Verw.-Angestellte
MEIER, Babette; Verw.-Angestellte

Weitere Mitarbeiter

DÖRR, Erika; Angestellte
07 61 / 2 0799-25
GENSER, Joachim; [Biologe], Oberkonservator
07 61 / 2 07 99-28
GLATZ, Eberhard; [Dipl.-Ing. (FH)], Angestellter
07 61 / 2 07 99-19
HOHWIELER, Erika; Angestellte
07 61 / 2 07 99-27
JEHLE, Peter; [Dipl.-Ing. (FH)], Landwirtschaftsobe-
rinspektor
07 61 / 2 07 99-12
KERKHOF, Uwe; [Dipl.-Biologe], Angestellter
07 61 / 2 07 99-13
KRAMER, Wolfgang, Dr.; [Biologe], Oberkonservator
07 61 / 2 07 99-35
KÜHNER, Rainer; [Biologe] Angestellter
07 61 / 2 07 99-34
LABER, Achim; Forstoberinspektor, („Feldberg-
Ranger“)
0 76 76 / 2 56
OSTERMANN, Alexander; [Dipl.-Ing. (FH)] Landwirt-
schaftsamtman
07 61 / 2 07 99-11
(SCHREIBER, Susanne; [Dipl.-Biologin], Angestellte)
Betreuerin des Ökomobils

Vertretung: TRIBUKAIT, Friederike; [Dipl.-Biologin]

07 61 / 2 07 99-17
SEITZ, Bernd-Jürgen, Dr.; [Dipl.-Biologe], Oberkon-
servator
07 61 / 2 07 99-29
STEGMAIER, Ernst; [Dipl.-Geograph], Oberkonservator
07 61 / 2 07 99-15
WENDLAND, Joachim; Regierungsamtman, EDV-
Systembeauftragter
07 61 / 2 07 99-30
WIEGARTNER, Martina; Techn. Angestellte
07 61 / 2 07 99-36
WITSCHER, Michael, Dr.; [Dipl.-Biologe, Dipl.-
Volkswirt], Oberkonservator
07 61 / 2 07 99-37

Pflegetrupp

HINTERSEH, Frank; [Dipl.-Forstwirt (FH)], Techn.
Angestellter, Am Badenber 32, 79235 Vogtsburg
0 76 62 / 61 10

**Beauftragte für Naturschutz und
Landschaftspflege in den Kreisen****Breisgau-Hochschwarzwald**

GENSER, Hugo, Prof. Dr.; Geologe,
Hartmann-von-Aue-Str. 5, 79280 Au
0761 / 40 48 84

HUMMEL, Andreas; Dipl.-Ing.,
Amt für Flurneuordnung und Landentwicklung,
Bissierstr. 3, 79114 Freiburg i. Br.
0761 / 88 55-663 Fax 0761 / 88 55 600

MÜLLER, Georg; Landschaftsdirektor,
Amt für Landwirtschaft, Landschafts- und Bodenkul-
tur,
Titiseestr. 17, 79822 Titisee-Neustadt
0 76 51 / 91 12-26

SATTLER, Gerd; Forstdirektor i. R.,
Schottenbühlstr. 65, 79822 Titisee-Neustadt
0 76 51 / 21 36

SCHELL, Herbert; Ltd. Landwirtschaftsdirektor,
Amt für Landwirtschaft, Landschafts- und Bodenkul-
tur,
Fürstenbergstr. 17 - 19, 79102 Freiburg i. Br.
0761 / 70 89-250

STIEFVATER, Herbert; Oberforstrat, Staatl. Forstamt,
Neutorplatz 10, 79206 Breisach
0 76 67 / 228

VINNAI, Hellmut; Forstdirektor, Staatl. Forstamt,
Burgerstr. 2, 79199 Kirchzarten
0 76 61 / 9310-13

Emmendingen

DREHER, Edwin;
Schwarzwaldstr. 1, 79312 Emmendingen
ENTERS, Willi; Landwirtschaftsdirektor,
Im Kohler 17 a, 79341 Kenzingen
0 76 44 / 71 25

HEIDER, Ortgieß; Forstdirektor, Staatl. Forstamt,
Heitereweg 15, 79183 Waldkirch
0 76 81 / 80 48

HOERNSTEIN, Hanspeter, Dr.; Oberlandwirtschaftsrat,
Amt für Landwirtschaft, Landschafts- und Bodenkul-
tur,
Staatsdomäne Hochburg, 79312 Emmendingen
0 76 41 / 5800-20

VOLLMER, Ortwin; Lehrer,
Humboldtstr. 19, 79331 Teningen
0 76 41 / 26 47

Freiburg-Stadt

HOFFRICHTER, Odwin, Dr.; Diplombiologe,
Hauptstr. 1, 79104 Freiburg i. Br.
0761 / 203 - 2582 Fax 0761 / 203-2596

LUDEMANN, Thomas, Dr.; Diplombiologe,
Fichtestr. 29, 79115 Freiburg i. Br.
0761 / 49 30 66

WOSSIDLO, Rainer; Diplomforstwirt,
Fuchsstr. 18, 79102 Freiburg
0761 / 40 21 06

Konstanz

BRETTTHAUER, Reiner, Dr.; Biologe,
Pfarrer-Braun-Str. 2, 78315 Radolfzell
0 75 31 / 88 29 12 (privat) 0 77 32 / 91 19 20
MARTIN, Eckhart; Landwirtschaftsmeister,
Bergstr. 25, 78333 Stockach-Espasingen
0 77 71 / 92 18 83

SCHAUBER, Karl; Forstdirektor i. R.,
Alte Landstr. 16, 78315 Radolfzell-Markelfingen
0 77 32 / 12 107

SCHRÖDER, Roland, Dr.; Limnologe,
In der Eck 27, 88662 Überlingen
0 75 51 / 63 23 3

ZIMMERMANN, Helmut; Forstdirektor i. R.,
Untere Weinhalde 17, 78333 Stockach-Winterspüren
0 77 71 / 22 60

ZOHREN, Elmar, Dr.; Oberbiologierat,
Junkerbühl 4, 78239 Rielasingen-Worblingen
0 77 71 / 92 21 21 (privat) 0 77 31 / 23 415

Lörrach

ABT, Karlheinz, Dr.; Dipl.-Agrarbiologe,
Hasenweg 1, 79595 Rümmingen
0761 / 38 053-11 Fax 07 61 / 3 80 53 20

EMTER, Max;
Oberer Garten 10, 79400 Kandern
0 76 26 / 446

KNAUPP, Karl-Heinz; Oberforstrat, Staatl. Forstamt,
Feldbergstr. 21, 79674 Todtnau
0 76 71 / 327

MEINEKE, Sigrid; Diplombiologin,
Im Spitzgarten 5, 79418 Schliengen
0 76 35 / 81 263 Fax 0 76 35 / 8 12 64

NOACK, Ruth, Dr.; Studiendirektorin,
Hans-Dreher-Weg 4, 79585 Steinen
0 76 29 / 16 60

SEGER, Edgar; Forstdirektor i. R.,
Joh.-August-Sutter-Str. 15, 79400 Kandern
0 76 26 / 86 11

UNKE, Thomas; Staatl. Forstamt,
Humboldtstr. 5, 79539 Lörrach
0 76 21 / 15 08 12 Fax 0 76 21 / 15 08 99

Ortenaukreis

BISCHOFF, Gerd; Forstdirektor, Staatl. Forstamt,
Blumenbergstr. 18, 77955 Ettenheim
0 78 22 / 10 35 Fax 0 78 22 / 3 08 56

BRAUN, Astrid; Staatl. Forstamt,
Rebhalde 2, 77723 Gengenbach
0 78 03 / 50 31

BOTZENHARDT, Gerhard; Oberlandwirtschaftsrat,
Amt für Landwirtschaft, Landschafts- und Bodenkul-
tur,

Julius-Allgeyer-Str. 1, 77716 Haslach i. K.
0 78 32 / 91 99-21 Fax 0 78 32 / 91 99 44

HIRTH, Eberhard;
Bolzhurststr. 17, 77731 Willstätt-Legelshurst
0 78 52 / 97 996 Fax 0 78 52 / 97 997

IHLE, Bernd; Oberforstrat, Staatl. Forstamt Kehl,
Hauptstr. 201, 77866 Rheinau
0 78 44 / 12 18 Fax 0 78 44 / 20 74
KÜNZEL, Ernst; Oberforstrat, Staatl. Forstamt,
Hauptstr. 12, 77736 Zell a. H.
0 78 35 / 6364-11 Fax 0 78 35 / 63 64 16
POHLE, Henning; Landwirtschaftsdirektor,
Amt für Landwirtschaft, Landschafts- und Bodenkul-
tur,
Okenstr. 22, 77652 Offenburg
0781 / 7909-46 Fax 0781 / 79 09 11
SAUER, Heinz; Amt für Flurneuordnung und Landent-
wicklung,
Badstr. 20 a, 77652 Offenburg
0781 / 20 53 59
STANG, Horst; Forstdirektor, Staatl. Forstamt,
Forstweg 1, 77883 Ottenhöfen
0 78 42 / 2009 Fax 0 78 42 / 60 292

Rottweil

GROSS, Werner; Forstdirektor i. R.,
Sommerhaldenweg 12, 78727 Oberndorf-Aistaig
0 74 23 / 83 89 6
KETTLER, Dietrich, Dr.; Forstdirektor, Staatl. Forst-
amt,
Königstr. 39, 78628 Rottweil
0741 / 17 402-13
ULFIG, Rudolf; Schreiner,
St. Georgener Str. 70, 78739 Hardt
0 74 22 / 21 461

Schwarzwald-Baar-Kreis

HOCKENJOS Wolf; Forstdirektor, Staatl. Forstamt,
Kaiserring 8, 78050 Villingen-Schwenningen
0 77 21 / 92 84-10
JÄCKLE, Siegfried; Techn. Angestellter, Amt für
Landwirtschaft, Landschafts- und Bodenkultur,
Irmastr. 3, 78166 Donaueschingen
0771 / 808-287
KÖLLNER, Ekkehard, Dr.; Forstdirektor, i. R.,
Eggstr. 20, 79117 Freiburg
MARTIN, Wolfgang; Oberstudienrat,
Sebastian-Kneipp-Str. 110, 78048 Villingen-
Schwenningen
0 77 21 / 56 124
WÄLDE, Knut; Oberlandwirtschaftsrat i.R.,
Vogelbeerweg 2, 78048 Villingen-Schwenningen

Tuttlingen

CERNY, Klaus; Oberforstrat, Staatl. Forstamt,
Bahnhofstr. 123, 78532 Tuttlingen
0 74 61 / 98 390
JÄGGLE, Paul; Forstdirektor, i. R.,
Alemannenweg 9, 78582 Balgheim
0 74 24 / 55 47
KRAFT, Uli; Lehrer,
Altwasserweg 3, 78194 Immendingen (Hintschingen)
0 77 04 / 65 55

MEHNER, Eberhard; Forstdirektor, Staatl. Forstamt,
Reichenbacher Str. 31, 78564 Wehingen
0 74 26 / 40 01 Fax 0 74 26 / 48 34

Waldshut

MAISE, Markus; Oberforstrat, Staatl. Forstamt,
Weißensteinweg 3, 79837 St. Blasien
0 76 72 / 361
MEHLIN, Hans, Dr.; Oberforstrat, Staatl. Forstamt,
Hüßyweg 2, 79713 Bad Säckingen
0 77 61 / 73 44 Fax 0 77 61 / 10 92
PECK, Heinrich; Oberforstrat, Staatl. Forstamt,
Untere Haspelstr. 32, 79761 Waldshut-Tiengen
0 77 51 / 44 86 Fax 0 77 51 / 7 08 84
RUF, Karl; Oberlandwirtschaftsrat,
Amt für Landwirtschaft, Landschafts- und Bodenkul-
tur, Gurtweiler Str. 2, 79761 Waldshut-Tiengen
0 77 51 / 20 81
ZAPF, Friedbert; Oberforstrat, Staatl. Forstamt,
Mühlenstr. 5, 79848 Bonndorf
0 77 03 / 9 36 40 Fax 0 77 02 / 93 64 20

Regierungsbezirk Tübingen**Bezirksstelle für Naturschutz und
Landschaftspflege Tübingen**

Konrad-Adenauer-Str. 20,
72072 Tübingen Tel. 0 70 71 / 7 57-38 39
Postfach 26 66,
72 016 Tübingen Fax 0 70 71 / 7 57-38 40

Leiter

Kracht, Volker, Dr.; [Dipl.-Biologe], Landeskonser-
vator
0 70 71 / 7 57-38 41

Stellvertreter

Petermann, Rainer, Dr.; [Biologe], Oberkonservator
0 70 71 / 7 57-38 43

Verwaltungsleiter

Müller, Günter; [Dipl.-Verwaltungswirt (FH)], Amtsrat
0 70 71 / 7 57-38 45

Sekretariat (Vorzimmer)

Schaal, Sylvia; Verw.-Angestellte
0 70 71 / 7 57-38 39

Weitere Mitarbeiter

BALLARIN, Hermann; Angestellter
0 70 71 / 7 57-38 06
DANNER, Josef; [Dipl.-Ing. (FH)], Amtsrat
0 70 71 / 7 57-38 50
FÖHL-HEINZMANN, Gisela; Angestellte
0 70 71 / 7 57-38 30
FRITZ, Werner; [Gartenbauing. (grad.)], Oberamtsrat
0 70 71 / 7 57-38 31
HAAG, Cornelia; [Dipl.-Biologin], Konservatorin z.A.
0 70 71 / 7 57-38 12

HARTMANN, Ulrich-Karl; [Dipl.-Biologe], Konservator
 0 70 71 / 7 57-38 35
 HEYD, Horst; [Biologe, Geograph], Oberkonservator
 0 70 71 / 7 57-38 37
 KRAUSS, Bodo; [Dipl.-Biologe], Konservator,
 (Betreuer des Ökomobils)
 0 70 71 / 7 57-38 05
 KRÜGER, Wilhelm; [Gartenbauing. (grad.)] Angestellter
 0 70 71 / 7 57-38 32
 METZ, Sylvia; [Dipl.-Ing. (FH)]
 NILGENS, Brigitte; Angestellte
 0 70 71 / 7 57-38 26
 OBERGFÖLL, Franz-Josef, Dr.; [Dipl.-Ing. agr.], Oberkonservator
 0 70 71 / 7 57-38 07
 PAURITSCH-JACOBI, Gerhart, Dr.; [Dipl.-Biologe], Oberkonservator
 0 70 71 / 7 57-38 20
 SCHALL, Burkhard, Dr.; [Dipl.-Biologe], Oberkonservator
 0 70 71 / 7 57-38 33
 SCHMID, Hans-Peter; Angestellter, EDV-Systembeauftragter
 0 70 71 / 7 57-38 01
 SCHWAB, Stefan; [Dipl.-Forstwirt], Konservator
 0 70 71 / 7 57-38 13
 VENTH, Wiltrud; [Dipl.-Biologin], Konservatorin
 0 70 71 / 7 57-38 22
 VRESKY, Hans-Georg; [Dipl.-Ing. (FH)], Amtsrat
 0 70 71 / 7 57-38 11
 WEISS, Ulrike; [Bauzeichnerin], Angestellte
 0 70 71 / 7 57-38 08
 ZIMMERER, Jürgen; [Dipl.-Ing. (FH)], Angestellter
 0 70 71 / 7 57-38 09

Landschaftspflege

Wangen
 FIEBIG, Thomas; Landw.-Techn. Angestellter
 Tel. und Fax 0 75 22 / 2 97 78
 Holzelfingen
 DIEGEL, Eberhard; Landw.-Techn. Angestellter
 Tel. und Fax 0 71 29 / 55 41
 MAUZ, Christoph; Landw.-Techn. Angestellter

Beauftragte für Naturschutz und Landschaftspflege in den Kreisen

Alb-Donau-Kreis

HELIOSCH, Hans-Jürgen; Lehrer,
 Zeppelinstr. 14, 89129 Langenau
 0 73 45 / 69 65
 LAUFFER, Erich; Oberstudienrat,
 Auf dem Rucken 13, 89143 Blaubeuren
 0 73 44 / 63 77
 LEMM, Rudi; Oberforstrat,
 Beyerstr. 45, 89077 Ulm
 0731 / 93 53 814

MUHLE, Hermann, Dr.; Wiss. Mitarbeiter Universität
 Ulm,
 Haldestr. 13, 89173 Lonsee
 0731 / 502-2687
 RIEGER, Michael; Studiendirektor,
 Marienstr. 4, 89604 Allmendingen
 0 73 91 / 81 02
 SCHENK, Siegfried; Oberforstrat,
 Alemannenstr. 12, 89601 Schelklingen
 0 73 94 / 93 08 11
 STAUBER, Josef; Forstoberamtsrat,
 Königsberger Str. 22, 89584 Ehingen
 0 73 91 / 50 83 91 Fax 07391-508395

Biberach

HOCHMUTH, Udo, Dr.; Landwirtschaftsdirektor,
 Händelstr. 15, 88400 Biberach
 0 73 51 / 18 05 42
 JANSEN, Peter; Forstdirektor,
 Klosterhof 9, 88427 Bad Schussenried
 0 75 83 / 22 49 (privat) 0 75 83 / 17 63
 JEHLE, Georg; Oberforstrat, Staatl. Forstamt,
 Hindenburgstr. 50, 88499 Riedlingen
 0 73 71 / 187-610
 OTT, Josef; Forstdirektor i. R.,
 Ranzweg 21, 88400 Biberach/Riß
 0 73 51 / 27 90

Bodenseekreis

EMBERT, Gustav; Forstamtsrat i. R.,
 Linzgaublick 8, 88682 Salem
 0 75 54 / 575
 HALLER, Hans; Oberlehrer i. R.,
 Wildpoltsweiler 1, 88099 Neukirch
 0 75 28 / 29 24
 HEPPELLE, Thomas; Reg.-Landwirtschaftsrat,
 Amt für Landwirtschaft, Landschafts- und Bodenkultur
 Rauensteinstr. 64, 88662 Überlingen
 0 75 51 / 931-17
 MUSSGAY, Helmut; Landwirtschaftsdirektor,
 Amt für Landwirtschaft, Landschafts- und Bodenkultur
 Goldäcker 1, 78333 Stockach
 0 77 71 / 922 - 100 Fax 0 77 71 / 92 21 03
 PFAU, Franz; Oberlandwirtschaftsrat,
 Amt für Landwirtschaft, Landschafts- und Bodenkultur,
 Weinstr. 10, 88069 Tettnang
 0 75 42 / 519-216
 RUFF, Dieter; Forstdirektor, Staatl. Forstamt,
 Mühlenstr. 14, 88662 Überlingen
 0 75 51 / 836-350

Ravensburg

HEILIG, Thomas, Dr.; Lehrer,
 Schwalbenweg 15, 88285 Bodnegg
 0 75 20 / 12 95

HENZLER, Karl-Johannes; Lehrer
Anton-Bruckner-Str. 37, 88339 Bad Waldsee
0 75 24 / 93 692

KUON, Günter; Lehrer,
Gangloffweg 1, 88299 Leutkirch
0 75 61 / 21 69

LANG, Gerhard; Lehrer,
Schultheis-Tränkle-Str. 14, 88239 Wangen i.A.
0 75 22 / 67 88

LECHNER, Martin, Dr.;
Eckweg 26, 88276 Berg
07 51 / 4 41 61 Fax 07 51 / 55 22 17

NIEß, Franz; Diplomagraringenieur,
Kissleggerstr. 21, 88239 Wangen-Leupolz
0 75 22 / 13 74 (privat) 0 75 06 / 12 84

PFEILSTICKER, Arne; Oberforstrat,
Bettenreute 2, 88273 Fronthofen
0751 / 3 59 49-26 Fax 07 51 / 3 59 46 11

WEISSER, Horst; Leiter des Naturschutzzentrums Bad
Wurzach,
Hochvogelweg 11, 88410 Bad Wurzach
0 75 64 / 93 12 12

ZIER, Lothar; Leiter des Naturschutzzentrums Pfran-
ger,
Burgweiler Ried, Lerchenweg 5, 88376 König-
seggwald
0 75 03 / 739

Reutlingen

DALLMANN, Manfred; Fernmeldetechniker,
Brunnenstr. 7, 76239 Neuffen-Kappishäusern
0711 / 272-1202

FRANZ; Klaus; Oberforstrat, Staatl. Forstamt,
Beda-Sommerberger-Str. 7, 88259 Zwiefalten
0 73 73 / 92 090

ILG, Helmut; Elsterweg 82, 72793 Pfullingen

MANGIN, Hans-Peter; Oberlandwirtschaftsrat,
Marienstr. 53, 72827 Wannweil
0 70 71 / 757-3358 (privat) 07121 / 50 69 25

RESSEL, Rainer; Dipl.-Ing.,
Fasanenweg 8, 72760 Reutlingen
0 71 21 / 37 04 94

WURZ, Hermann;
Einsteinstr. 5, 72525 Münsingen
0 73 81 / 6 95 20 Fax 0 73 81 / 6 95 21

Sigmaringen

EGERER, Heinz; Oberforstrat,
Hohentwielstr. 5, 72488 Sigmaringen
0 75 71 / 42 51

JACOB, Rüdiger; Forstdirektor,
Fürstl. Hohenzollerisches Forstamt,
Sägweg 17, 88639 Wald
0 75 78 / 92 190

JANK, Reinhard; Landw.-Amtmann,
Amt für Landwirtschaft, Landschafts- und Bodenkul-
tur,
Hindenburgstr. 27, 88348 Saulgau
0 75 81 / 206-246

MAIER, Gerhard; Forstdirektor, Staatl. Forstamt,
Reiserstr. 10, 88512 Mengen
0 75 72 / 35 31 Fax 07572/94472

MEISTER, Herbert; Oberlandwirtschaftsrat,
Vogelsangweg 26, 88499 Altheim
0 75 52 / 9204-26 Fax 0 75 52 / 92 04 33

SCHÄFFER, Jürgen; Forstrat,
Marienweg 12, 78567 Fridingen
0 74 66 / 28 00

THIERJUNG, Franz; Oberlandwirtschaftsrat,
Amt für Landwirtschaft, Landschafts- und Bodenkul-
tur,
Hindenburgstr. 27, 88348 Saulgau
0 75 81 / 206-241

Tübingen

BINDER, Wilhelm; Dipl.-Ing. (Vermessungswesen),
Goesstr. 81, 72070 Tübingen
0 70 71 / 20 42 73 (privat) 0 70 71 / 45 840

EBERT, Karl-Heinrich; Forstdirektor,
Staatl. Forstamt Bebenhausen,
Im Schloß 4, 72074 Tübingen
0 70 71 / 602-171

MÜBLER, Renate; Dipl.-Ing. Landespflege,
Amt für Landwirtschaft, Landschafts- und Bodenkul-
tur,
Eberhardstr. 21, 72108 Rottenburg a. N.
0 74 72 / 98 62 41

SCHILLING, Ottmar; Forstdirektor i. R.,
Paradeisstr. 5, 72108 Rottenburg
0 74 72 / 26 349

Ulm-Stadt

BRAUNMÜLLER, Josef; Forstwirt i. R.,
Bei den Gärten 23, 89079 Ulm
0 73 46 / 37 21

GÜTLEIN, Rolf; Oberstudienrat,
Eiselauer Weg 24, 89179 Beimerstetten
0 73 48 / 64 99

SEYDEL, Friederike, Dr.; Diplomchemikerin,
Kelternweg 102, 89075 Ulm
0731 / 55 32 11

Zollernalbkreis

BECHTER, Wolfgang, Dr.; Forstdirektor, Staatl. Forst-
amt,
Mömpelgardstr. 31, 72348 Rosenfeld
0 74 28 / 93 83 14

OSTERTAG, Siegfried; Forstdirektor, Staatl. Forstamt,
Hermann-Rommer-Str. 19, 72336 Balingen
0 74 33 / 90 54 10

VOLZ, Eberhard; Oberforstrat, Staatl. Forstamt,
Fürstenstr. 6, 72379 Hechingen
0 74 71 / 93 73 10

Mit Sonderaufgaben betraut

[Federsee]

GÜNZL, Hans, Dr.; Akademischer Oberrat,
Institut für Biologie III, Lehrstuhl Zoologie,
Auf der Morgenstelle 28

72076 Tübingen
0 70 71 / 29-2995 (privat) 0 70 71 / 61 132
[Störche]
LAKEBERG, Hans, Dr., Diplombiologe,
Beuroner Weg 1, 78597 Irndorf
0 74 66 / 15 77 (privat) 0 74 66 / 15 76
[Wurzacher Becken]
SCHNEIDER, Agnellus; Pater, Salvatorkolleg,
88410 Bad Wurzach
0 75 64 / 93 22 51
[Pfrunger Ried],
ZIER, Lothar; Forstamtmann i. R.,
Lerchenweg 5, 88376 Königseggwald
0 75 03 / 739

Naturschutzzentren

Naturschutzzentrum Bad Wurzach

Rosengarten 1, 88410 Bad Wurzach
0 75 64 / 9 31 20 Fax 0 75 64 / 9 31 222
Naturschutzzentrum Eriskirch
Bahnhofstr. 24, 88097 Eriskirch
0 75 41 / 8 18 88 Fax 0 75 41 / 8 18 99
Naturschutzzentrum Schopflocher Alb
Vogelloch 1, 73252 Lenningen-Schopfloch
0 70 26 / 9 50 120 Fax 0 70 26 / 9 50 1210
Naturschutzzentrum Obere Donau
Wolterstr. 16, 88631 Beuron
0 74 66 / 92 80-0 Fax 0 74 66 / 92 80 23
Naturschutzzentrum Karlsruhe-Rappenwört
Hermann-Schneider-Allee 47, 76189 Karlsruhe
0721 / 95 047-0 Fax 0721 / 95 047-47
Naturschutzzentrum Ruhestein im Schwarzwald
Schwarzwaldhochstr. 2, 77889 Seebach
0 74 49 / 9102-0 Fax 0 74 49 / 9102-2